Elbers, Auguste

Die wirkungen der handwerkergesetze von...

Heidelberg

1914

97-84180-15
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

# BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 20 Elbers, Auguste, 1863-
Die wirkungen der handwerkergesetze von 1897 und 1908 auf das schneiderinnengewerbe mit besonderer berücksichtigung dreier städte des Rheinlandes. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Auguste Elbers. Heidelberg, Rössler, 1914.
161 p. 22½ cm.

Thesis, Heidelberg



## TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-5-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27628

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

# Die Wirkungen der Handwerkergesetze von 1897 und 1908 auf das Schneiderinnengewerbe mit besonderer Berücksichtigung dreier Städte des Rheinlandes.

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Großherzoglich Badischen
Ruprecht-Carls-Universität in Heidelberg

vorgelegt von

AUGUSTE ELBERS

Heidelberg.
Buch- und Kunstdruckerei Rössler & Herbert
1914.

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. Gothein.

## Vorwort.

Seit Inkrafttreten der Handwerkergesetze der Jahre 1897 und 1908 ist die Handwerkerinnenfrage, an der bis dahin die Oeffentlichkeit achtlos vorüberging, die aktuellste der Frauenberufsfragen geworden. Durch das Eingreifen staatlicher Institutionen ist jetzt die Möglichkeit vorhanden besser als bisher in das Gebiet des weibl. Handwerks einzudringen. Dieser Umstand bietet für diejenigen, welche der Stellung und Bedeutung der berufl. Frauentätigkeit im deutschen Wirtschaftsleben Interesse entgegen bringen, einen starken Anreiz, dieses Arbeitsfeld der Frauen zum Gegenstand ihrer Nachforschungen zu machen.

Seit 2 Jahren habe ich, besonders veranlasst durch Herrn Geh. Hofrat Prof. Gothein, solche Nachforschungen angestellt und sie in der hier folgenden Arbeit zusammengefasst. Eine Beschränkung auf ein einzelnes Handwerk schien bei der grossen Ausdehnung geboten, und deshalb wählte ich als das verbreitetste das Schneiderinnengewerbe, wobei ich aber das ganze weibliche Handwerk als Rahmen für das Spezialgebiet im Auge behalten musste. Dieses ist im I. Teil meiner Arbeit geschehen.

Zu einer weiteren Beschränkung auf die Schilderung des Schneiderinnengewerbes in einigen Städten bin ich veranlasst worden, durch die Einsicht, dass eine intensive Beschäftigung mit einem kleinen Kreise für die bessere Beurteilung des grossen Ganzen von Vorteil sei. Ich wählte 3 Typen von Städten, eine Großstadt, eine Mittelstadt und eine Kleinstadt des Rheinlandes und zwar Köln, Koblenz und Kreuznach. Der Grund für die Wahl gerade dieser Städte war einmal die verhältnismässig frühe Eingliederung des weiblichen Handwerks in die Handwerkskammer wie in Köln, zum andern das ungemein tatkräftige Vorgehen und die intensive Förderung des Schneiderinnengewerbes seitens der Handwerkskammer Koblenz in der Stadt Koblenz selbst und in den zu ihrem Bezirk gehörigen Orten, zu denen Kreuznach zählt. Diese Umstände ermöglichten einen Einblick in die früheren Zustände des Gewerbes dank den von den Handwerkskammern gemachten Erhebungen und lassen nach den bereits durch die neuen Massnahmen erfolgten Veränderungen ein Urteil über die zukünftige Gestaltung zu.

Bei der historischen Darstellung habe ich ausser der reichlich vorhandenen Literatur über das Handwerk des Mittelalters die Schneiderzunftordnungen der Städte Koblenz und Kreuznach benutzt, die mir vom Königl. Staatsarchiv in Koblenz und dem Stadthaus in Kreuznach zur Verfügung gestellt wurden. Ueber die Schneiderzunft in Köln fand ich in der von Dr. Tuckermann zum 60jährigen Bestehen der Kölner Schneider-



innung herausgegebenen Festschrift das für mich Wissenswerte. Dieser Schrift ist das Werk von H. v. Loesch, „die Kölner Zunfturkunden“ zu Grunde gelegt. Für die spätere Zeit benutzte ich die im städtischen Archiv in Frankfurt a. Main befindliche Zusammenfassung der wesentlichsten Beschlüsse des 1. Schneiderkongresses 1848. Ueber die neueste Entwicklung nach Einführung der Gewerbefreiheit und nach Inkrafttreten der sog. Handwerkergesetze habe ich reichliches Material in der Bibliothek des Grossh. Bad. Landesgewerbeamts in Karlsruhe gefunden. Die darüber vorhandene Literatur bestand in Zeitschriften, wie das deutsche Handwerksblatt, in Jahresberichten der Bad. Gewerbeinspektionen, der Handwerkskammern und Gewerbeschulen, in Enquêten über das Kleingewerbe, in Kammerverhandlungen, Broschüren etc. Ferner haben mir Anregung gegeben, die Schriften des Verbandes für handwerksmässige und fachgewerbliche Ausbildung der Frauen in Berlin, die Zeitschriften „die praktische Schneiderin“ und „die deutsche Schneiderinnenzeitung“, die beide über Gesetzes-, Organisations- und Fachfragen Mitteilungen brachten. Zur Erforschung der Lage in den 3 Städten musste ich in persönliche Fühlung mit Fachleuten treten, wie Schneiderinnen der verschiedenartigsten Betriebe, mit Schneidern, Direktricen, Leitern von Konfektionsgeschäften, Gehilfinnen und Lehrmädchen, ferner mit den Handwerkskammern, Innungen und Mitgliedern von Organisationen. Auch Privatpersonen verdanke ich manche wertvolle Mitteilung über das wirtschaftliche und kulturelle Leben

in den 3 Städten. Der Versuch, durch Fragebogen etwas Brauchbares zu ermitteln, misslang, da die Bogen, entweder von den mir empfohlenen Personen nicht in der richtigen Weise zur Verteilung gelangten oder ganz ungenügend beantwortet wurden.

Ein mehrtägiger Aufenthalt in dem Hause einer Schneiderin verschaffte mir einen besonders guten Einblick in die Verhältnisse des Schneiderinnengewerbes.

Mit wenigen Ausnahmen habe ich überall das grösste Entgegenkommen gefunden. Allen, die mich bei meinen Nachforschungen unterstützt haben, spreche ich meinen herzlichsten Dank aus, vor allem Herrn Geh. Hofrat Prof. Gothein, von dem mir reiche Anregung und stets gütige Förderung zuteil wurde.

---

# I. Teil.

## Einleitung:

Die Zunahme der kapitalistischen Produktionsweise in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts bewirkte eine immer grössere Einschränkung der Eigenproduktion und infolgedessen ein Anwachsen der Zahl von Frauen, die im Hause keine Betätigung mehr fand und auf Broterwerb angewiesen war. Dadurch verschärfte sich die Frauenberufsfrage.

Diese war schon entstanden als sich die geschlossene Hauswirtschaft aufzulösen begann, als der Bauernhof nicht mehr alles für den eigenen Bedarf produzierte und das Handwerk sich ablöste. Im Mittelalter machte sie sich in starker Weise fühlbar, besonders weil der Frauenüberschuss sehr gross war (auf 1000 Männer 1200 Frauen)[1]. „Im städtischen Handwerk und Gewerbe, vereinzelt im geistigen Beruf wie im Aerzteberuf, verdienten die auf Erwerb angewiesenen Frauen ihren Unterhalt. Trotz ihrer Zulassung zu zünftigen

1) Wilbrandt, die geschichtliche Entwicklung der Frauenberufsfrage in Deutschland, Handbuch der Frauenbewegung 1902, Band 4, S. 7.

und gelehrten Berufen fehlte es ihnen aber doch an lohnenden Erwerbsmöglichkeiten. Dafür spricht die Tatsache, dass die Frauen die Hauptmasse der Armen bildeten und Anstalten zur Versorgung armer, alleinstehender Frauen die sogenannten Beginenhäuser gestiftet wurden. In Frankfurt a. M. gab es Ende des 14. Jahrh. unter 9000 Einwohner 200 Beginen[1]."

Die Reformation, welche nur den Beruf der Hausfrau und Mutter bei der Frau würdigte und ihre Eigenschaften nur unter diesem Gesichtspunkt betrachtete, hat die Aufmerksamkeit von den alleinstehenden, nach einem Beruf suchenden Frauen abgelenkt und die Frauenberufsfrage zum Stillstand gebracht. Erst das Maschinenzeitalter, das so viele Frauenhände im Hause überflüssig machte, hat sie wieder aufgerollt, hat sie in weiteren Kreisen zum Bewusstsein gebracht und viele zur Arbeit an ihrer Lösung herangezogen[2]. Wo sollten die auf Erwerb angewiesenen Frauen Arbeit suchen? Die der unteren Stände fanden Unterkunft im steigenden Masse in der wachsenden Hausindustrie und in den neu entstehenden Fabriken. Für die Frauen des Mittelstandes war, wie G. Bäumer in der Geschichte der deutschen Frauenbewegung sagt, Nadelarbeiten und die Stellung als Erzieherin die einzige Möglichkeit des Geldverdienens.

Es war ein Gewinn für die Frauen, dass in diese Zeit (1869) die Einführung der Gewerbefreiheit mit

1) Wilbrandt a. a. O., S. 10.
2) Wilbrandt a. O.



der G.O. für ganz Deutschland fiel. Sie bestimmt in § 1, dass der Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet ist, soweit nicht Ausnahmen und Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind in § 11: „das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugnis zum selbständigen Betrieb eines Gewerbes keinen Unterschied". Wenn auch die Bestimmungen der G.O. nur Gewerbefreiheit für Industrie und Handelsgewerbe brachten, nicht für die Leistungen, die eine höhere wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung verlangten, so war dieses doch schon von grosser Bedeutung, weil es den Frauen ein Tätigkeitsgebiet, das des Handwerks, frei gab, das ihrer ganzen Veranlagung so angemessen war und auf dem gerade die Frauen, die von der wirtschaftlichen Umwälzung besonders getroffen wurden, die Frauen des Mittelstandes, einen Platz zur Gewinnung des Lebensunterhaltes finden konnten. Die Entwicklung der Frauenarbeit in den letzten Jahrzehnten zeigt, welch starke Hinneigung zur gewerblichen Arbeit besteht. Von den Handwerken ist es wieder das Schneiderhandwerk, für das im Hinblick auf die Frauen die R.G.O. die grösste Bedeutung gehabt hat. Es ist dadurch mehr und mehr ein weibliches Handwerk geworden.

Ein Blick auf die Statistik zeigt die Entwicklung darin. Nach den bekannten Berufszählungen[1] von 1895 und 1907 gab es:

1) Statistik des deutschen Reichs 1895 und 1907. Bd. 111 und 202.

| | 1895 | 1907 |
|---|---|---|
| Berufstätige Frauen . . . . | 5 264 393 | 8 243 493 |
| In der Industrie beschäftigte Frauen . . . . . . | 1 521 118 | 2 103 925 |
| Im Schneidergewerbe beschäftigte Frauen . . . | 169 263 | 323 526 |
| Im Schneidergewerbe überhaupt beschäftigte Personen . . . . . . . . | 458 629 | 627 414 |
| Selbständige im Schneidergewerbe . . . . . . | 224 886 | 257 556 |
| darunter Frauen . . . . . | 92 834 | 121 777 |

Nach Schmoller[1]) waren im Jahre 1861 im ganzen deutschen Zollverein in der Schneiderei Personen tätig: . . . . . . . . . . . . . . . . 268 596
und zwar selbständige . . . . . . . . . 169 824
darunter weibliche . . . . . . . . . . 34 191
Gehilfen in der Schneiderei . . . . . . . 98 772
darunter weibliche . . . . . . . . . . 16 102

Es waren also von der in der Schneiderei tätigen Personen weiblich: 1861: 18,72 %, 1895: 36,9 %, 1907: 51,56 %

unter den selbständigen befanden sich Frauen: 1861: 20,14 %, 1895: 41,29 %, 1907: 47,28 %, 1895 gehörten 11,13 % aller in der Industrie beschäftigten Frauen dem Schneidergewerbe an, 1907: 15,38 %.

1) Schmoller zur Geschichte des deutschen Kleingewerbes im 19. Jahrhundert, Halle 1870, S. 643.



Es waren von allen berufstätigen Frauen im Schneiderinnengewerbe tätig 1895: 3,21 %, 1907: 3,92 %.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die in der Bekleidungsindustrie Beschäftigten die Berufszählungen 1895 und 1907 nicht gleichmässig vorgenommen sind. 1895 sind Kleider- und Wäschekonfektion vereinigt und Massschneiderei gesondert. 1907 Massschneiderei und Kleiderkonfektion vereinigt. Daraus würde sich ergeben, dass bei gleichem Verfahren die Steigerung der in der Schneiderei beschäftigten Personen im Jahre 1907 nicht so stark gegenüber 1895 gewesen wäre, dass sich daraus aber wohl das nicht so starke Anwachsen der Selbständigen gegenüber 1895 erklärt, denn in der Massschneiderei ist der Prozentsatz der Selbständigen grösser als in der Konfektion. Vom Jahre 1861 sagt Schmoller, dass es nicht festzustellen sei, ob die Konfektionsgeschäfte mitgerechnet seien.

## Kapitel 1.

### Geschichtliche Entwicklung des Schneiderinnengewerbes.

Die Herstellung von Kleidern ist schon früh von Frauen ausgeführt worden. Zur Zeit der geschlossenen Hauswirtschaft hatte man für das Kleidermachen in manchen damals bestehenden Frauenhäusern eigene Arbeitslokale und Garderoben. Zu den Pflichten der hörigen Frauen gehörte es, dass sie jedes Jahr neue Kleider machen und liefern mussten [1]).

Beim ersten Auftreten der Schneiderzünfte arbeiteten die Schneider nicht nur alle Arten von Männerkleidern, sondern auch die Frauengewänder, sie hatten sogar die ganze Weisszeugnäherei. Indessen ist auch hier eine rege Frauentätigkeit wahrzunehmen. Nicht nur, dass im Schneidergewerbe Frauen und Töchter der Zunftmeister in weiterem Masse als in anderen Handwerken mitarbeiteten, an nicht wenigen Orten konnten auch Frauen als selbständige Meisterinnen in die Zunft eintreten, ja sie durften selbst Arbeiterinnen haben und Lehrmädchen annehmen. In Frankfurt und

1) Maurer, Geschichte der Fronhöfe, Bd. 1, S. 115.



Mainz, wie wohl in allen mittelrheinischen Städten suchte man ihre Aufnahme in die Zunft durch Festsetzung geringerer Aufnahmegebühren für sie zu erleichtern [1]). Erst im 15. und 16. Jahrhundert tritt allmählich eine Aenderung ein.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts mehren sich die Bestrebungen der Meister und Gesellen, die Handwerksarbeit zum Monopol des männlichen Geschlechtes zu machen. Diese Bemühungen bezogen sich nicht allein auf fremde Frauen, sondern auch auf Meistersfrauen und Töchter. Zuerst leisteten die Behörden Widerstand, dann nahm nur noch das Reich sich der Frauen an. Ende des 17. Jahrhunderts darf man den Ausschluss der Frauen vom Handwerk als vollendet betrachten. Die Gesellenverbände fangen an, sich zu weigern, neben den weiblichen Arbeitern zu dienen, die Meister klagen über die Beeinträchtigung ihres Nahrungsstandes [2]).

In der Koblenzer Schneiderzunftordnung von 1616 findet sich ein Beleg für die Ausschliessung der Frauen, es heisst dort Art. 32: „Es soll kein Meister oder Knecht keine Meisterinn oder jemand anderess einige Werk schneiden bei straff von anderthalben gulden, viel weniger ein Meister einige Weibssbild dass handwerk lehrnen bei vorgemelter poen."

In der Zunftordnung von 1738 finden sich ähnliche Bestimmungen. Ueber die Meisterwitwen dagegen lautet

1) Bücher, Frauenfrage im Mittelalter, Tübingen 1910, S. 19.
2) Bücher a. O., S. 90.

Art. 36: „Einer wittib ist Erlaubt solang sie wittib bleibt, ihre werkstatt mit Ein oder zwey ehrlichen gesellen und also ihre Nahrung zu suchen und wan sie Keinen gesellen hat, so mag sie dreymahl in ihrem wittib Stand auf Einer werkstatt wohr zwey gesellen sindt, Einen heraus und in ihrer werkstatt nehmen, würde aber der gesell nicht bey sie in arbeit gehen wollen, so soll derselbe in Koblenz nicht länger mehr befördert werden, wollte der Meister aber den gesellen nicht folgen lassen, so soll derselbe 36 Alb[1]) straff geben und doch denselben folgen lassen, ein solcher Tafelschneider aber bei zwey gulden heimisch straff schuldig sein, der wittib in allem getreulich vorzustehen und ihre werkstatt zu versorgen“ [2]).

Nach Dr. Erich Schmidt waren um 1734 die Schneidermeister in Berlin aufgebracht über die ihnen entstehende weibliche Konkurrenz: den vertriebenen, in Preussen aufgenommenen französischen Schneiderinnen war der Gewerbebetrieb seiner Zeit gestattet worden, die Gilde interpretierte nun die Bestimmungen dahin, es sei nur eine Uebergangsvorschrift gewesen. Die Schneiderinnen bestanden natürlich auf ihrem Privileg und unterstanden sich sogar, Lehrmädchen anzunehmen und selbige nachher wie Gesellen zu setzen. Das 1734 erlassene Generalprivilegium und der Gildebrief des

1) 1 Alb gleich 6 Pfg. später 5 Pfg. (Dominicus, Coblenz unter dem letzten Kurfürsten.

2) Die Koblentzer Zunftordnungen (kgl. Staatsarchiv Koblenz).



Schneidergewerks hat unter anderm folgende Bestimmung: „Verheiratete und unverheiratete Frauen, die Frauenkleider zu verfertigen gelernt haben, dürfen solche auf Bestellung aber nicht zu feilem Kauf, also nicht für den Handel, weiter herstellen. Nachdem 1784 der Gewerbebetrieb allen Frauen gestattet war, wurde er 1803 wieder auf die von den refugiés abstammenden couturières beschränkt, die anderen durften nur auf Bestellung arbeiten und keine Lehrgehilfen und keine Lehrlinge nehmen. Die „Stör“ war im Gegensatz zu den Schneidern, den Schneiderinnen nicht verboten, „da den Hausfrauen nicht verwehrt werden kann, sogenannte Schneiderinnen nicht zum Zuschneiden, welches jene vielleicht selbst übernehmen, sondern zum Zusammennähen und Ausbessern zugeschnittener Zeuge und alter schadhafter Kleidungsstücke zu sich ins Haus kommen zu lassen“ [1]).

Seit der Ausschliessung aus der Zunft wird das Schneiderhandwerk von den Frauen als Heimarbeiterinnen oder als Hausschneiderin im Hause der Kundschaft ausgeübt. In den 30er und 40er Jahren des vorigen Jahrhunders beginnt das Eindringen der Konfektion, die jetzt viele Schneiderinnen beschäftigt. Das Vordringen der Frau als selbständige Produzentin wurde aber durch die Schneider sehr erschwert. Immer wieder stellen die Schneiderinnungen Forderungen auf gesetzliches Verbot der Frauenarbeit besonders in der Zeit der Reaktion 1848/49. So geschieht es von den Schneidergilden in

1) Dr. E. Schmidt, Fabrikbetrieb und Heimarbeit, Tübinger staatsw. Abhandlungen 1912, Heft 23.

Berlin, Prenzlau und andern Orten und kommt auf den Verhandlungen des Handwerker- und Gewerbekongresses in Trier 1849 zum Ausdruck. Auf dem ersten Schneiderkongress, der vom 20. Juli bis 25. Juli 1848 in Frankfurt am Main tagte, wird von einem Deputierten folgender Antrag gestellt: „Es sei keinem der das Schneidergeschäft nicht gesetz- und ordnungsgemäss gelernt hat, gestattet, Herren- oder Damenkleider anzufertigen. Ferner sei es keinem Frauenzimmer erlaubt, für andere Kleider anzufertigen. Der Antrag wird unterstützt durch die Begründung, dass „da, wo es den Frauenzimmern gestattet sei, Kleider anzufertigen, wie in Kurhessen ein solches oft 16 bis 20 Mädchen habe, welche alle, wenn man darnach frage, das Schneidern lernten. Das Damenschneidergeschäft sei durch diesen Unfug ganz darniedergedrückt“[1]). Der Antrag wird aber abgelehnt, der Präsident ist sogar der Ansicht, „dass die Anfertigung von Frauenkleidungsstücken eigentlich auch nur Sache der Frauenzimmer sei, und dass man ihnen nicht verbieten könne, Frauenkleider anzufertigen“[2]). Die Vorschläge für eine G.W.O., die der gleichzeitig mit dem Schneiderkongress in Frankfurt tagende Handwerkerkongress der Nationalversammlung unterbreitet, enthält keine auf den Ausschluss der Frauen bezügliche Paragraphen.

1) Verhandl. des ersten deutschen Schneiderkongresses zu Frankfurt a. Main (Druck von Horstmann).

2) Verhandl. des ersten deutschen Schneiderkongresses zu Frankfurt a. Main (Druck von Horstmann).



Der Kampf gegen die Frauenarbeit wird aber überall fortgesetzt. So ersuchten die Schneider von Bendorf 1850 um Ausschluss zweier aus Ehrenbreitstein kommenden Näherinnen aus dem Handwerk, die für eigene Rechnung sich durch Kleider und Putzarbeit ernährten[1]). Das Gesuch wurde von der Behörde abgewiesen. L. O. Peters berichtet in ihrer Broschüre „das Recht der Frau auf Erwerb“, dass in manchen Gebieten Sachsens wo i. J. 1866 noch keine Spur von Gewerbefreiheit vorhanden war, die Schneiderinnung streng darüber wachte, dass die Schneiderinnen ihr Handwerk nur im Hause der Kundschaft ausübten. „Sie wurden zwar von den Schneidern angelernt, mussten sich nachher aber alle Augenblicke von ihnen eine Haussuchung gefallen lassen. Die vorgefundene Arbeit wurde konfisziert, weil sie nur auf Arbeit in die Häuser gehen durften.“

In München wurde freilich schon 1825 die Herstellung von Frauenkleidern, die bisher nur den in der Schneiderzunft aufgenommenen Männern erlaubt war, den Frauen frei gegeben[2]).

Dieses Vorgehen der Schneider lässt darauf schliessen, dass die Frauen ihnen ernstlich Konkurrenz gemacht haben.

Eine Erschwerung für die Zunahme der Selbstständigen sieht Benda[3]) neben den von den Schneidern

1) Urkunden über das Schneidergewerbe (königl. Staatsarchiv Koblenz).

2) Hell jugendliche Schneiderin in München.

3) Benda, Entwicklung der Berliner Damenschneiderei (Schriften des Vereins für Sozialpolitik) Band 85, S. 55.

den Frauen bereiteten Hindernissen darin, „dass man einerseits in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts nicht das volle Vertrauen zu der Schneiderei der Frauen hatte, die sich das Feld erst erobern mußten, andererseits galt die Arbeit, wenn nicht für eigenen Bedarf, sondern gegen Entgelt für die Frau noch als herabwürdigend. Es war Ehrensache für jedes Mädchen bis in die höchsten Kreise, sich ihre Garderobe selbst anzufertigen. Auch die Grossherzogin Mutter von Baden hat Schneidern gelernt“.

Ein Aufschwung im Schneiderinnenhandwerk beginnt nach Einführung der Gewerbefreiheit. Bis in die 70er und Anfang der 80er Jahre werden die eleganten Damenkleider zum großen Teil von Schneidern hergestellt, seitdem ist aber allmählich die Herstellung der Frauenkleidung fast ganz in die Frauenhand zurückgekehrt, nur die Reitkleider und die eng anliegenden englischen, die sogenannten Schneiderkleider, die beim Bügeln besonders viel Kraft und der hier nötigen Genauigkeit wegen die längere Lehrzeit des männlichen Gesellen erfordern, sind zum grössten Teil heute noch Männerarbeit[1]).

In Mannheim wurde schon 1885 das Damenschneidergeschäft gewöhnlich von Frauen betrieben, es befand sich zu der Zeit nur ein Damenschneider am Ort. Bei einer von Regierungsseite veranstalteten Enquête im Kleingewerbe Badens[2]) geht aus der Be-

1) Handwörterbuch der Frauenbewegung Band 4, S. 225.
2) Untersuchungen über das Kleingewerbe in Baden.



antwortung eines an eine Schneiderin gesandten Fragebogens hervor, dass es schon damals dem heutigen Etagen-Atelier ähnliche Betriebe gab. Die befragte Schneiderin beschäftigte 24 Arbeiterinnen, 3 Gesellen, darunter einen Zuschneider, und 3 Lehrmädchen. Diese sind nicht in Kost und Logis. Die Lehrmädchen haben eine Lehrzeit von $1^1/_2$ Jahren, erhalten während dieser Zeit keinen Lohn und zahlen kein Lehrgeld. Die Gesellen haben Stücklohn und verdienen durchschnittlich 20 höchstens 30 Mark wöchentlich. Die Arbeiterinnen erhalten Tagelohn von 1,50—3 Mark. Der Zuschneider hat ein Monatsgehalt von 180 Mark, die erste Arbeiterin 160 Mark. Die Lohnzahlung geschieht alle drei Wochen. Die Arbeitszeit ist $10^1/_2$ stündig.

Eine ziemlich weitgehende Arbeitsteilung ist eingeführt, die eine Arbeiterin verfertigt z. B. nur Taillen, die andere Aermel etc. Arbeitsgelegenheit für Schneiderinnen ist genügend vorhanden, denn der Aufwand für Damenkleider nimmt immer mehr zu. Die erwähnte Schneiderin liefert nicht nur für Mannheim, sondern auch für Familien in der Pfalz und sogar nach Amerika.

Wie im männlichen Schneiderhandwerk beginnt sich auch im weiblichen in den grossen Betrieben der Massschneiderei der Uebergang vom Lohnwerk zum Preiswerk zu vollziehen. Er beginnt damit, daß zunächst die Besatzartikel und Zutaten von den Schneiderinnen geliefert werden, dann geht die Lieferung auf die Stoffe über, „die Schneiderin führt zuerst Muster in ihrem Geschäft und kauft die Stoffe im Bedarfsfalle von am

Ort vorhandenen Kaufleuten, jeweils auf Kredit von 6 Monaten. Zuweilen kauft sie Stoffe auf Vorrat, wenn sie ihre jährliche Geschäftsreise macht, besonders in Paris, wenn sie dort Preiswürdiges findet".[1])

Diese Schneiderin gibt nicht viel auf theoretischen Unterricht im Zuschneiden und glaubt, dass die Praxis die einzig richtige Schule sei, Schulwerkstätten hält sie für unnötig. Sie führt ebenso wie die gleichzeitig mit ihr befragten Schneider Klage über den Mangel an guten Arbeitskräften, den sie darauf zurückführt, dass die ausgelernten Mädchen lieber Kundenarbeit in den Häusern nehmen, als sich in ein Geschäft vermieten.

Sie besitzt nur eine Nähmaschine in dem grossen Betriebe und berichtet, dass sich eine solche in allen Geschäften befindet.

Hier haben wir einen in dieser Zeit noch seltenen, auf geordneter Basis ruhenden Betrieb vor uns. Im allgemeinen herrschten in dieser Zeit, wie das später ausgeführt wird, ganz anarchische Zustände im Schneiderinnengewerbe.

Man kann heute in der Damenschneiderei von einer Gliederung in Massarbeit und Konfektion sprechen oder in gelernte sowohl wie ungelernte Schneiderarbeit. Zu der Masschneiderei gehören die Mass- und Abänderungswerkstätten der Konfektionshäuser, auch offene Magazine genannt, die Schneider- und Schneiderinnenbetriebe oder geschlossenen Ateliers in den

1) Untersuchungen über das deutsche Kleingewerbe in Baden.



verschiedensten Grössen, vom Einzelbetrieb bis zum Grossbetrieb mit 10, 20 bis 80 Arbeitskräften und die Hausschneiderinnen oder Störarbeiterinnen. Alle diese Betriebsformen beruhen im Hinblick der verwendeten Arbeitskräfte auf derselben Basis: es sind gelernte Arbeiter. In den offenen Magazinen ist die männliche Leitung vorwiegend, soweit sie sich auf die kaufmännische erstreckt, während die technische in den Händen von männlichen und weiblichen Angestellten, von Zuschneidern und Direktricen ruht. Hin und wieder verbindet sich kaufmännische und technische Leitung in einer Person, das ist der Fall, wenn der Inhaber eines Geschäfts zuerst ein geschlossenes Geschäft hatte und später ein Konfektionsgeschäft damit verband. Die geschlossenen Ateliers sind mit Ausnahme derjenigen für Jackenkleider vorwiegend in Frauenhänden.

In der Konfektion, der Herstellung fertiger Kleider auf Vorrat, finden wir die Zwischenmeisterwerkstätten und die Heimarbeiterin. Es werden auch hier für Qualitätsware gelernte, für billigere Konfektion ungelernte Arbeiterinnen verwendet.

Was die Arbeitskräfte anbetrifft, so findet man in den Masswerkstätten der Konfektion fast gar keine, in den grossen geschlossenen Ateliers nur wenige Lehrmädchen und nie die gesetzlich zulässige Zahl. Die Entlohnung der Gehilfen ist in beiden Betriebsformen im allgemeinen gleich; in sozialer Hinsicht weisen die Mädchen keinen Unterschied auf.

## Kapitel 2.

### Die Eingliederung des Schneiderinnenhandwerks in die Handwerkskammer.

*a) Die Gewerbeordnungsnovellen aus den Jahren 1897 und 1908.*

Wenn man von den nachteiligen Wirkungen spricht, welche die Einführung der G. O. von 1869 auf das Handwerk gehabt hat, wie unzureichende Lehrlingsausbildung, fast gänzliches Aufhören der Vertragsschliessung, der Eintritt zahlreicher jugendlicher Existenzen, in die Selbständigkeit ohne die genügende Vorbildung etc., so hat man gewöhnlich nur das männliche Handwerk im Auge. Von einem weiblichen Handwerk konnte kaum die Rede sein, und in den spärlich vorhandenen herrschten auch vor 1869 so ungeordnete Zustände, dass kaum eine Verschlechterung eintreten konnte. Während im männlichen Handwerk dem vollständigen Niedergang entgegen zu arbeiten war, musste das weibliche Handwerk erst zur Entwicklung gebracht werden. Aber das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen zur Regelung des Lehrlingswesens, der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und der Vertragsschliessung, das im



männlichen Handwerk so grosse Misstände zeitigte, hinderten auch eine günstige Entwicklung des weiblichen Handwerks.

Unter den zahlreichen Gewerbeordnungsnovellen, die in den der Einführung der Gewerbefreiheit folgenden Jahren entstanden, und welche die im Handwerk entstandenen Mißstände beseitigen sollten, sind die vom 26. Juni 1897, das sogenannte Handwerksorganisationsgesetz, und vom 30. Mai 1908, das Gesetz vom Kleinen Befähigungsnachweis, die bedeutungsvollsten und eingreifendsten.[1])

*b) Die Stellungnahme der Handwerkskammern und des Handwerkskammer- und Gewerbekammertages zur Handwerkerinnenfrage.*

Bei der Neuregelung der Handwerkergesetzgebung hatten die Handwerkerinnen aus Mangel an einer Organisation von irgend welcher Bedeutung keine Wünsche zum Ausdruck gebracht. So kam es, dass bei Erlass des Gesetzes vom 26. Juli 1897 niemand im ersten Augenblick an die Handwerkerinnen dachte. Die jetzt entstehenden Handwerkskammern befassten sich nur mit der Regelung des männlichen Handwerks. „Man hatte wohl auch zunächst kein klares Bild davon, wie gross die Anzahl der weiblichen Handwerker war, und ob ein Bedürfnis bestand, die neuen Vorschriften auf

1) Betrifft Aenderungen der §§ 103, 126b II, 129, 129a 131, 131c, 133 R.G.O.

die Handwerkerinnen auszudehnen. Nachdem die dringendsten Aufgaben gegenüber dem männlichen Handwerk ihre Regelung erfahren, trat man den Untersuchungen über das weibliche Handwerk näher. Es stellte sich heraus, dass die Anzahl der Handwerkerinnen durchschnittlich etwa 10% des Gesamthandwerks ausmacht. Ein mittelgrosser Handwerkskammerbezirk mithin, der rund 25000 Handwerksbetrieb umfasst, wird etwa 2500 Handwerkerinnen aufweisen." [1])

Der im Jahre 1900 von den Handwerks- und Gewerbekammern begründete und seitdem jährlich stattfindende Handwerks- und Gewerbekammertag beschäftigte sich auf seiner ersten Versammlung nicht mit dem weiblichen Handwerk. Die erste Anregung dazu gab die Handwerkskammer Bremen 1904 durch Einbringung eines Antrags die Lehrzeit der weiblichen Photographen betreffend, wozu sie durch den Photographenverband veranlasst worden war. Es folgten weitere Anträge der Handswerkskammern Köln und Wiesbaden und im Jahre 1906 wurde seitens des Handwerks- und Gewerbekammertages eine Enquête über die Lage des weiblichen Handwerks veranstaltet, die folgendes Ergebnis hatte:

Vier süddeutsche Kammern hatten das weibliche Lehrlingswesen geregelt. 44 Kammern sprechen sich im Prinzip dafür aus. 6 meinen, die Sache habe Zeit, 8 sind Gegner, aber von diesen nur 3 aus Prinzip, 5 halten die Regelung noch nicht für „traktabel". Eine

1) Köpper, die Frau im Handwerk (Sammlung sozialer Fortschritt 1912). Leipzig-Gautzsch.



Kammer bestreitet, dass die Bestimmungen des Handwerkergesetzes auf weibliche Lehrlinge Anwendung finden sollten.

Ueber das Schneiderinnenhandwerk wird berichtet, dass sich die Selbständigen und Gehilfinnen die Wage halten, die Lehrlingszüchterei ist im weiblichen Handwerk im vollen Gange. Haus- und Heimindustrielle bilden Lehrlinge aus. Das Lehrlingsverhältnis wird verschleiert, und es erfolgt keine Anmeldung. Handwerksbetriebe wie private Lehrinstitute halten Ausbildungskurse ab, deren Dauer zwischen 10 Stunden und 3 Jahren schwankt. Die Ausbildung in Privat-Lehranstalten, sogenannte Schnellbleichen, wird der handwerksmässigen vorgezogen, weil sie kürzer und bequemer ist. Diese Anstalten sind oft nicht von fachmännisch ausgebildeten Personen geleitet. Die Dauer der Kurse beschränkt sich auf 4 bis 6 Monate. Nur wenige eine gute Ausbildung vermittelnde Anstalten gibt es, dazu gehören der Letteverein-Berlin, die Schule des Frauenerwerbsvereins Dresden, die süddeutschen Schneiderakademien in München (allein 20 Anstalten) und die Frauenarbeitsschulen in Württemberg, besonders in Reutlingen. In dem letzteren Staat können für die im gewerblichen und kaufmännischen Betriebe beschäftigten Mädchen eigene Fortbildungsschulen errichtet und in besonderen Fällen den Knaben Fortbildungsschulen überwiesen werden [1]).

1) Jahresberichte des Handwerkskammer- und Gewerbekammertages (deutsches Handwerksblatt, Jahrgänge 1904 bis 1912)

In den derselben Zeit entstammenden Jahresberichten der Badischen Gewerbeinspektoren 1904—07 wird dieselbe Klage laut über zu kurze Lehrzeit, $1^1/_2$—2 Jahre, ferner über die grosse Anzahl der bei einer Schneiderin beschäftigten Lehrmädchen im Vergleich zu den angestellten Gehilfinnen. Hier heisst es im Gegensatz zu dem Berichte der Bremer Handwerkskammer: „Trotz dieser auffallend hohen Zahl von Lehrlingen kann von einer eigentlichen Lehrlingszüchterei nicht wohl gesprochen werden, da die Lehrzeit kurz ist und die Mädchen in diesen kleinen Betrieben verhältnismässig leicht Gelegenheit finden, einen gründlichen Einblick in das Schneiderinnengewerbe zu erhalten". Es wird auch Klage geführt über die zahlreichen Uebertretungen der Bestimmungen, die den frühen Samstagsschluss betreffen und über die schlechte Führung der Ueberarbeitstabelle und Umgehung des Gesetzes, welches das Mitgeben von Arbeit zur Fertigstellung in der eignen Wohnung verbietet.

Obgleich die Enquête der Bremer Handwerkskammer zur Genüge bewiesen hatte, dass die Regelung des weiblichen Handwerks eine Notwendigkeit sei, traten ihr nur wenige Kammern näher. Da beschloss der geschäftsführende Ausschuss des deutschen Handwerkerkammer- und Gewerbekammertages 1909, dem Antrag mehrerer Handwerkskammern folgend, die Frage des weiblichen Handwerks erneut aufzunehmen und auf eine möglichst einheitliche Regelung dieser Frage für das ganze Reich hinzuwirken. Seit dieser Zeit ist ein



schnelleres Tempo in der Eingliederung des weiblichen Handwerks in die Handwerkskammern eingetreten. Zu den Handwerkskammern, welche zuerst die Regelung vorgenommen haben, zählen Augsburg 1901, München 1902, Wiesbaden 1903, dann folgten Bremen, Dessau, Darmstadt, Kassel, Koblenz etc.

Zur Förderung der Eingliederung hat auch das Wirken des „Verbandes für handwerksmässige und fachgewerbliche Ausbildung der Frauen" in Berlin, dessen Gründung in diese Zeit, 1909, fiel, in hohem Masse beigetragen. Von Bedeutung dafür war auch der Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Mai 1911, der auf Anregung des genannten Verbandes und des Verbandes katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen erfolgte. Darin heisst es, „dass die zur Regelung des weiblichen Handwerks nötigen Beschlüsse von den Handwerkskammern mit tunlichster Beschleunigung auszuführen und, sofern sie der Bestätigung des Ministers bedürfen, ihm vorzulegen seien".

In Baden suchte etwas früher ein Erlass des Grossh. Landesgewerbeamts die Förderung des weiblichen Handwerks in die Wege zu leiten. Das Verdienst, dieses Vorgehen veranlasst zu haben, gebührt einer Beamtin der badischen Fabrikinspektion, „die eine Schilderung der Verhältnisse der badischen Damenschneiderei in einem Berichte gegeben hatte". Dieser zeigte, dass da, wo weibliche Personen in einem Handwerk die Lehre durchmachten, das vorwiegend von Männern

betrieben wurde, die Bestimmungen über das Lehrlingswesen Anwendung fanden, nicht in den sogenannten weiblichen Handwerken.

Im März 1912 erschien nochmals ein Erlass an die Bezirksämter des Inhalts, die Bestimmungen der R.G.O. über das Lehrlingswesen sowie der Gesellen- und Meisterprüfungen auf die weiblichen Arbeiter auszudehnen.

Diese Stellungnahme der preussischen und badischen Regierungen zu der Handwerkerinnenfrage, sodann der Ablauf der Uebergangsbestimmungen am 1. Oktober 1913 hat, z. T. auf Veranlassung von Frauenvereinen, zu einem energischen Vorgehen in der Handwerkerinnenfrage geführt, besonders in der Propagierung für die Ablegung der Meisterprüfung oder für die Nachsuchung um die Anleitungsbefugnis von Lehrlingen.

Um nämlich wirtschaftliche Schädigungen einzelner in der Uebergangszeit zu vermeiden, lässt das Gesetz (Art. 2 Z./11 des Gesetzes vom 30. Mai 1908) die Ausnahme zu, dass bis zum 1. Oktober 1913 Personen, welche die Gesellenprüfung nicht bestanden, aber ihr Handwerk bereits vor dem 1. Oktober 1908 als Gehilfen oder selbständig ausgeübt haben, zur Meisterprüfung zugelassen werden. Die preussischen Handwerkskammern beschlossen, diejenigen Frauen zur Meisterprüfung zuzulassen, die nachweislich 5 Jahre selbständig oder ebensolange als Direktricen oder in ähnlich leitenden Stellungen tätig waren.



Ferner heisst es in den Uebergangsbestimmungen:[1]) Die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ist den Handwerkerinnen auf ihren Antrag von der unteren Verwaltungsbehörde zu verleihen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens 5 Jahre hindurch mit der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen in ihrem Gewerbe tätig gewesen sind.

„Es war zu untersuchen, wer nach dem bis dahin geltenden Recht zur Anleitung von Lehrlingen befugt war. Es waren solche, die erstens 24 Jahre alt waren, und wenn ihre Lehre nach dem 1. April 1901 beendigt worden war, eine dreijährige Lehrzeit und die Gesellenprüfung nachweisen konnten, oder zweitens solche, die am 1. April 1901 eine wenigstens zweijährige Lehrzeit und das 17. Lebensjahr vollendet hatten. Konnte beides nicht nachgewiesen werden, so genügte auch die fünfjährige selbständige nnd persönliche Ausübung des Handwerks um der betreffenden Person mit dem vollendeten 24. Lebensjahre das Recht der Anleitung zu geben.“ [2])

*c) Das Vorgehen der Handwerkskammern bei der Eingliederung des weiblichen Handwerks.*

Das Vorgehen bei der Eingliederung geschah in der Weise, dass die Handwerkskammer durch die Innungen, die Polizei oder Mitglieder von lokalen Frauen-

1) R.G.Bl. 1908. S. 356.

2) Koepper, die Handwerkerinnenfrage (Zeitschrift die praktische Schneiderin 1912).

vereinen in ihren Bezirken Ermittlungen anstellen liessen über die Anzahl und Grösse der Betriebe und die Ausbildungszeit der Lehrmädchen. Vor allem wurde das Schneiderinnengewerbe als das verbreiteste ins Auge gefasst. Gleichzeitig wurden die Schneiderinnen auf die Notwendigkeit der Ablegung der Meisterinnenprüfung oder, wo eine solche schwer durchzuführen war, auf die Benutzung der Uebergangsbestimmungen hingewiesen. Die Aufgabe der Handwerkskammern nach Beendigung der Ermittlungen bestanden im folgenden:

1. Regelung der Lehrzeit,
2. Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge unter Berücksichtigung der Hausgebrauchslehrlinge,
3. Vertragsschliessung,
4. Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für die Gesellen- und Meisterprüfung.

Einige Handwerkskammern sahen von der Festsetzung der Höchstzahl der Lehrlinge ab. Wo Bestimmungen darüber getroffen waren, wurden, um Härten zu vermeiden, Uebergangsbestimmungen eingeführt. Es wurde verfügt, dass das Auslernen der vorhandenen Lehrmädchen gestattet sei, auch wenn die Zahl derselben die angeordnete überschritt, oder die vereinbarte Lehrzeit nicht die neuerdings vorgeschriebene war. Hinsichtlich der zu haltenden Lehrmädchen bildet im allgemeinen die Anzahl der in einem Betriebe beschäftigten Gehilfinnen den Anhaltspunkt. Eine allein arbeitende Lehrmeisterin darf 2 Lehrmädchen halten, auf eine Gehilfin kommt ein weiteres Lehrmädchen. Einige Handwerkskammern



verlangen sogar, daß die Gehilfinnen nach denen die weiteren Lehrmädchen berechnet werden, volljährig sein müssen.

Als man an die Regelung des weiblichen Handwerks herantrat, sah man sich Schwierigkeiten von zweierlei Art gegenüber und zwar solchen, die sich auf die äussere Gestaltung bezogen, und andern, welche die innere Entwicklung betrafen. Schwierigkeiten der ersteren Art riefen die folgenden Fragen hervor:

1. Welche weiblichen Gewerbe sind dem Handwerk zuzurechnen?
2. Gelten für die weiblichen Handwerker die Bestimmungen der Novellen zur R.G.O. 1897 und 1908 oder sind dafür besondere zu erlassen?

ad 1). Im allgemeinen herrscht die Auffassung, dass folgende weibliche Erwerbstätige dem Handwerk zuzurechnen seien[1]: Damenschneiderinnen, Putzmacherinnen oder Modistinnen, Friseusen, Photographinnen, Weissnäherinnen und Stickerinnen. Neuerdings will man die beiden letzten Gewerbe als dem Handwerk nicht zugehörig betrachten.

ad 2). Dem Zweifel, ob die Novellen von 1897 und 1908 auf das selbständige weibliche Handwerk anzuwenden seien, ist in Preussen ein Ende gemacht durch einen Erlass des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe im November 1909, der verfügt, dass die Bestimmungen der R.G.O. auf männliche sowie weibliche Handwerker Anwendung finden sollten. Eine Ergänzung

1) Deutsches Handwerksblatt 1911.

findet derselbe durch den schon erwähnten Erlass vom 11. Juli 1911, in dem es heisst: „Die R.G.O. macht, abgesehen von den Arbeiterschutzbestimmungen für Frauen hinsichtlich der Ausübung des Gewerbebetriebes keinen Unterschied zwischen den männlichen und weiblichen Gewerbetreibenden, darnach finden auch die das Handwerk betreffenden Vorschriften der R.G.O., insbesondere die über das Lehrlingswesen, über die Ablegung der Gesellen- und Meisterprüfung und über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen auf männliche und weibliche Gewerbetreibende gleichmässig Anwendung; ebenso sind die von den Innungen und Handwerkskammern erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens auf alle Handwerkslehrlinge gleichmässig anzuwenden. Von dem Erlass besonderer Vorschriften nur für weibliche Lehrlinge ist grundsätzlich Abstand zu nehmen. Das gleiche gilt für den Erlass von Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen, insbesondere für die Festsetzung der nachzuweisenden Gesellenzeit und für die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen. Die Ordnungen sind, auch wenn es sich um solche Handwerkszweige handelt, die zur Zeit ausschliesslich von Frauen betrieben werden, stets für das Handwerk als solches zu erlassen, nicht etwa nur für die weiblichen Handwerker."

„Ebenso heisst es in dem oben erwähnten Erlass des Grossh. Bad. Landesgewerbeamts, dass kein Unterschied bei Regelung der Handwerkerfrage zwischen den Geschlechtern zu machen sei. Auch der Handwerkskammertag in Königsberg 1909 hatte sich für gleichartige Behandlung des Lehrverhältnisses der Geschlechter ausgesprochen, die Mehrzahl der Handwerkskammern stelle sich auf den Standpunkt, dass keine Sondervorschriften für das weibliche Handwerk zu erlassen sei, wie z. B. kürzere Lehrzeit; die dafür sprechenden Gründen seien nicht stichhaltig. Nur als Uebergangsbestimmung, um Erleichterung zu schaffen, sei eine Frist gewährt. Trotz dieser Kundgebungen wussten im Jahre 1911 eine grosse Anzahl von Handwerkskammern noch nicht, wie die Damenschneiderei im Rahmen des Handwerks zu behandeln sei[1]).



Schwierigkeiten für die innere Ausgestaltung brachte die Frage der Hausgebrauchslehrlinge und die Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für die vom Gesetz geforderten Prüfungen.

Hausgebrauchslehrlingen, Elevinnen oder Volontärinnen sind Mädchen, die das Handwerk, besonders die Schneiderei nicht zum Zweck des Erwerbs erlernen, sondern nur zur Verwendung im eigenen Hause. Ihnen muss Aufmerksamkeit zugewandt werden, weil die Gefahr besteht, dass sie Lohndrückerinnen der vorschriftsmässig ausgebildeten Handwerkerinnen werden können. Wegen der kürzeren Ausbildungszeit der Hausgebrauchslehrlinge geben sich manche Mädchen für solche aus, die doch die Absicht haben, die Schneiderei erwerbsmässig zu betreiben. Auch auf Seiten der Schneiderinnen zeigt sich oft die Neigung ihre Lehrmädchen als Volontärinnen,

1) Deutsches Handwerksblatt 1912.

als Nähmädchen zu bezeichnen, lediglich um der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung über das Lehrlingswesen zu entgehen. Es handelt sich besonders um solche Schneiderinnen, die nach dem Gesetz über den kleinen Befähigungsnachweis die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen nicht besitzen, aber diese für die angeblichen Hausgebrauchslehrlinge zu haben glauben. Die Handwerkskammern, welche die Regelung des weiblichen Handwerks in die Hand genommen haben, bemühen sich diesen sich nachgerade zu einer Kalamität ausbildenden Mißtand zu beseitigen. Die Bestimmungen die im Bezug auf diese Angelegenheit getroffen sind, sind folgende:

1. Die Hausgebrauchslehrlinge müssen wie die gewerblichen spätestens nach 4 Wochen angemeldet werden. Dauert die Beschäftigung länger als 6 Monate, so muss ein schriftlicher Vertrag nachträglich abgeschlossen werden, sonst wird die sofortige Entlassung oder die Verlängerung der Lehrzeit auf die für weibliche Lehrlinge vorgeschriebene Zeit gefordert.
2. Die Hausgebrauchslehrlinge werden bei Berechnung der Höchstzahl der Lehrmädchen mitgezählt.
3. Die Hausgebrauchslehrlinge verpflichten sich durch Unterzeichnung eines Reverses das Gelernte nur für den Hausbedarf verwenden zu wollen.

Diese letztere Bestimmung ist nur von wenigen Handwerkskammern, unter andern den Pfälzischen, Aachen und Koblenz erlassen. Es ist wohl fraglich,



ob ein solcher Revers als rechtsverbindlich angesehen werden kann.

Die Schneiderinnen selbst haben durch ihre Organisationen Stellung zu dieser Frage genommen, so die Berufsorganisationen der selbständigen (Meisterinnen) wie der unselbständigen (Gehilfinnen) Handwerkerinnen im Verbande kath. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen Deutschlands. In einer im Juni 1913 an den in Liegnitz stattfindenden ostdeutschen Handwerkskammertag gerichtete Petition beantragt die Organisation neben den oben genannten Bestimmungen 1 und 2 noch folgende:

1. auch diejenigen Handwerker, welche sich mit der Ausbildung von Volontärinnen beschäftigen, müssen die Befugnis zur Anleitung von Lehrmädchen besitzen.
2. Als Volontärinnen gelten alle jene Mädchen, die entweder für eigenen Bedarf oder für bestimmte häusliche Stellungen, wie als Kammerjungfer, Stubenmädchen u. s. w. einen mehrmöchigen oder mehrmonatigen Unterricht geniessen. Die Lehrzeit derselben darf 6 Monate nicht überschreiten.
3. Mädchen, die nur eine Volontärzeit durchgemacht haben, können niemals als Gehilfinnen, sondern nur als ungelernte Arbeiterinnen gelten.
4. Die Zahl der Volontärinnen ist ebenfalls von der Handwerkskammer festzusetzen. Eine Nichtanmeldung der Volontärinnen, die länger als 4 Wochen lernen und die Uebertretung der vorgeschriebenen

Zahl zieht wie bei den berufsmässigen Lehrmädchen die Bestrafung der Meisterin nach sich[1]).

Punkt 1 war schon 1911 vor dem Handwerkskammer- und Gewerbekammertag beim Minister für Handel und Gewerbe vorgebracht, aber abschlägig beschieden.

Eine weitere Schwierigkeit erwuchs den Handwerkskammern aus dem Umstande, dass das Gesetz vom kl. Befähigungsnachweis die Ablegung der Gesellen- und Meisterprüfung für die Anleitungsbefugnis von Lehrlingen verlangte, dass aber die Voraussetzung für die Ablegung derselben, nämlich irgend welche Ausbildungsmöglichkeiten, wie sie bei den Knaben in den Fortbildungsschulen vorhanden waren, für die Mädchen fehlten. Es musste deshalb ihre erste Aufgabe sein, solche zu schaffen, denn in der Prüfung werden bei Ablieferung des Meisterstücks die dazu erforderlichen Zeichnungen, das Massnehmen und die Anfertigung eines vollständigen Kleiderschnitts verlangt. Diese Kenntnisse erlangen die Gehilfinnen aber nicht in der Werkstatt, weil ihre Lehrmeisterin sie in den seltensten Fällen selbst besitzen.

„Ausserdem wünschen die Handwerkskammern dem Misstande abzuhelfen, dass die Schneiderin für die von Modeakademien und Modezeitungen bezogenen Zuschnitte, Summen ausgeben, die die bei Kenntnis eines regelrechten Zuschneidesystems sehr wohl erspart werden könnten[2])“.

1) Praktische Schneiderin, August 1912.

2) Koepper, die Frau im Handwerk a. a. O.



Die Vorbereitungskurse in den verschiedenen Handwerkskammerbezirken haben im grossen und ganzen denselben Lehrplan. Ich führe denjenigen des Handwerkskammerbezirks Koblenz an, bevor dort die jetzt bestehende Fortbildungsschule gegründet war. Die Kurse umfassen 30 bis 40 Stunden und erstrecken sich auf folgende Fächer:

| | | |
|---|---|---|
| Geschäftskorrespondenz . . . | 14 | Stunden |
| Einführung in die Buchführung | 6 | „ |
| Material- und Kalkulationslehre | 4 | „ |
| Soziale Gesetzgebung und Versicherungswesen . . . . | 6 | „ |

In kleinen Orten, in denen wegen zu geringer Anzahl von Teilnehmerinnen keine Veranstaltung von Kursen stattfindet, erhalten die Lehrmädchen kurz gefasste auf die theoretische Prüfung vorbereitende Fachwerke zum Selbststudium.

Für die Vorbereitung auf die Meisterprüfung lässt man die Frauen an den für die Handwerker eingerichteten Kursen teilnehmen. Solche werden ins Leben gerufen, sobald sich eine genügende Anzahl Teilnehmer findet (Männer und Frauen). Der Unterricht umfasst gewöhnlich 100 bis 112 Stunden, einige Handwerkskammern begnügen sich freilich mit einer geringeren aber wohl unzulänglichen Zahl. Der Unterricht erstreckt sich auf folgende Fächer:

| | | |
|---|---|---|
| Buchführung . . . . . | 20 | Stunden |
| Geschäftskorrespondenz . | 18 | „ |
| Rechnen . . . . . . . | 14 | „ |

| | | |
|---|---|---|
| Raumlehre . . . . . | 10 | Stunden |
| Kalkulation . . . . . | 14 | „ |
| Volkswirtschaftslehre . . | 10 | „ |
| Wechsellehre . . . . | 6 | „ |
| Gesetzeskunde . . . . | 10 | „ |
| Bürgerkunde . . . . | 10 | „ |

Für die ersteren Kurse sind Fotbildungsschullehrer und Volksschullehrer, die auf diesen Unterricht vorbereitende Kurse besucht haben, für die letzteren ebenfalls Fortbildungsschullehrer, Juristen und Verwaltungsbeamte als Lehrende tätig. Ueber einen Mißtand in diesem Unterricht wird von vielen Teilnehmern geklagt, der darin besteht, dass in der Buchführung nicht genügend Rücksicht auf jedes besondere Fach genommen werde. Die dazu verwendete Lehrkraft müsste entweder aus Fachkreisen genommen werden oder die Lehrer müssten mehr Fühlung mit Fachleuten haben. Die Kosten für die Kurse werden gedeckt durch Zuschüsse von den Innungen, Handwerkskammern, von der Regierung und durch das Lehrgeld der Teilnehmerinnen. Dieses beträgt für die Lehrmädchen 5 Mark, für die Gehilfinnen jetzt 10 bis 15 Mark.

Für die Schneiderinnen werden in Bezirken, wo sich die Handwerkskammern die Förderung des weiblichen Handwerks besonders angelegen sein lassen, Zuschneidekurse errichtet.

*d) Die Gesellen- und Meisterprüfungen.*

Die Handwerkskammern wendeten zum Teil die Prüfungsordnungen für die männlichen Handwerker



auch auf die weiblichen an, zum Teil erliessen sie besondere Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen. Diese mussten von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Die Prüfungsordnungen der verschiedenen Kammern stimmen im grossen und ganzen überein. Es seien hier die wichtigsten Paragraphen für das Schneiderinnengewerbe der Handwerkskammer Koblenz wiedergegeben:

§ 1.

Zuständig für die Prüfung der Lehrlinge ist der Prüfungsausschuss der Innung, welcher der Lehrherr angehört, sofern diese Innung zur Abnahme von Prüfungen befugt ist, im übrigen der von der Handwerkskammer errichtete oder mit der Abnahme von Prüfungen beauftragte Prüfungsausschuss, in dessen Bezirk der Betrieb des Lehrherrn gelegen ist.

§ 2 III.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens je ein Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker und aus dem Gesellenstande angewiesen ist. Verweigern die Gesellen die Mitwirkung, so genügt die Anwesenheit zweier Beisitzer aus dem Stande der selbständigen Handwerker.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht aus einer Arbeitsprobe und soll den Nachweis erbringen, dass der Prüfling, die in seinem Handwerk gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten mit genügender Sicherheit ausübt.

Zu dem Ende hat er in einer vom Prüfungsausschusse hierzu bestimmten Werkstatt vor dem Prüfungsausschusse folgende (einige der folgenden) Arbeiten auszuführen:

1. Zuschneiden und Nähen eines Stehbordes, Ansetzen eines Stehbordes,
2. Einsetzen eines Aermels,
3. Schneiden einer Passe,
4. Zusammensetzen einer Futterprobe.

§ 6.

Durch die theoretische Prüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling über den Wert, die Beschaffung, Aufbewahrung, Verwendung und Behandlung der in seinem Gewerbe zur Verarbeitung gelangenden Roh- und Hilfsstoffe, über die Merkmale ihrer guten und schlechten Beschaffenheit, sowie über die Beschaffenheit und Behandlung der in dem Handwerk zur Verwendung gelangenden Werkzeuge und Arbeitsmaschinen genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf folgende Fragen erstrecken:



1. Kenntnisse der Unterschiede von Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinenstoffen.
2. Kenntnis der Nähmaschine und der Bügelwerkzeuge.
3. Kenntnis der im Gewerbe vorkommenden Fremdwörter.
4. Welche Stoffart lässt man dekatieren, warum und woran erkennt man, ob der Stoff dekatiert ist?
5. Wie bringt man einen festgebügelten Bug leicht aus dem Stoff.
6. Wie erweitert man eine zu eng gewordene Taille.
7. Welche Masse muss man wissen, um einen Rock bearbeiten zu können?
8. Was gehört zu einer gediegenen Ausführung, namentlich bei Steppereien an der Ausarbeitung einer Taille?

§ 6a.

Die Prüfung ist ferner darauf zu richten, ob der Prüfling sich einige Fertigkeit im Zeichnen und die nötigsten für die Buch- und Rechnungsführung, sowie die sonstige Geschäftsführung grundlegenden allgemeinen Kenntnisse angeeignet hat. Die Prüfung in den letzteren erfolgt teils mündlich, teils schriftlich und umfasst namentlich folgende Gegenstände: Lesen, gewerblicher Aufsatz (z. B. Geschäftsempfehlungen, Arbeits- oder Preisangebote, Quittungen, Arbeitsbescheinigungen), Rechnen (Bekanntschaft mit Mass, Gewicht und Geld

und den gewöhnlichen Rechnungsarten), das Wissenswerte aus der Arbeiterversicherung (und einfache Buchführung).

Da wo die Ablieferung eines Gesellenstückes verlangt wird, soll dieses bestehen aus einer einfachen Bluse, einem Kleiderrock oder einem einfachen ganzen Kleide. Das Gesellenstück wird in der Werkstatt der Meisterin hergestellt, durch Beauftragte der Handwerkskammer oder der Innung findet eine Kontrolle statt, ob die Arbeit ohne Hülfe der Meisterin gemacht wird. Trotzdem hegt man Zweifel, ob dieses genügt und geht deshalb wie in einigen Städten z. B. Köln dazu über, besondere Werkstätten für die Anfertigung der Gesellenstücke einzurichten.

Die Meisterprüfung findet vor besonderen Kommissionen statt, die nach Vorschlägen der Handwerkskammer von den höheren Verwaltungsbehörden errichtet werden. Ausser dem Vorsitzenden, der Fachmann und meistens Herrenschneider ist, gehören noch 3 Beisitzer der Kommission an, zu denen überall auch Schneiderinnen gewählt werden. Gehilfinnen sind in der Meisterprüfungskommission bis jetzt nicht vertreten. Ueber das Prüfungsverfahren und die Prüfung seien die Coblenzer Bestimmungen hier wieder gegeben.

### Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und theoretische sein.



### Meisterstück.

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen.

Anfertigung eines vollständigen Kleides, entweder eines Schneiderkleides oder eines garnierten Kleides, letzteres aber mit festem Unterfutter nach eigenem Entwurf und Zeichnung oder aber nach einem vorzulegenden Modebilde.

§ 6.

Die Bestimmung des Meisterstücks erfolgt durch die Prüfungskommission, unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Es ist so zu wählen, dass mit der Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden und dass der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Vorschläge im Betreff des Meisterstücks und der Werkstätte, in welcher es anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

§ 7.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, in welcher Werkstatt das Prüfungsstück auszuführen ist.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstücks hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne ihrer Mitglieder des

gleichen Gewerbszweiges zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er das Meisterstück selbst und ohne fremde Hilfe angefertigt hat.

Theoretische Prüfung.

§ 9.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. Die Fachkenntnisse,
3. Die Buch- und Rechnungsführung,
3. Die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen.

§ 10.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll der Nachweis erbracht werden, dass der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe über ihre Bearbeitung und Preise etc. genügend unterrichtet ist. Die Prüfung beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstücks, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnungen und soll sich ferner auf folgende Gegenstände erstrecken:

Massnehmen und Anfertigen eines vollständigen Kleiderschnittes.

Auflegen eines Musters auf den Stoff mit Begründung der richtigen, zweckentsprechenden Fadenlage. Abänderung eines vorhandenen Schnittes für Rock und Taille für unnormale Figuren, für solche mit krummen Rücken, für solche mit starken Hüften und Leib.



Unterschiede der Stoffe bezw. Webearten.

Kenntnis der künstlerischen Momente, die trotz der Abänderung der Mode bei einem weiblichen Kleidungsstück stets zu beachten sind.

§ 11.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Teil schriftlich zum Teil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntnis der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

§ 14.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber ein Zeugnis (Meisterbrief) auszustellen.

§ 15.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nich wiederholt werden.

§ 16.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt den Prüfling nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sowie zur Anleitung von Lehrlingen in diesem Handwerk.

Ich hatte Gelegenheit, sowohl einer Gesellen- als einer Meisterprüfung beizuwohnen. Die erstere fand in der Wohnung des Obermeisters der Innung, einem

Herrenschneider statt, der mit 2 Schneiderinnen die Prüfungskommission bildete. 5 Prüflinge fanden sich morgens ein und lieferten ihr Gesellenstück ab, das in einem einfachen Kleide, bezw. einer Bluse bestand. Sie hatten unter Aufsicht eine zugeschnittene Futtertaille zusammenzufügen, sie mit allem Dazugehörigen, wie Fischbein, Haken, etc. zu versehen, und sie sauber zu machen. Ausserdem musste ein Stehbord und ein Einsatz hergestellt werden; diese Arbeit wurde aber nicht von allen vollständig fertiggestellt. Der Nachmittag wurde der theoretischen, teils schriftlichen, teils mündlichen Prüfung gewidmet. Die Mädchen erhielten einfache, auf ihr Gewerbe bezgl. Rechenaufgaben vorgelegt, ferner Fragen aus dem Versicherungswesen und der Gesetzeskunde. Es mussten Postpatekadresse, Postanweisung und Frachtbrief etc. ausgefüllt, eine Offerte auf ein Gehilfinnengesuch geschrieben und zuletzt eine Rechnung über das angefertigte Gesellenstück aufgestellt werden. Bei diesen schriftlichen Arbeiten zeigte sich eine grosse Ungewandtheit und Unkenntnis, die am schlimmsten bei der Kalkulation des Kleides hervortrat. Hier hatte eine den Preis für Façon mit 3 Mark, eine andere für eine ungefähr gleiche Arbeit mit 30 Mark angesesetzt. Deutlicher als hier konnte nicht ad oculos demonstriert werden, wie notwendig die Vermittlung kaufmännischer Kenntnisse für die Schneiderin ist. Hervorzuheben ist noch der grosse Unterschied in den Leistungen der durch die Handwerkskammer veranstaltetenKurse und der durch Selbstunterricht vorgebildeten Prüflinge; die ersteren übertrafen die letzteren bei weitem.



Die von mir besuchte Meisterinnenprüfung fand im Handwerkskammer - Gebäude statt. Auch hier waren es 5 Prüflinge, die in kleinen Rheinstädten ihre Ausbildung genossen hatten. Die Prüfungskommission bestand aus einem Herrenschneider als Vorsitzender und 3 Damenschneiderinnen als Beisitzerinnen. Für die praktische nnd theoretische Prüfung waren je 3 Stunden angesetzt. Mit der ersteren wurde morgens begonnen. Nachdem die Prüflinge bei einer anwesenden Person, einem anderen Prüfling oder einer Prüfenden Mass genommen hatten, mussten sie Taille, Aermel, Stehbord zuerst auf Papier zeichnen, in Futterstoff zuschneiden, zusammenfügen und die Anprobe vornehmen. Ferner wurde ein Rock gezeichnet. Die Fähigkeit, nicht sitzende Kleider passend zu machen wurde dadurch festgestellt, dass ein Prüfling bei dem andern eine nicht für diesen angefertigte Jacke oder Taille so abstecken musste, dass sie passend wurde.

Fragen aus der Materialkunde, nach dem Herstellungslande, den Bezugsquellen und Preisen der Stoffe wurden gestellt. Leider wiesen die Leistungen kein grosses Können auf. In Anbetracht des heutigen Mangels an guten Lehrmeisterinnen, besonders in kleinen Orten, denen diese Prüflinge alle angehörten, liess man Milde walten, doch ging man darin nicht so weit, gänzlich unzureichende Leistungen gelten zu lassen und dafür den Meisterbrief zu erteilen. Die Meisterstücke entsprachen auch keinen hohen Anforderungen. Diese Kleider sollen von der sorgfältigen Ausführung der

Arbeit, von einer geschmackvollen Zusammenstellung Zeugnis ablegen. Ueber guten Sitz kann kein Beweis erbracht werden, weil das Kleid nicht oder nur selten, für anwesende Personen angefertigt ist. Die Arbeitsprobe gibt dem Prüfling Gelegenheit darin sein Können zu zeigen.

Die theoretische Prüfung nahm einen befriedigerenden Verlauf, dank der Ausbildung, welche die Prüflinge in den Meisterkursen bekommen. Die Prüfung, die teils mündlich, teils schriftlich war, wurde von einem Fortbildungsschullehrer vorgenommen. Sie erstreckte sich auf Buchführung, Geschäftskorrespondenz, Wechsellehre, Genossenschaftswesen, Gesetzeskunde und Kalkulation. Die Geschäftsvorfälle einer Woche auf Zetteln notiert wurden jedem Prüfling vorgelegt, und er musste sie auf grossem Bogen, welche die verschiedenen, im Betriebe nötigen Bücher vorstellen sollten, eintragen. Wechsel wurden ausgestellt.

Es fehlte auch nicht an erheiternden Momenten in der Prüfung. Da fand sich unter anderm unter den Papieren eines Prüflings ein von einem Gemeindevorsteher ausgestelltes Führungszeugnis mit der Bemerkung: „Die N. N. ist das Muster einer Jungfrau“ die Musterhaftigkeit erstreckte sich aber nicht auf geistige und technische Qualitäten, denn dieses „Muster“ bestand das Examen nicht. Wie mir gesagt wurde, wies die von mir besuchte Prüfung so wenig gute Resultate auf wie selten. Man hat auch heute schon sehr gut vorgebildete Prüflinge.



Nach bestandener Prüfung ist die Berechtigung zur Führung des Titels Geselle bezw. Schneidermeister gegeben. Es herrschten Zweifel, ob auch solche, welche die Anleitungsbefugnis erworben, aber keine Meisterprüfung gemacht haben, den Titel führen dürfen. Die Handwerkskammer Berlin hat 1913 auf eine Anfrage der Vorsitzenden des Reichsverbandes Deutscher Schneiderinnen folgendes geantwortet „Die Mindest-Anforderungen für die Berechtigung zur Führung des Meistertitels“ sind folgende: Die Betreffenden müssen am 1. Oktober 1877 oder früher geboren sein, das Handwerk mindestens 2 Jahre erlernt und am 1. Oktober 1901 selbständig und persönlich ausgeübt haben. Die zweijährige Lehrzeit kann auch durch eine, vor dem 1. Oktober 1901 liegende mindestens fünfjährige Selbständigkeit oder als Direktrice ersetzt werden.

Der Vorstand des Verbandes empfiehlt den älteren Schneiderinnen genau zu prüfen, ob sie die Erfüllung der vorstehenden Bedingungen nachweisen können. Er macht ferner darauf aufmerksam, dass sie nicht berechtigt sind, sich Schneidermeister zu nennen, denn § 133 der R.G.O. sagt ausdrücklich: „Den Meistertitel in der Verbindung eines Handwerks dürfen nur Handwerker führen, welche für dieses Handwerk die Meisterprüfung bestanden und das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben“. Also nur der Titel Meisterin ist unter obigen Bedingungen zulässig [1]).

1) Deutsche Schneiderinnenzeitung, Juli 1913.

*e) Heutiger Stand des weiblichen Handwerks in den Handwerkskammern.*

Ueber die Entwicklung des weiblichen Handwerks und seinen heutigen Stand innerhalb der Handwerkskammern geben 3 Statistiken des Verbandes für handwerksmässige und fachgewerbliche Ausbildung der Frauen Aufschluss, die in den Jahren 1909, 1911 und 1913 herausgegeben sind.

„Von 72 befragten Handwerkskammern hatten das weibliche Lehrlingswesen geregelt: 1909: 19, 1911: 26, 1913: 45, die letzte Zahl steigt aber auf 56 unter Hinzurechnung der Handwerkskammern, in denen die Vorschriften beschlossen, jedoch von der Aufsichtsbehörde noch nicht genehmigt sind und auf ca. 64 unter Berücksichtigung der Handwerkskammern, die garnicht oder ungenügend geantwortet, dem Verbande aber als geregelt bekannt sind. Innerhalb 4 Jahren ist also eine Abnahme der ungeregelten Bezirke von 70% auf ca. 1,11% festzustellen, über Dauer der Lehrzeit machten Angaben: 1909: 35, 1911: 38, 1913: 61 Handwerkskammern, 1913 gaben sich noch 47 Handwerkskammern mit zweijähriger Lehrzeit zufrieden in Gewerben, wo für Lehrlinge 3 bis 4 Jahre verlangt wird. Gleiche Lehrzeit für Knaben und Mädchen verlangen jetzt 17 Handwerkskammern, von den 47 Handwerkskammern haben 18 die kürzere Lehrzeit nur für eine Uebergangszeit ins Auge gefasst. Die Zahl der ordnungsmässig eingestellten Lehrmädchen betrug:



| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1909 | in 4 | Handwerkskammern | 1070 | Lehrmädchen, |
| 1911 | „ 8 | „ | 3600 | „ |
| 1913 | „ 45 | „ | 18700 | „ |

In Wirklichkeit sind es mehr, da die Zahlen der bei den Innungen gemeldeten Mädchen fast ganz fehlen. Die Zahl der Gesellenprüfungen betrug:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1909 | bei 6 | Handwerkskammern | 349 |
| 1911 | „ 28 | „ | 4564 |
| 1913 | „ 45 | „ | 5970 |

Vorbereitungskurse für Meisterinnenprüfungen gab es:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1911 | bei 11 Handwsk. | 26 | Kurse mit | 1300 Stunden, |
| 1913 | „ 49 „ | 174 | „ „ | 8000 „ |

An diesen nahmen mehr als 4000 Frauen teil. Es fanden statt Prüfungen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1909 | in 9 Bezirken | 10—20 | |
| 1911 | „ 17 „ | 277 | Meisterprüfungen. |
| 1913 | „ 48 „ | 2120 | |

In 36 Bezirken waren 1000 Frauen in den Gesellenausschüssen, in 39 Bezirken 666 in der Meisterprüfungskommission[1]).

Es sollen im Deutschen Reich bisher im Damenschneidergewerbe nach ganz roher Schätzung im ganzen 10 000 Gesellenprüfungen stattgefunden haben, von denen 1600 auf den Handwerkskammerbezirk Schwaben-Neuburg kommen, ein Bezirk, der sich der Hand-

1) Lüders, die gewerbl. Frauenbildung, Zeitschrift die Frau, Juli 1913, S. 583.

werkerinnenfrage besonders annimmt. 2000 Schneiderinnen haben die Meisterprüfung gemacht [1]).

Dem weiblichen Handwerk besonders wohlwollend gegenüberstehende Handwerkskammern lassen dasselbe auch an Institutionen teilnehmen, die bisher nur dem männlichen Handwerk vorbehalten waren. So werden jetzt im Handwerkskammerbezirk Schwaben-Neuburg die Handwerkerinnen zur Beteiligung an den Gesellenstücksausstellungen herangezogen. Im Jahre 1912 waren in Augsburg die Hälfte aller Aussteller Gehilfinnen und zwar 24 Damenschneiderinnen, 12 Putzmacherinnen, 6 Weissnäherinnen und 1 Perückenmacherin. Von diesen konnten 15 mit einem 1. Preise von 20 Mark und 14 mit einem 2. Preise von 10 Mark ausgezeichnet werden [2]).

1) Dr. Purpus, der gegenwärtige Stand der handwerkerl. Ausbildung der Frau in Deutschland (Archiv für Frauenarbeit Heft 1, 1913, S 20).

2) Dr. Purpus, a. a. O.

## Kapitel III.

### Die Fortbildungsschule.

*a) Die Fortbildungsschule bis zum Inkrafttreten des Reichsfortbildungsschulgesetzes.*

Die im vorigen Kapitel erwähnten Kurse für Lehrmädchen und Gehilfinnen des Schneiderinnengewerbes können nur als Notbehelf angesehen werden, sie sind keine ausreichende Vorbereitung für die Gesellen- und Meisterprüfungen und werden nur dazu führen, die Ansprüche an die Kenntnisse der Mädchen herabzuschrauben in der Einsicht, dass es ihnen an einer ausreichenden Vorbereitungsmöglichkeit fehlt. Die Bedeutung der Gewerbenovelle von 1908 wäre aber gegenstandslos, wenn für die weiblichen Handwerkslehrlinge keine Fortbildungsschulen errichtet würden. Der darin zu erteilende theoretische und fachliche Unterricht ist ein notwendiges Bildungsmittel für die junge Handwerkerin und durch ihn erwirbt sie sich einen unentbehrlichen Teil der für die Gesellen- und Meisterprüfungen notwendigen Kenntnisse. Es ist deshalb für eine Entwicklung des weiblichen Handwerks die dringendste Notwendigkeit Fortbildungsschulen im

ganzen Deutschen Reiche einzurichten. Es dürfte als eine grosse Ungerechtigkeit betrachtet werden, wenn man die Gesellenprüfung zum Obligatorium machen wollte, ohne die entsprechende Vorbildung zu fördern oder nur in unzureichender Weise. Das Prüfungsobligatorium ist eigentlich nicht ohne das Obligatorium der Fortbildungsschule denkbar.

Die vorhandenen, von Privaten oder Vereinen gegründeten Fortbildungsschulen ebenso die Pflichtfortbildungsschulen der süddeutschen Staaten können für die Ausbildung der gewerblichen Arbeiterin nicht in Frage kommen.

Nur in Baden war der Boden für die Arbeit an einer zeitgemässen Fortbildung der weiblichen gewerblichen Jugend schon vorbereitet durch das Gesetz von 1904, das lautete: Den Gemeinden ist es gestattet, die gewerblichen und kaufmännischen Arbeiter beiderlei Geschlechts durch statutarische Bestimmungen zu verpflichten, an Stelle der allgemeinen Fortbildungsschule eine Gewerbe- und Handelsschule zu besuchen. An Stelle des pflichtmässigen Besuchs einer Fortbildungsschule tritt auf Grund eines Ortsstatuts die Verpflichtung zum Besuch einer ausgebauten gewerblichen Fortbildungsschule, die in der Regel 8 Stunden wöchentlich hat. Diese Bestimmungen fanden Anwendung auf die weiblichen Lehrlinge in Karlsruhe 1906 und in Freiburg 1909, während sie in den andern badischen Städten keine Beachtung fanden. Es wurden in den genannten Städten Fortbildungsklassen für Schneiderinnen und Weissnäherinnen mit 9 Wochenstunden den dort bestehenden Knabengewerbeschulen angegliedert. Mannheim hat den Fortbildungsunterricht für kaufmännisch Angestelltee eingeführt, aber 1913 den für die gewerblichen Arbeiterinnen als unnötig abgelehnt.



Auf der von den Badischen Handwerkskammern abgehaltenen Vollversammlung am 31. März 1911 wurde der Vorschlag gemacht, in mittleren Städten sämtliche weiblichen Lehrlinge miteinander zu unterrichten, in kleinen Orten bei einer geringen Anzahl von Lehrlingen die Mädchen in den Knabenunterricht aufzunehmen. Man hegte Bedenken gegen eine Angliederung an die Gewerbeschule. Jedenfalls sollte die Sache nicht übereilt und damit wenigstens gewartet werden, bis ein für diese Zwecke wohl ausgebildeter Stamm von Gewerbelehrern vorhanden sei. Die Konferenz hält es für empfehlenswert, die Lehrmädchen den allgemeinen Fortbildungsschulen zuzuweisen und hier 2 Pflichtjahre vorzusehen. Damit hoffte man zu verhindern, dass den Gewerbeschulen ein fremdes Element angegliedert und sie in ihrer Leistungsfähigkeit heruntergedrückt würde [1]).

In der Sitzung der 2. Badischen Kammer am 12. März 1912 (bei den Verhandlungen über Tit. VIII Gewerbeförderung) wurde von nationalliberaler Seite das Grossh. Landesgewerbeamt ersucht, die Städte aufzufordern, die Handwerkerinnen zum Besuch der Gewerbeschule zu verpflichten.

1) Niederschrift über die die am 31. März 1911 und 1. April 1912 in Kehl abgehaltene Konferenz der H.Kn.

Da in den badischen Städten, wo der Fortbildungsschulzwang eingeführt war, die Lehrzeit der weiblichen Handwerker von den Handwerkskammern noch nicht geregelt war, so ergaben sich daraus manche Mißstände für den Schulbesuch. Man machte in Karlsruhe die Beobachtung, dass keine einzige Schülerin der Fachabteilung für Kleider- und Putzmacherinnen ihr Handwerk in ordnungsmässiger dreijähriger Lehrzeit erlernte. Die herrschenden Mißstände brachten deshalb in die geordnete Durchführung des dreijährigen Pflichtbesuchs der Schülerin eine gewisse Unruhe und die Abwanderung war zum Teil sehr stark[1]). Dieselben Beobachtungen wurden in Freiburg gemacht. Eine Regelung des weiblichen Handwerks seitens der Handwerkskammer war daher dringend nötig. Es zeigt sich in Baden in den grösseren Städten die umgekehrte Entwicklung wie in Preussen. Hier war die Lehrzeit in vielen Handwerkskammerbezirken geordnet, ehe die Fortbildungsgelegenheit geregelt war. In den badischen Städten dagegen war der Fortbildungsschulzwang auf die gewerbliche Arbeiterin ausgedehnt, ehe das Lehrlingswesen geregelt war.

### *b) Das Reichsfortbildungsschulgesetz.*

In der Reichstagssitzung am 5. Dezember 1911 ist der § 120 Reichsgewerbeordnung in der Weise abgeändert, dass jetzt die Möglichkeit besteht, den Fortbildungsschulzwang auch auf die Mädchen vom 14. bis 18. Jahre auszudehnen. § 120 in seiner jetzigen Fassung lautet: „Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichen Falles von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren“.

1) Jahresberichte der Fortbildungsschule zu Karlsruhe 1911.



Mit der Durchführung dieser Bestimmung werden die Magistrate der meisten Gemeinden wohl zögern, weil sie erst vor kurzem die Zwangsfortbildungsschulen für Knaben unter grossen Kämpfen und Kosten durchgesetzt haben und eine Erneuerung dieser Unannehmlichkeiten scheuen. Dazu kommt die bei den meisten Stadtverordneten fehlende Einsicht in die Notwendigkeit der weiblichen Berufsbildung und die Unklarheit über die Art der Ausgestaltung der Schulen, für die es an Vorbildern mangelt.

In einigen wenigen Städten hat man mit der Einführung der Mädchenfortbildungsschule begonnen, indem man für einen Teil der gewerblichen Arbeiterinnen, vor allem für die Schneiderinnen, Fachklassen einrichtete oder sie in den Knabenschulen aufnahm. Die Anregung dazu ging von Innungen, Frauenvereinen, hin und wieder von Leitern der Knabenfortbildungsschulen aus. Besonders die Frauenvereine zeigten grosse Rührigkeit und haben auch wohl aus eigenen Mitteln mit Unterstützung von Handwerkskammern Fachklassen eingerichtet, wie z. B. in Danzig. Da bei solchen An-

stalten Zwangsmittel zum Besuch der Fachklassen fehlen, so hat die Schneiderinnung in Danzig, als Versäumnisse eintraten, durch Androhung einer verlängerten Lehrzeit einen regelmässigen Besuch durchgesetzt[1]). In Berlin ist die Pflichtfortbildungsschule für alle gewerblichen Arbeiterinnen am 1. April 1913 durchgeführt und wird von 5000 Mädchen besucht.

### *c) Die Ausgestaltung der Fortbildungsschulen.*

In Kreisen der Sachverständigen geht man in Bezug auf die Ausgestaltung der Fortbildungsschule von folgenden prinzipiellen Gesichtspunkten aus:

1. Die Fortbildungsschule soll eine Berufsschule sein, analog den Knabenfortbildungsschulen,
2. Die Fortbildungsschule erhält eine dem weiblichen Berufe entsprechende Gliederung, und zwar müssen gebildet werden Abteilungen für:
   a) Kaufmännische Berufe
   b) Gewerbliche Berufe
   c) Landwirtschaftliche Berufe
   d) Hauswirtschaftliche Berufe,

   für gelernte, angelernte und ungelernte Arbeiterinnen ist eine Unterscheidung zu machen. Die Abteilungen erhalten der Gliederung des Berufs entsprechend Unterabteilungen. So erhält die gewerbliche Klasse besondere Abteilungen für Schneiderinnen, Weissnäherinnen, Friseusen etc.

1) Die deutsche Schneiderinnenzeitung Juli 1913.



3. Einstellung männlicher und weiblicher Lehrkräfte und zwar neben den theoretisch gebildeten auch Praktiker.
4. Zulassung zu der Knabenfortbildungsschule, wo wegen zu geringer Anzahl von Arbeiterinnen keine Mädchenfortbildungsschulen errichtet werden oder Errichtung allgemein gewerblicher Klassen der verwandten Gewerbe.
5. Zuziehung der Frauen zu den Kuratorien.

Ein heisser Kampf ist neuerdings entbrannt um die Frage, soll die Mädchenfortbildungsschule eine reine Berufsschule werden oder eine Verbindung von Berufsschulen und Ausbildung für den Hausfrauenberuf. Im letzteren Falle sollen von den vorgesehehenen 6 Fachstunden wöchentlich in den ersten 4 Halbjahren $1^1/_2$ Stunden, im 6. Halbjahr 3 Stunden gestrichen und dafür hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt werden. Es handelt sich dabei im ganzen um 60 Kochstunden und 120 Stunden für Flicken, Nähen und anderen häuslichen Arbeiten. Man will auf diese Weise dem Doppelberuf der Frau gerecht werden, gibt aber bei einer derartigen Zersplitterung keinem der beiden Berufe eine ausreichende Ausbildung. Die für den hauswirtschaftlichen Unterricht vorgesehene Stundenzahl ist so gering, dass sie nicht einmal eine bescheidene Grundlage für die Hausfrauentätigkeit geben kann. Besondere Stunden für Näharbeit in den Fachklassen für Schneiderinnen erscheinen direkt als eine Zeitvergeudung.

Der Verband für handwerksmässige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau sagt mit Recht, dass die Einschränkung des fachlichen Unterrichts in der Fortbildungsschule zu Gunsten des hauswirtschaftlichen in direktem Widerspruch zu dem Ministerial-Erlass vom Juli 1911 stehe, in dem es heisst: „Von dem Erlasse besonderer Vorschriften nur für weibliche Lehrlinge ist grundsätzlich Abstand zu nehmen [1])".

Weiter heisst es in dem Erlass, dass die an die männlichen und weiblichen Prüflinge zu stellenden Anforderungen in den Gesellen- und Meisterprüfungen gleich sein sollen. Letzteres ist aber nicht möglich, wenn die Anzahl der Fachstunden in den Mädchenfortbildungsschulen durch den hauswirtschaftlichen Unterricht geringer wird als die in den Knabenfortbildungsschulen. Die berufliche Ausbildung ist der der Knaben nicht gleichwertig. Trotzdem wird in Preussen die Genehmigung zur Errichtung einer Mädchenfortbildungsschule nur bei Berücksichtigung des hauswirtschaftlichen Unterrichts gegeben. In Baden hat man von einer Verquickung des beruflichen und hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Fortbildungschule abgesehen, so in Freiburg, wo der Haushaltungsunterricht an das Ende der Schulpflicht gerückt ist. In Karlsruhe hat man 1909 den Unterricht nur für solche Sshülerinnen eingeführt, welche ihn nicht in der Schule genossen haben; es waren von 126 nur 25 Mädchen.

Gegen den Haushaltungsunterricht in der Fort-

1) Petition des Verbandes an den Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung zu Berlin, September 1912.



bildungsschule spricht auch der Umstand, dass die in demselben auszuführende Arbeit die Hände für feine Näharbeit untauglich macht. Deshalb sprechen sich auch alle Schneiderinnen gegen den hauswirtschaftlichen Unterricht aus.

Der Verband für handwerksmässige und fachgewerbliche Ausbildung der Frauen hat durch seine Gewerbeschulkommission einen Normallehrplan für Fachklassen für Schneiderinnen entworfen. Die Pläne der Berliner und Danziger Fachklassen für Schneider sind der Arbeit zu Grunde gelegt. Der hauswirtschaftliche Unterricht ist dabei nicht berücksichtigt. In der Einsicht, dass der hauswirtschaftliche Unterricht für die Mädchen geboten erscheint, stellt der Verband die Forderung, der dreijährigen Berufsbildung einen halbjährigen Kursus mit 6 Wochenstunden anzuschliessen. Damit würde dem dringenden Bedürfnis, den Mädchen eine Vorbereitung für ihren zukünftigen Hausfrauenberuf zu geben besser genügt, als in der von Regierungsseite gewünschten Weise. Das Zusammenlegen des Unterrichts auf eine kürzere Zeit würde wegen seiner Geschlossenheit und des reiferen Alters der Mädchen einen grösseren Erfolg verbürgen.

Lehrplan für Fortbildungsklassen für Schneiderinnen.
(Entworfen von der Gewerbeschulkommission des Verbandes).

Erstes Schuljahr.

A. Berufs- und Bürgerkunde.

1. Die neue Arbeitsgemeinschaft des Lehrlings.

a) Der Lehrling in der Werkstatt. Der Verlauf eines Arbeitstages. Pflichten und Rechte des Lehrlings gegen den Meister, gegen den Gesellen, gegen sich selbst.

Die Papiere des Lehrlings: Lehrvertrag, Arbeitsbuch, Krankenkassenbuch. Die Arbeitsordnung. Die Arbeitsstätte.

b) Der Lehrling in der Fortbildungsschule. Zweck der Fortbildungsschule. Die Einwirkung besserer Ausbildung auf den Gesellenlohn. Soziale Einrichtungen in Verbindung mit der Fortbildungsschule. Ortsstatut. Schulordnung.

II. Materialkunde.

A. Baumwolle: 1. Die Baumwollpflanze. 2. Die Gewinnung der Baumwolle. 3. Die Unterscheidungsmerkmale zwischen Wolle und Baumwolle. 4. Eigenschaften der Baumwolle. 5. Handelssorten. 6. Die Verwendung der Baumwolle.

B. Der Flachs.
C. Die Wolle.
D. Die Seide.
} Aehnlich behandelt wie die Baumwolle.

E. Andere Verbrauchsfabrikate: Wachs, Knöpfe, Schnallen, Haken und Oesen.

F. Der Transport der Materialien.

III. Fachkunde.

Theoretische Besprechung des in der Werkstatt Gelernten.



IV. Schriftliche Arbeiten.

Ausfüllung von Vordrucken: Rechnung, Liefer- und Empfangsschein, Quittung, Paket-Adresse, Nachnahme-Adresse, Postanweisung, Frachtbrief, Postauftrag.

Selbständige Entwürfe: Briefe, Geschäftsaufsätze etc., Bestellung, Annonce, Begleitbrief zur bestellten Sendung, Geldbrief, ein Anschreiben an die Staatsbehörde.

B. Gewerbliches Rechnen.

1. Aufgaben aus der neuen Arbeitsgemeinschaft des Lehrlings, Arbeitszeit, Arbeitslöhne, Krankenversicherung, Ausgaben des Lehrlings für Kleidung.
2. Aufgaben aus der Flächen- und Körperberechnung.
3. Berechnungen aus der Materialkunde.

C. Zeichnen.

I. Halbjahr.

Ornamentzeichnen nach Vorlagen, die der Praxis entnommen sind, nach geeigneten Teilen des Besatzes und der Garnierung. Mäander, Schlangenlinie, Wasserwogen etc.

II. Halbjahr.

Zeichnen einzelner Teile von Kleidungsstücken:

a) Patten von Jacketts, Sportjacketts, Kostümen.
b) Manschetten von Jacketts, Kostümen und Blusen.
c) Falten, einfache und doppelte.

Zweites Schuljahr.

A. Berufs- und Bürgerkunde.

1. Materialkunde: a) das Spinnen, b) das Weben,

c) die Vollendungsarbeiten, d) Werkzeuge, Geräte und Maschinen.
2. Gesundheitspflege in der Werkstatt.
3. Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinde und des Staates.
4. Fachkunde. Theoretische Besprechungen des in der Werkstatt Gelernten.
5. Schriftliche Arbeiten.

A. Ausfüllung von Vordrucken.

Anmeldung zur Ortskrankenkasse, Abmeldung von der Ortskrankenkasse, Unfallanzeige.

Selbständige Entwürfe: Briefe und Geschäftsaufsätze, Bestellung von Rohmaterialien, Kostenanschlag, eine Rechnung, Zahlungsaufforderung, Bitte um ein Darlehen, Verhandlungen über einen späteren Zahlungstermin, Aufforderung an die Lieferungsfirma zur Reparatur einer Maschine etc.

B. Gewerbliches Rechnen.

1. Regeldetri, Prozentrechnung, Zinsrechnung.
2. Aufgaben aus der Geometrie.
3. Aufgaben aus der Arbeitskunde: Zeit- und Stücklöhne, die Lohntarife, die Reichsversicherungsordnung als Kapitalanlage für den Arbeiter, genossenschaftlicher Einkauf, das Betriebskapital und seine Verzinsung etc.

C. Zeichnen.

I. Halbjahr.

a) Fassons am Jackett, Paletot, Kostüm und Blusen.



b) Uebungen im Zeichnen von Fassonteilen in wirklicher Grösse.

II. Halbjahr.

Zeichnen ganzer Kleidungsstücke: Oberhemdbluse, Matrosenbluse, Russenbluse, Röcke in verschiedenen Formen, Bolero.

Drittes Schuljahr.

A. Berufs- und Bürgerkunde.

1. Der Bau des Frauenkörpers.
2. Die Herstellung eines Werkstückes: Maßnehmen, Schnittzeichnen, Zusammenfügen der Teile, Anprobe, Fertigstellung, Kalkulation.
3. Die Geschichte der Mode,
4. Die Geschichte des Schneidergewerbes.
5. Die Familie als Grundlage des Staates. Die Stellung der Frau nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
6. Gemeinde und Staat: die Verwaltung der Gemeinden, Steuern, kommunale Aufgaben etc.
7. Fachkunde. Theoretische Besprechung des in der Werkstatt Gelernten.

8. Schriftliche Arbeiten.

Ausfüllung von Vordrucken:

Kalkulationszettel, polizeiliche An- und Abmeldung, Postscheck, Wechsel, Steuererklärung.

Selbständige schriftliche Arbeiten.

Briefe und Geschäftsaufsätze, Lebenslauf, Meldung zur Gesellenprüfung, Klage bei Gewerbe- oder Innungsschiedsgericht, Mitteilung an die Behörde über Geschäftseröffnung etc.

B. Gewerbliches Rechnen.

1. Berechnung der Betriebsunkosten. Jährliche Unkosten für die Werkstatt: Abnützung der Werkzeuge und Maschinen, Arbeitslöhne, Steuern, Zinsen für das Anlagekapital, Reklame.
2. Kostenanschläge für ein einzelnes Werkstück.
3. Buchführung. Zweck der Buchführung. Die gesetzlichen Vorschriften etc.

C. Zeichnen.

Schnittmusterzeichnen: Taille, Aermel, verschiedene Röcke. Jacket anliegend und halbanliegend. Paletots und Mäntel. Prinzesskleid. Reformkleid.

Der Lehrplan der Ostern 1913 ins Leben getretenen Fortbildungsschulen in Berlin, der den Provinzen vielfach als Vorbild dient, deckt sich im grossen und ganzen mit dem des Verbandes. Die Einziehung des hauswirtschaftlichen Unterrichts hat zu einer Einschränkung der Berufskunde geführt. In dieser wiederum ist der Lehrstoff zum Teil anders gewählt, wegen der Berücksichtigung des Hausfrauen- und Mutterberufs. Es wird in den zwei letzten Semestern die sogenannte Lebenskunde eingeführt und darin folgendes zum Gegenstand der Besprechung gemacht: Die Schneiderin in Haus und Familie und zwar a) die Pflichten der Tochter, b) die Aufgaben der Hausfrau, c) die Aufgaben der Mutter. Daran anschliessend werden Niederschriften über Kindespflichten, Elternrechte, Säuglings- und Kinderpflege gemacht.



Der Stundenplan der Berliner Fachklassen für Schneiderinnen sei hier wiedergegeben:

| Halbjahr: | I. | II. | III. | IV. | V. | VI. | Sa. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Berufskunde / Lebenskunde mit Deutsch u. Schriftverkehr | 2 | 2 | 2 | 2 | — | — | 160 |
| Rechnen mit Buchführung | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 | 120 |
| Fachzeichnen | $1^1/_2$ | $1^1/_2$ | $1^1/_2$ | $1^1/_2$ | 3 | — | 180 |
| Hauswirtschaftl. Unterricht: Wäschenähen u. Ausbessern | $1^1/_2$ | $1^1/_2$ | — | — | — | — | 60 |
| Hauswirtschaftl. Unterricht: Schneidern und Plätten | — | — | $1^1/_2$ | $1^1/_2$ | — | — | 60 |
| Kochen und Nahrungsmittellehre | — | — | — | — | — | 3 | 60 |
| Summa der Unterrichtsstunden | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 6 | 720 |

Nach der Statistik des Verbandes für handwerksmässige und fachgewerbliche Ausbilldung für Frauen befanden sich im Januar 1913 in 9 Handwerkskammerbezirken Pflichtfortbildungsschulen, davon 6 in Süddeutschland. Gewerbliche Fachklassen hatten 8 Bezirke; die Zahl hat sich seitdem vergrössert. In 9 Bezirken waren Mädchen in den männlichen Fachklassen aufgenommen. Die Zulassung der Frau zu den Kuratorien ist noch sehr gering.

*e) Die Gewerbeschule.*

Mit der Einführung der Mädchenfortbildungsschule wird bei der Stellung, welche die Damenschneiderei und Konfektion im deutschen Wirtschaftsleben einnehmen, den Ansprüchen an die Schulung der weiblichen Arbeitskräfte nicht genügt. Alle Konfektionswerkstätten klagen über den Mangel an gut ausgebildeten Arbeiterinnen. Es ist

auch zu bedenken, dass die jetzt vorhandenen geprüften Schneiderinnen in Deutschland zum grössten Teil nicht die zu einer erstklassigen Ausbildung der Lehrlinge nötige Vorbildung haben, ferner dass unsere angesehendsten Schneiderinnen keine oder nur wenige Lehrlinge einstellen. In dem Mangel an geschulten Arbeitskräften darf auch wohl der Grund gesucht werden, dass die deutsche Konfektion nur Massenware und keine Qualitätsware liefert. Während auf andern Gebieten Deutschland in der Qulitätsarbeit an der Spitze marschiert, ist dieses in der Konfektion nicht der Fall [1]). Die Qualitätsware in Schneider- und Wäschegegenständen liefern Paris, Wien und die Schweiz, und hier ist für die Ausbildung der Qualitätsarbeiterin durch ein langjähriges ausgebreitetes Fachschulwesen gesorgt.

Die Fachschulen in Frankreich wurden 1856—1871, in Oesterreich 1866, in der Schweiz in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts gegründet. Der Besuch ist unentgeltlich, nur in Oesterreich werden 5 Kronen monatlich bezahlt. Durch strenge Aufnahmebedingungen wird eine gewisse Auslese von Schülerinnen garantiert. Diese treten in Frankreich mit 12 und 13, in den beiden andern Ländern mit 15 Jahren ein. Der 3 Jahre dauernde Unterricht zerfällt in Arbeitsunterricht und theoretische Unterweisung. Letztere nimmt in Frankreich im 1. Lehrjahre einen breiteren Raum ein als in

1) Dr. Ehlers, die Bedeutung der Damen-Konfektion für Industrie und Handwerk, Schriften d. Verb. f. handw. u. fachgew. Ausb. d. Fr. Heft 2.



Oesterreich und der Schweiz, und erstreckt sich wegen des jugendlichen Alters der Schülerinnen auch auf allgemein bildende Fächer. Auch zum Besuch des Kochunterrichts sind sie verpflichtet, doch ruht in dieser Zeit die Fachbildung. Das Charakteristische in diesen Schulen ist die Verbindung des Unterrichtes mit dem praktischen Leben und zwar durch Kundenarbeit, die im letzten Jahre, dem sog. Atelierjahr vorgenommen wird. Diese wird als die Grundlage für den Aufbau der Gewerbeschule angesehen. In diesem letzten Lehrjahre wird Lohn gezahlt. In Oesterreich ist es den Schülerinnen frei gestellt, das letzte Jahr in einer Meisterwerkstatt oder im Atelier der Schule zu arbeiten; 75 % soll das letztere vorziehen und lieber auf den höheren Lohn der ersteren verzichten. In allen 3 Staaten bildet eine Prüfung den Abschluss der Lehrjahre und zwar besteht diese in Frankreich in der Herstellung eines Gesellenstücks. Bei erfolgreicher Ausführung erhält die Schülerin ein „Diplom", das ihr die Türen der besten Ateliers öffnet. Die Gewerbeschulen in Oesterreich sind der Handwerkergesetzgebung unterworfen, demgemäss erhalten sie nach bestandener Prüfung einen Lehrbrief, der den Gesellencharakter verleiht.

In Deutschland ist man auf dem Gebiet des Gewerbeschulwesens noch sehr zurück. Die 3 staatlich preussischen Gewerbeschulen bilden zwar Lehrerinnen aber keine Qualitätsarbeiterinnen, und die vorzügliche königliche Webeschule in Berlin bildet vorwiegend für den Hausgebrauch aus. In jüngster Zeit sind 2 Schulen

nach dem Vorbild des Auslandes vorgegangen, die Victoria-Fortbildungsschule 1908 und das Lettehaus 1909. Sie haben beide einen 1$^1/_2$jährigen Kursus für Berufsschneiderinnen geschaffen, dem sich eine $^1/_2$ bis 1 jährige Tätigkeit in einer Meisterwerkstatt anschliesst. Erstere Anstalt hat auch einen Versuch mit Kundenarbeit gemacht. 1912 sind die im Lettehaus vorgebildeten Mädchen von der Innung nach einigem Widerstreben zur Gesellenprüfung zugelassen und haben trotz der grössten Anforderung mit „Gut" bestanden.

Das Lettehaus hat nach diesem Erfolg die Kurse in eine Berufsschule für Damenschneiderei mit 2 jährigem Besuch ausgestaltet, die nach einem Erlass des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe am 16. April 1913 auf Grund § 129 V, R.G.O. als Lehrwerkstätte für das Schneiderhandwerk anerkannt ist. Ein Unterschied zwischen dieser staatlich anerkannten Lehrwerkstätte und denen des Auslandes liegt in der Zahlung eines Lehrgeldes und in dem Fehlen des Ateliers [1]).

Um das Fachschulwesen in Deutschland auf einfache Weise und in kurzer Zeit zur Entwicklung zu bringen, wäre es ratsam, die zur Zeit bestehenden Gewerbeschulen zu Berufsschulen auszubauen. Diese Fachschulen werden wegen der Erhebung von Schulgeld den Werkstätten keine oder nur wenige Lehrmädchen entziehen. Sie bieten aber wegen dieses Umstandes den Vorteil, Mädchen aus höheren sozialen Schichten, die sich

1) Lischnewska, Mädchengewerbeschulen für Damenschneiderei, Berlin 1913, S. 12 ff.



scheuen, in die Betriebswerkstätten einzutreten, für den Schneiderinnenberuf zu gewinnen. Dadurch werden viele, sich bisher nur im kleinen Kreise betätigende Talente der Volkswirtschaft zu Gute kommen.

Die Verbindung der Gewerbeschule mit Ateliers, in dem Kundenarbeit hergestellt wird, stösst zur Zeit in Fachkreisen auf starken Widerstand. Man fürchtet die Entstehung von Konkurrenz. Dem ist entgegen zu halten, dass die Kundenarbeit quantitativ gering und in grossen Städten, die für die Einrichtung der Fachschulen in erster Linie in Frage kommen, bedeutungslos sein wird. Ferner sind Schülerinnenarbeiten keine erstklassigen Leistungen und doch werden die Preise den ortsüblichen Durchschnittspreisen angepasst werden. Im Auslande hat man zuerst dieselben Bedenken gehabt, sie sind aber jetzt verstummt. In London besteht der Brauch, die Schulen während der Hochsaison zu schliessen und die Schülerinnen in den Schneiderinnenateliers arbeiten zu lassen. Vielleicht würde eine Nachahmung dieses Vorgehens die Abneigung der Gegner gegen die Kundenarbeit beseitigen.

Die Kundenarbeit wird als ein wesentliches Erfordernis der Fachschule angesehen, weil sie grösseren Ansprüchen genügen muss, als die Arbeit für den eigenen Bedarf oder für Bekannte und Verwandte.

## Kapitel IV.

### Die Organisationen im Schneiderinnengewerbe.

*a) Die Innungen und die Handwerkerinnen.*

Es ist für die Regelung der Handwerkerinnenfrage verhängnisvoll gewesen, dass bis vor kurzem jedes soziale Verständnis und jeder organisatorische Zusammenschluss bei den hier in Betracht kommenden Frauen fehlte. Dieses hat sich bei der Beratung der Handwerkergesetze und bei Durchführung derselben gezeigt. Hätte zur Zeit der Beratung der Novellen zur R.G.O. eine festgeschlossene Organisation der Handwerkerinnen bestanden, die ihre Wünsche an massgebender Stelle zum Ausdruck gebracht hätte, so wären die für das weibliche Handwerk so ungünstigen Paragraphen in der heutigen Fassung vielleicht nicht entstanden. Es sind die Paragraphen 93 a II, 95 a II und 103 b. Sie beziehen sich auf die Wählbarkeit zu den Innungsvorständen, Gesellenausschüssen und Handwerkskammern.

Frauen können nach § 81 R.G.O. den Innungen beitreten, sie sind jedoch nach den erwähnten Paragraphen von der Wählbarkeit zu Mitgliedern des Vorstandes, der Gesellenausschüsse und der Handwerkskammern



ausgeschlossen, weil ihnen die Schöffenfähigkeit fehlt. Aus demselben Grunde ist ihre Zulassung zu den Schiedsgerichten, in denen es sich um Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen bezw. Gehilfen handelt, nicht gestattet.

„Nach den gesetzlichen Grundlagen fehlt also der Handwerkerin, die gleich dem männlichen heute allen Anforderungen des Gesetzes unterworfen ist, die Möglichkeit einer ordnungsmässigen Vertretung ihrer Berufsinteressen“ [1]). Zur Beseitigung dieser für die Frauen so ungerechten Bestimmungen sind schon manche Schritte getan. Unter anderm richtete im Juli 1912 der deutsch - evangelische Frauenbund an den preussischen Minister für Handel und Gewerbe ein Gesuch, derselbe möge für eine Aenderung der §§ 93 a und 95 a zu Gunsten der Wahlberechtigung der Frauen eintreten. Der mehrerwähnte deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag schlug in einer im März 1911 an den Reichstag gerichteten Petition folgende Fassung der §§ 93 a II und 95 a II vor.

1. Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie zu Mitgliedern des in § 83 II Z. 11 bezeichneten Organs sind nur solche wahlberechtigten Innungsmitglieder, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen besitzen.
2. § 95 a II möge künftighin lauten: wählbar (zum Gesellenausschuss) ist jeder wahlberechtigte Geselle,

1) Koepper, zur Handwerkerinnenfrage (die praktische Schneiderin) Oktober 1912.

welcher volljährig ist und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Diesen zwei Punkten war als 3. folgender hinzugefügt: der Reichstag wolle genehmigen, dass von massgebender Stelle Bestimmungen getroffen werden, die den Beitrittszwang und die Beitrittsberechtigung weiblicher Handwerker zur Zwangsinnung in einer Erweiterung der §§ 100f und 100g R.G.O. festlegen. Veranlasst wurde dieses letzte Gesuch durch die verschiedenen Ansichten im Betreff der Beitrittspflicht der Handwerkerinnen zur Zwangsinnung seitens der Handwerker sowohl als der Handwerkerinnen und der zur Entscheidung angerufenen aufsichtsführenden Verwaltungsbehörden. In Liegnitz und Berlin war z. B. vom Regierungspräsidenten entschieden, dass die Schneiderinnen der Zwangsinnung nicht beizutreten hätten, weil sie bei der Gründung nicht befragt seien. Die Handwerkskammer Wiesbaden hat dagegen auf ein Gesuch der Frankfurter Schneiderinnen um Ausschluss von der Zwangsinnung gegenteilig beschieden, weil eine amtliche Bekanntmachung nach § 100a stattgefunden habe. In Köln wurde dieselbe Ansicht vertreten, hier verfügte der Regierungspräsident aber, dass auch Frauen in den Vorstand der Schneiderinnung und zwar mit Stimmrecht gewählt werden durften[1]. In der Reichstagssitzung am 5. März 1913 hat man den Antrag der Petitionskommission die Aenderung des § 93 a II die Wählbarkeit von weiblichen Innungsmitglieder betr.

1) Deutsches Handwerksblatt 1911.



zugestimmt. Ferner ist nach dem Ausspruch des Staatssekretärs Dr. Delbrück in der Kommissionsberatung vom 16. Januar 1913 eine Vorlage der verbündeten Regierungen in Vorbereitung, durch die unter anderm die Stellung der Frau in den Innungsämtern neu geregelt wird[1].

Die Wählbarkeit der Frauen zur Handwerkskammer, die eine Aenderung des § 103b erfordern würde, hat der Handwerkskammertag noch nicht in Erwägung gezogen.

§ 93 a II ist in der vorläufigen Fassung nicht nur ein Hindernis für die Wählbarkeit der Frauen in den Vorstand der aus Frauen und Männern bestehenden, sondern auch für die Bildung rein weiblicher Innungen, da sie wegen Schöffenunfähigkeit keinen Innungsvorstand bilden können. Der Versuch, eine weibliche Innung zu gründen, war in Kempten im Kreise Schwaben-Neuburg gemacht. Hier hatte die Handwerkskammer, die untere Verwaltungsbehörde, die Gründung einer weiblichen Innung genehmigt. Die obere Verwaltungsbehörde hatte sie abgelehnt. In Liegnitz ist sie zu Stande gekommen und zwar weil man den § 93 a II so ausgelegt hat, dass die Frauen, die zu Innungen zusammentreten wollen, den Voraussetzungen zu genügen haben, welche männliche Handwerker zum Amt eines Schöffen befähigen, also das vorgeschriebene Lebensalter haben, den Nachweis erbringen, dass sie in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt und dass sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

1) Deutsche Schneiderinnenzeitung 1913.

Nach Aenderung dieses Paragraphen zu Gunsten der Wählbarkeit der Frauen zu den Innungsvorständen und -Aemtern werden sich die Handwerkerinnen zu entscheiden haben, welchen Zusammenschluss sie für den richtigen halten, ob gemeinsame Innung, Fraueninnungen oder Fachorganisation. Die Bildung von Fraueninnungen ist nur da möglich, wo noch keine Zwangsinnung besteht (§ 100 b IV.) Bei der Lösung der Frage haben also die lokalen Verhältnisse zu entscheiden. Auf dem Verbandstag des Reichsverbandes deutscher Schneiderinnen 1912 in Berlin trat man für Bildung weiblicher Innungen ein, mit folgender Begründung: wenn Schneiderinnen auch in vielen Städten in die Zwangsinnung der Herrenschneider eingetreten sind, z. B. in Kassel, Koblenz, Hannover und anderen Orten, und sich darin ganz wohl fühlen, so vertreten viele Schneiderinnen doch den Standpunkt, dass wenn irgend angängig dahin zu streben sei, die Schneiderinnen in selbständigen Organisationen zu vereinen, schon aus dem Grunde, weil man die Verfolgung ihrer Berufsinteressen den Schneiderinnen selbst überlassen solle. Sie weichen auch in mancher Beziehung von den männlichen Schneidern ab, wenn auch zugegeben werden muss, dass männliche Handwerker ihr Gewerbe betreiben.

Die Vorteile der Innungen vor den Fachvereinigungen bestehen darin, dass jene Korporationsrechte haben. Auf Innungen bauen sich die §§ der Gesetzgebung auf, also Regelung des Lehrlingswesens, Bestimmungen über Bildung von Gesellenausschüssen und Schiedsgerichten,



Ueberwachung des Fortbildungsschulbesuches etc. Ferner hat die Innung eine grössere Macht über die Mitglieder, weil sie zur Durchführung ihrer Beschlüsse einen Rückhalt an der Aufsichtsbehörde hat.

*b) Die Organisationen im weiblichen Handwerk und die Fachvereinigungen der Schneiderinnen.*

Unter den zur Zeit bestehenden Organisationen, die sich die Hebung des weiblichen Handwerks zur Aufgabe gestellt haben, kann man 3 Arten unterscheiden.

1. eine von Nichtfachleuten gegründete Vereinigung, welche auf konfessioneller Grundlage die zur Selbsthülfe noch nicht reifen erwerbstätigen Frauen in Ortsgruppen organisiert hat, zum Zweck der Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Ortsgruppen bleiben in Abhängigkeit vom Mutterverein. Diese Vereinigung ist der Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen in Deutschland.
2. eine auch von Nichtfachleuten gegründete aber interkonfessionelle Vereinigung, welche die Hebung des weiblichen Handwerks, überhaupt eine Bildungsreform der industriellen Arbeiterin bezweckt. Es ist der Verband für handwerksmässige und fachgewerbliche Ausbildung der Frauen.
3. Die nur von Handwerkerinnen, vorwiegend von Schneiderinnen gebildeten Fachvereine, die z. T. im Reichsverband deutscher Schneiderinnen zusammengeschlossen sind.

Der erstere Verband ist die älteste Handwerkerinnen-organisation. Sie wurde 1900 gegründet zu dem Zweck, eine einheitliche Organisation der katholischen erwerbstätigen Frauen und Mädchen zu verwirklichen und dadurch ein gemeinsames Eintreten für die geistigen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen nach den Grundsätzen der katholischen Kirche zu ermöglichen. Der Verband nimmt jetzt nicht nur Handwerkerinnen, sondern alle erwerbstätigen katholischen Frauen auf. Er will den Arbeiterinnen bessere Arbeitsbedingungen schaffen und seinen Mitgliedern in Zeiten der Not Unterstützung gewähren. Für die dafür getroffenen Einrichtungen werden von den Mitgliedern wöchentlich Beiträge erhoben und zwar:

| | |
|---|---|
| Grundbetrag . . . . . . . . . . . | 0,10 Mk. |
| Beitrag für Krankenunterstützung . . | 0,20 Mk. |
| Beitrag für Unfallunterstützung . . . | 0,30 Mk. |
| Beitrag für Arbeitslosenunterstützung bei Ausperrung etc. . . . . . . . . | 0,40 Mk. |

Der Verband zählte 1911 261 Vereine mit 30300 Mitgliedern, die bisher vereinigten Arbeitgeberinnen- und nehmerinnen sind seit einem Jahr in besondere Gruppen getrennt[1]).

Die Ortsgruppen wachsen nur langsam, die Beiträge sind anscheinend zu hoch, auch hat die frühere Zusammenfassung der Gruppen hindernd auf eine Zunahme gewirkt.

1) Protokoll des ausserordentl. Verbandstags des Verb. kath. Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen in Deutschland. Berlin 1912.



Der Verband für handwerksmässige und fachgewerbliche Ausbildung der Frauen wurde im Jahre 1909 gegründet auf Anregung einiger Männer und Frauen, die aus volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen dem bisher noch völlig unbebauten Gebiet des weiblichen Handwerks ihre Fürsorge angedeihen lassen wollen. Der Verband soll eine Zentrale sein für alle bisher verstreuten Bestrebungen, die das weibliche Handwerk betreffen. Die Aufgabe, die er sich als Ziel gesetzt hat, ist die Bildungsreform der industriellen Arbeiterin. Durch diese will er 1. dem Handwerk und der Industrie höher entwickelte Arbeitskräfte zuführen, 2. die Frauenlöhne heben, 3. die dem Manne durch die ungelernte Arbeiterin hervorgerufene Schmutzkonkurrenz beseitigen[1]). Die Erfüllung seines Zweckes sucht er zu erreichen

1. durch propagandistische Tätigkeit in Kreisen des Publikums und der Handwerkerin,
2. Durch Bestrebungen, die Bestimmungen der R.G.O. auch dem weiblichen Handwerk zu Gute kommen zu lassen.

ad. 1. Die propagandistische Tätigkeit geschah durch die Presse, durch Aufrufe und durch Flugblätter. Die letzteren sorgten für das Bekanntwerden des Gesetzes über den kleinen Befähigungsnachweis und der Uebergangsbestimmungen in Handwerkerinnenkreisen. Es war ihnen zur praktischen Anwendung Musterformulare für Gesuche um Erteilung der Anleitungs-

1) Schriften des Verbandes Heft 1.

befugnis von Lehrlingen beigegeben. Weitere Flugblätter enthielten Aufrufe an die gewerbliche weibliche Jugend zur Vorbereitung für die Gesellen- und Meisterprüfung und solche zur Bildung von Organisation.

ad. 2. Um die Durchführung der Bestimmungen der R.G.O. zu bewerkstelligen oder zu beschleunigen, wurden Gesuche gerichtet an die Handwerkskammern um Eingliederung der Handwerkerinnen und Veranstaltung von Gesellen- und Meisterkursen mit Hinzufügen eines ausgestalteten Planes.

Ferner suchte der Verband den preussischen Landtag gelegentlich der Beratung über die Pflichtfortbildungsschulen durch Petitionen zu beeinflussen, den Schulzwang auf die gewerblich tätige weibliche Jugend auszudehnen.

Welche Bedeutung diesem Verbande für die Entwicklung des Handwerks beigemessen wird, ergibt sich aus der Grösse und Art der Mitgliedschaft. Am 1. April 1913 gehörten dem Verbande 99 Körperschaften, Verbände und Vereine an, davon sind 67 Frauenvereine, Schulen und Stiftungen, 7 Fachvereine von Handwerkerinnen, 24 Handwerks-, Gewerbe- und Handelskammern, ausserdem 108 Einzelmitglieder. Der deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag unterstützt die Arbeit des Verbandes durch einen jährlichen Beitrag[1]).

An dieser Stelle muss auch der Verband für neue Frauenkleidung genannt werden, der — zuerst in anderer

1) Tätigkeitsbericht des Verbandes 1909—1913.



Organisation als heute — ins Leben getreten ist, um eine hygienisch einwandfreie zweckmässige aesthetische Frauenkleidung zu schaffen. Er hat im Laufe der Zeit aber noch andere Aufgaben auf sein Programm gesetzt, und neuerdings streben einige seiner Ortsgruppen eine bessere Ausbildung der Schneiderinnen an. Sie suchen dieses zu erreichen durch Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten, Bemühungen um Eingliederung der Schneiderinnen in die Handwerkskammern und auf indirektem Wege durch Zusammenschluss der Schneiderinnen.

Die 3. Gruppe der Organisationen, die reinen Fachorganisationen vor allem die Schneiderinnenfachvereine sind erst im Jahre 1911 ins Leben getreten. Sie wurden dort gegründet, wo sich besonders für die Handwerkerinnen interessierte Persönlichkeiten befanden, oder wo sehr rege, die Fraueninteressen fördernde Vereine die Schneiderinnen zur Gründung veranlassten. Eine grosse Schwierigkeit derartige Vereine ins Leben zu rufen, liegt teils in dem Mangel an Persönlichkeiten die für die Leitung geeignet sind, teils in der Arbeitsüberbürdung der dazu fähigen Schneiderinnen.

Um einen Zusammenschluss der Fachorganisation zu bewirken, wurde im Jahre 1912 der Reichsverband deutscher Schneiderinnen in Berlin gegründet, ihm gehören jetzt 50 Ortsgruppen an. Er unterhält seit Januar 1913 ein eigenes Verbandsorgan, die deutsche Schneiderinnenzeitung. Der Reichsverband ist gelegentlich des Huldigungszuges des Handwerks

zum Regierungsjubiläum des Kaisers im Sommer 1913 besonders hervorgetreten. Seine Ortsgruppen Gross-Berlin, Frankfurt a. O. und Potsdam beteiligten sich als erste und einzige Vertreterinnen der Frauenarbeit überhaupt und der selbständigen Schneiderinnen im besondern an diesem Zuge. In einem blumengeschmückten Wagen hielten 4 junge Damen, in weiss gekleidet und mit roten Rosen im Haar, ein selbstgeschaffenes schönes Banner und eröffneten den Zug der Frauengruppe. Dem Banner folgten 8 ebenfalls blumengeschmückte Wagen mit Mitgliedern des Reichsverbands deutscher Schneiderinnen[1]).

Ueber das in kurzer Zeit schnell gewachsene Bedürfnis nach Zusammenschluss unter den Handwerkerinnen, deren grösster Bestandteil Schneiderinnen sind, geben die schon mehrfach erwähnten Statistiken des Verbandes für handwerksmässige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau ein Bild. 1911 waren die Frauen in 21 Bezirken Mitglieder in eigenen oder in Männervereinigungen, 1913 in 43 Bezirken. 1911 bestanden 5, 1913 63 Fachvereine.

Die unselbständigen Schneiderinnen, die Gehilfinnen haben aus eigener Initiative noch keine Organisation gebildet. Einige sind den Ortsgruppen des Verbandes kath. Vereine beigetreten, einige finden sich auch in Vereinen, die, von gebildeten Frauen gegründet, sich die Jugendpflege als Aufgabe gestellt haben; ihre Anzahl ist aber nicht nennenswert.

1) Deutsche Schneiderinnenzeitung Juli 1913.



Der Kreis der Aufgaben der Schneiderinnen-Fachvereine, der zunächst noch klein ist, und nur die nächstliegenden wie Weckung des Standesbewusstseins unter den Schneiderinnen, Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten umfasst, wird sich sehr erweitern müssen, wenn sie, welcher Art die Vereine auch seien, ein wirksames Mittel zur Förderung des Gewerbes sein wollen. Die wichtigsten Aufgaben werden in der Beseitigung vorhandener Mißstände und in der wirtschaftlichen und fachlichen Förderung des Schneiderinnenhandwerks bestehen. Es wird demnach noch ins Auge zu fassen sein:

1. Erzielung pünktlicher Kundenzahlung;
2. Einrichtungen für gemeinsamen Einkauf;
3. Institutionen zur Weiterbildung der Meisterin.

ad 1. Es kommt vor, dass die Schneiderin 1 Jahr und noch länger auf die Bezahlung ihrer Rechnungen warten muss. Es ist klar, in welche Schwierigkeit die über geringes Betriebskapital verfügende Schneiderin, die keinen langfristigen Kredit bei ihren Lieferanten hat, gerät. Diese so schlecht zahlenden Kundinnen gehören oft den bestsituierten Kreisen an. Es soll Damen geben, welche die Bezahlung der Rechnungen soweit hinausschieben, dass sie Zinsen des Betrages zahlen müssen.

Die männlichen Handwerker haben schon mit Erfolg Schritte getan, um Besserung zu schaffen. „Ihre Organisationen verpflichten ihre Mitglieder wenigstens vierteljährlich Rechnungen auszuschreiben, sofern nicht die monatliche Rechnungsstellung möglich erscheint.

Zugleich werden zur Unterstützung dieser Bemühungen seitens der Organisationen besondere Rechnungsformulare oder auffällige Zettelchen herausgegeben, die durch einen entsprechenden Aufdruck das Publikum während der Uebergangszeit über die Ursache der Neuerung aufklären. Noch einen Schritt weiter ist man an einigen Orten durch Gründung von Einziehungsämtern gegangen; darunter versteht man Kassen, eine Art Banken, bei denen jeder Handwerker sein Konto hat, sodass alle Zahlungen nicht an ihn, sondern an die Kasse auf sein Konto geleistet werden können. Die Rechnungen erhalten einen darauf bezüglichen Vermerk. Die Forderung gegen den säumigen Zahler wird an das Einziehungsamt in rechtsgültiger Form zediert"[1]).

Von alledem ist noch nichts von den Schneiderinnen bei ihrer bisherigen isolierten Stelle geschehen. Einige gehen energisch vor, indem sie nur gegen Barzahlung die Kleider abliefern oder höhere Preise bei säumigen Kundinnen fordern; doch das sind nur Ausnahmen. Die Mehrzahl wartet und scheut sich sogar, eine zweite Rechnung auszustellen, aus Furcht die Kundschaft zu verlieren. Diese schlechtzahlenden Frauen finden ja auch immer noch Schneiderinnen, die für sie arbeiten. Nur ein gemeinsames Vorgehen kann hier Wandel schaffen.

ad 2. Für gemeinsamen Einkauf müsste zur Gründung von Genossenschaften oder zum Anschluss an

1) Koepper, „Vorwärts im Handwerk und Gewerbe". (Sammlung Sozialer Fortschritt 1912.)



bereits bestehende männliche geschritten werden. Da sich heute schon besonders intelligente Schneiderinnen mit dieser Frage befasst und Belehrungen über das Genossenschaftswesen erhalten haben und in ihren Kreisen die Frage diskutieren, so liegt diese Einrichtung wohl nicht in so ferner Znkunft.

ad 3. Die vornehmste Aufgabe der Vereinigungen wird aber sein, der Schneiderin den Aufstieg zu immer höherem Können, zu künstlerischem Schaffen zu ermöglichen, damit sich ihr Handwerk zum Kunsthandwerk entwickle. Anfänge dazu sind schon gemacht, durch Zusammenarbeiten von Küntlern und Schneiderinnen, durch Ausstellung künstlerisch ausgeführter Kleider, durch Veranstaltung von Kursen wie es in neuester Zeit in Charlottenburg in der dortigen Kunstgewerbe- und Handwerkerschule geschehen ist. Der Unterricht erstreckt sich auf Kostümkunde, Kostümzeichnen nach modernen und historischen Kostümen, Stoffkunde und Farbübungen; hierzu sind als Lehrkräfte erste Autoritäten gewonnen[1]). Beim Erstarken und bei grösserer Verbreitung der Fachvereine werden derartige Ausbildungsgelegenheiten in allen Teilen Deutschlands entstehen. Vielleicht eröffnet eine solche Durchbildung auf Grund tüchtigen Könnens eine günstige Perspektive auf das Emporkommen einer deutschen Mode in der Kleidertracht oder wenigstens auf eine grössere Unabhängigkeit von Paris und dem Ausland überhaupt. Steckt doch schon heute in den feinsten Pariser Toiletten

1) Deutsche Schneiderinnenzeitung Juni 1913.

viel deutscher Geist, deutsche Phantasie und deutsches Können dank unserer hochentwickelten Textilindustrie, die ihre Erzeugnisse nach Frankreich exportiert, wo sie als Besatzartikel an den als Pariser Modelle wieder nach Deutschland wandernden Toiletten verwandt werden. Auch die Ideen mancher, in den Pariser Ateliers beschäftigten deutschen Schneiderin werden bei der Herstellung neuer Modelle nicht verschmäht. Freilich gibt man sich schon lange der Hoffnung einer Emanzipation der deutschen Mode von der ausländischen hin. Hoffte doch schon ein Mitglied des ersten Schneiderkongresses in Frankfurt a. M. 1848, „dass die deutsche Einigkeit eine Einheit der deutschen Mode bringen werde und dass Frankfurt a. M. für diese der Zentralpunkt werde".

Die Tatsache, dass die bisherigen Versuche zur Einführung einer deutschen Mode gescheitert sind, berechtigt noch nicht zum Pessimimus in dieser Beziehung, wurden sie doch gemacht, ehe das Schneiderinnengewerbe sich zu der Höhe entwickelt hatte, zu der jetzt die Voraussetzungen vorhanden sind. Doch die Frage der deutschen Mode birgt so viele Probleme in sich, dass sie nicht im Rahmen dieser Arbeit erörtert werden kann. Sie ist aber ein Ziel aufs innigste zu wünschen.

---

# II. Teil.

## I. Kapitel.

### Allgemeines über das Schneiderinnengewerbe in einer Großstadt, Mittelstadt und Kleinstadt des Rheinlandes.

Wenden wir uns nun der Betrachtung des Schneiderinnengewerbes in den Städten Köln, Koblenz und Kreuznach zu. Ich habe den Grund für die Wahl gerade dieser Städte im Vorwort angegeben. Betrachten wir zuerst das allen Städten Gemeinsame und gehen dann zu der Darstellung des Eigenartigen und Besonderen jeder dieser Städte über.

#### *a) Die Zustände vor der Eingliederung.*

In allen drei Städten zeigt sich vor der Eingliederung durch die Handwerkskammern das Bild, welches für das sich selbst überlassene, seit der Gewerbefreiheit nicht mehr unterdrückte Schneiderinnengewerbe typisch ist. Neben wenigen, von tüchtigen Schneiderinnen geleiteten Betrieben, die im grossen und ganzen auch höheren Ansprüchen genügten, eine Anzahl solcher, die

mittlere Leistungen aufwiesen und unzählige, aus denen Pfuscherarbeit hervorging. Die Inhaberinnen dieser Werkstätten hatten sich nach Beendigung einer 1/2 bis 2jährigen Lehrzeit, ohne als Gehilfin gearbeitet und ohne eine Fortbildungsgelegenheit benutzt zu haben, im jugendlichen Alter — manchmal schon mit 17 Jahren — selbständig gemacht und Lehrmädchen angenommen. Eine grosse Anzahl von Einzelbetrieben war überhaupt nicht bei der Polizei angemeldet und konnte nur auf Umwegen ermittelt werden. Es ging in diesen Betrieben manchmal merkwürdig zu. Die Mädchen mussten sich ihre eigenen Fußschemel stellen, die eine brachte Milch, eine andere Gemüse, eine dritte Holz mit, hiervon hing es oft ab, ob überhaupt geheizt wurde. Eigene Kinder und Kinder der Verwandten mussten verwahrt und gepflegt werden, kranken Verwandten Hausarbeit verrichtet werden usw.

Während die tüchtigen Schneiderinnen über Mangel an Angebot von Lehrmädchen klagten, weil sie eine längere Lehrzeit verlangten, hatten die andern ein Ueberangebot, da die Ausbildungszeit in das Belieben der Mädchen gestellt war und schon, wie erwähnt, von wenigen Monaten an gewährt wurde. Es gab Betriebe mit 6 bis 16 Lehrmädchen ohne eine Gehilfin. Innerhalb der Lehrzeit fand eine starke Abwanderung statt, da keine Verträge geschlossen wurden.

Die Ausbildung der tüchtigen Schneiderinnen bestand meistens in einer 2jährigen Lehr-, einer mehrjährigen Gehilfinnenzeit, im Besuch von Zuschneidekursen, mehrjährigen Direktricenstellungen in grossen Massgeschäften und Konfektionshäusern, hin und wieder auch in der Annahme von Volontärstellen im Auslande, besonders in Frankreich.



Die Schneiderinnen rekrutieren sich vorwiegend aus dem Handwerker- und kleinen Beamtenstande, Töchter von kleinen Gastwirten und Kaufleuten finden sich auch darunter, nur wenige kommen aus Arbeiterfamilien. Hin und wieder findet man unter ihnen Frauen aus höheren Ständen, die durch plötzlich eingetretene schlechte Vermögensverhältnisse auf Broterwerb angewiesen sind. Sie haben oft die Schneiderei in ihrer Jugend zum Hausgebrauch gelernt und ihr Können bei der teilweisen Herstellung ihrer Garderobe geübt. Dank einer grossen Begabung für das Schneidern sind sie im Stande dieses in der Zeit der Not als Broterwerb zu ergreifen. Sie nehmen auch wohl zum Zuschneiden Direktricen und beschränken sich auf Angaben für das Arrangieren der Kleider.

### *b) Die Betriebe.*

Die Betriebe der Damenschneiderei kann man teils dem Lohnwerk, teils dem Preiswerk zurechnen. Zu ersterem gehören meistens die Betriebe bis zu 6 Arbeiterinnen. Die Inhaberinnen erhalten den Stoff, oft auch die Zutaten von ihren Kunden und führen nur Kurzwaren auf Lager. Sie erhalten für diese Rabatt bei ihren Lieferanten. Die grösseren, dem Preiswerk angehörenden, liefern ihren Kunden alles zum Produkt

Gehörige. Sie haben neben Stapelartikeln auch Seidenfutter zu Unterkleidern und Jacken etc. Von Besätzen und Kleiderstoffen führen sie zum Teil nur Stoffproben oder die für ein Kleid nötige Meterzahl, ausserdem auch wohl Konfektionsartikel wie Korsetts, Untertaillen und Blusen. Die meisten Inhaberinnen der kleineren und mittleren Betriebe haben klein angefangen und ihr Geschäft allmählich vergrössert. Mit einem grösseren Betriebe von z. B. 10 bis 12 Arbeiterinnen, der eine Kapitalinvestierung von 10000 Mark verlangt, können nur solche beginnen, die viele Jahre gut bezahlte Direktricenstellungen bekleidet und in dieser Zeit ein kleines Kapital erspart haben.

Je grösser der Betrieb, eine um so weitgehendere Arbeitsteilung findet man. In den Grossbetrieben sowohl der Schneiderinnenateliers als auch der Masswerkstätten der Konfektion sind besondere Abteilungen für jede Teilarbeit. In einer derselben werden nur Taillen, in der zweiten nur Röcke, in der dritten die Garnierung und die ganzen Kleider vorgenommen. Bei jeder dieser Teilarbeiten findet man aber noch eine weitere Arbeitszerlegung, so wird bei der Taillenherstellung einer Arbeiterin die Taille, einer andern die Aermel, einer dritten das Stehbord übergeben und auch jedes dieser Teile macht nicht eine allein, sondern sie hat noch ihre Zuarbeiterinnen, welche die einfachsten Arbeiten wie Bestecken der Nähte, Annähen von Haken und Druckknöpfen übernehmen. Es tritt in vielen Werkstätten ein Wechsel in der Beschäftigung der Mädchen ein, so



dass sie nicht nur auf eine Teilarbeit abgerichtet werden und zu ungelernten Arbeiterinnen herabsinken. In ganz grossen Betrieben gibt es freilich einige Arbeiterinnen, die immer nur e i n e Teilarbeit verrichten, doch sind es nur wenige. In den kleinen Grossbetrieben von 10 bis 12 Arbeiterinnen ist wohl Arbeitsteilung, nicht aber die Arbeitszerlegung so weit durchgeführt, wie in den grösseren. Wenn auch eine vorwiegend mit der Anfertigung der Taille, eine andere mit der der Röcke, eine dritte mit Garnierung und Aufstecken beschäftigt ist, so greift doch jede zu, wo es nöitig ist, und die Mädchen bleiben mit jeder Arbeit vertraut. Es will mir scheinen, dass die Ausbildung des Nachwuchses in diesen Betrieben ebenso gut ist wie die in den mittleren und kleinen, die manche für die besten Ausbildungsstätten halten, weil die Mädchen dort den ganzen Arbeitsprozess besser übersehen sollen. Die grösseren Ateliers haben den Vorzug, dass in ihnen alle Arten von Kleidern auch die eleganten hergestellt werden.

Zu den unentbehrlichen Utensilien im Arbeitsraum der Schneiderin gehört die Nähmaschine. Wie mir gesagt wurde, spielt sie in der Masschneiderei heute nicht mehr eine so grosse Rolle wie früher; in Betrieben bis zu 15 Arbeiterinnen ist nur eine nötig. Die heutige Ausführung der Kleider kann zum grossen Teil nur die Hand leisten.

*c) Die Arbeitsräume.*

Die Arbeitsräume bilden einen Teil der von der Schneiderin gemieteten Wohnung. Der alleinarbeitenden,

oft noch im Hause der Eltern lebenden Schneiderin dient häufig das vorhandene Wohnzimmer als Arbeits- und Empfangsraum, zur Anprobe geht sie meistens in das Haus der Kundschaft. Bei Einstellung von Hilfskräften bedarf es neben dem Arbeits- noch eines Anprobezimmers. Mit dem Wachsen des Betriebes sind ausserdem Räume für Unterbringung der in grösserer Menge vorhandenen Materialien und Stoffen, für die grössere Anzahl der in Arbeit befindlichen Kleider und ein besonderes Bügelzimmer nötig. Man kann sagen, dass ein Betrieb von 15 Arbeiterinnen 5 bis 8 Zimmer erfordert. Die vorhandenen Arbeitsräume sind im grossen und ganzen einwandfrei; dieses bestätigen die Beauftragten der Handwerkskammern und die Gewerbeinspektoren. Die Lage der Ateliers muss mit Rücksicht auf die Kundinnen gut sein und ist oft besser als die der Herrenschneider, weil deren Kunden anspruchsloser in dieser Beziehung sind.

### *d) Der Beruf der selbständigen Schneiderin.*

Das Schneiderinnengewerbe stellt heute, sofern seine Kundschaft den wohlhabenden Gesellschaftschichten angehört, grosse Anforderungen an künstlerische Begabung, Können, Geschäftsgewandtheit und Gesundheit. Auch die für bescheidenere Kreise Arbeitende muss bis zu einem gewissen Grade diesen Anforderungen genügen, denn die Ansprüche der Frauenwelt an die Toiletten sind im letzten Jahrzehnt durch den wachsenden Wohlstand sehr gestiegen; die Mode wechselt immer schneller und bringt immer kompliziertere Neuheiten. Ohne Phantasie und tüchtiges Können ist es unmöglich sich diesem Wechsel anzupassen und die verlangte Abwechslung in den Toilletten zu bringen. Dazu ist es auch erforderlich, dass die Schneiderin die neuesten Moden kennt. Sie besucht zu diesem Zweck im Frühjahr und Herbst Modellausstellungen in Paris, Wien, Berlin oder Frankfurt a. M. Paris gilt natürlich bei den meisten als das Nonplusultra an Geschmack, Originalität und Vornehmheit in Damentoiletten und kommt von den genannten Orten für die Großschneiderin allein in Frage. Die vornehmsten Modellhäuser gestatten den Besuch nur gegen Kauf eines Modellkleides im Preise von mindestens 1000 bis 2000 Frcs. In Berlin und Frankfurt a. M. ist der Eintritt unter verschiedenen Bedingungen gestattet. Einige Modellhäuser verlangen nur ein Eintrittsgeld von 20, 25 bis 50 Mark, andere den Ankauf von Besatzartikeln von einer bestimmten Mindesthöhe. Diese Häuser sind zum Teil Einrichtungen von Besatzartikel produzierenden Fabriken, die Pariser Modelle kaufen, darunter solche, welche mit ihren Besätzen versehen sind. Die die Ausstellung besuchenden Schneiderinnen haben die Erlaubnis, die Modelle zu kopieren. Die Bedingungen des Kaufs der Besatzartikel wird von den Schneiderinnen unangenehm empfunden und ist oft mit Verlust verbunden, da sie nicht immer Verwendung dafür finden.



Die Arbeit wird besonders schwierig durch die modernen Kleiderstoffe. Durch ihre ausserordentliche

Zartheit in Farbe und Gewebe, deren Verarbeitung nicht nur die grösste Sorgfalt und daher geschulte und geschickte Hände erfordert, sondern auch zeitraubender ist als die Verarbeitung kerniger Stoffe. Die Gehilfin von heute kann nach dem Ausspruch erfahrener Schneiderinnen nur die Hälfte von dem herstellen, was sie vor 10 bis 15 Jahren leistete. Während eine Arbeiterin damals 3 Taillen in einer Woche lieferte, stellt sie jetzt nur noch $1^1/_2$ her. Eine Meisterin kann auch nur noch die Hälfte der früheren Anzahl von Gehilfinnen beaufsichtigen. Einem Rückgang in der Arbeitsleistung steht eine Lohnerhöhung gegenüber. Dieses bedeutet trotz der gestiegenen Preise für die Kleider einen Rückgang der Rentabilität in der Damenschneiderei. Wie ältere Schneiderinnen behaupten, konnte man früher in ihrem Handwerk reich werden. Jetzt sei dieses ausgeschlossen.

Neben dem grösseren fachlichen Können sind heute auch tüchtige kaufmännische Kenntnisse für die zum Preiswerk gehörenden Betriebe nötig, was früher, wo das Schneiderhandwerk noch vorwiegend Lohnwerk war, nicht in demselben Masse erforderlich schien und auch vollständig fehlte. Nach einer Schätzung soll nur 1% Kenntnisse in der Buchführung gehabt haben.

Der Beruf der Schneiderin zählt wohl zu den arbeitsreichsten Frauenberufen. Verfolgen wir den Tageslauf derselben. Die Tätigkeit beginnt mit dem Zuschneiden der in Auftrag gegebenen Kleider, und nach dem Erscheinen der Arbeiterinnen mit dem Verteilen



der Arbeit. Die Meisterin überwacht die Arbeit eine Zeitlang, arrangiert die schwierigeren Arten, korrigiert und verändert die Arbeiten der ersten Gehilfinnen, während die jüngeren und die Lehrmädchen hauptsächlich von den älteren Arbeiterinnen überwacht werden. Dann wird die Leitung in der Werkstatt der ersten Gehilfin überlassen und nur hin und wieder kann die Meisterin nachsehen, da schon früh der Besuch der Kundschaft beginnt, teils zum Aussuchen, teils zur Anprobe der Kostüme. Dieses soll, wie behauptet wird, die angreifendste Arbeit sein. Der Nachmittag verläuft in derselben Weise. Nach der Entlassung des Arbeitspersonals hört für die Meisterin die Arbeit noch nicht auf, da die Arbeiten der Mädchen nachzusehen sind, nicht fertig gewordene Sachen, deren Ablieferung versprochen war, vollendet werden müssen und die Buchführung noch zu erledigen ist. Die Kundenbesuche hören auch dann noch nicht auf und jetzt, sowie in den Mittagsstunden wird sie in Geschäftssachen unzählige Male ans Telefon gerufen. Die Arbeitszeit wird sich auf durchschnittlich 12 Stunden, in der Hochsaison auf 14 oder 16 belaufen.

Die Inhaberinnen der mittleren und kleinen Betriebe sind wegen ihres kleineren und anspruchsloseren Kundenkreises weniger durch diesen in Anspruch genommen und können ihre Arbeitskraft mehr in der Arbeitsstube konzentrieren und selbst bei der Näherei zugreifen.

Ueber die Rentabilität der Schneiderinnenbetriebe wurden mir folgende Angaben gemacht:

| Reineinnahmen bei | |
|---|---|
| einem Einzelbetriebe . . . . . . | 600—1000 Mk. |
| „ Kleinbetrieb (1—5 Arbeiterinnen) . | 1000—1500 „ |
| „ Mittelbetrieb (6—10 Arbeiterinen) . | 1500—2500 „ |
| „ Grossbetriebe (über 10 Arbeiterinnen) | 2500 -5000 „ |

Die zweite Kategorie der Selbständigen, die Hausschneiderinnen, sind in allen drei Städten sehr begehrt. Es gibt noch viele Familien, selbst die zu den ersten Ständen zählenden und nicht etwa unter diesen nur die wenig Wohlhabenden, in denen der Hausfleiss gerade im Bezug auf die Schneiderei eine grosse Rolle spielt, und die zur Umänderung alter Kleider aber auch zur Herstellung neuer eine Schneiderin ins Haus nehmen, wo Hausfrauen und Töchter helfen und häufig das Zuschneiden und die schwierigsten Arbeiten selbst machen. Unter diesen Störarbeiterinnen finden wir nämlich die am mangelhaftesten Ausgebildeten, was nach einigen Jahren der Anwendung der Handwerkergesetze, nach Durchführung einer ordnungsgemässen Lehrzeit aufhören wird. Es fehlt aber auch nicht an tüchtigen Kräften unter ihnen, und wie es scheint, mehrt sich die Anzahl derselben. Der Grund dafür liegt wohl in dem Umstande, dass die kleinen Betriebsinhaberinnen des schon erwähnten Borgunwesens wegen zur Hausschneiderei übergehen, bei der sie gleich nach vollendeter Arbeit in Besitz ihres Lohnes gelangen. Dazu kommt, dass sie auch in anderer



Beziehung kein Risiko haben, und ihr Einkommen evtl. höher ist. Die Hausschneiderinnen sind, wie gesagt, sehr gesucht. In Kreuznach hatte z. B. eine solche schon Ende Mai ds. Js. fast alle Tage bis November besetzt, die noch freien Tage waren für zu der Zeit abwesende Kundinnen reserviert. Die Arbeitszeit dauert von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends mit Mittagspause und sehr häufigen Unterbrechungen zum Einnehmen von Erfrischungen. Die Entlohnung richtet sich nach dem Können, sie bewegt sich zwischen 1,75 bis 4 Mark; der Durchschnittslohn ist Mk. 3.— bei freier Beköstigung. Durch die Sitte der Geschäfte, den Schneiderinnen bis zu 10 % Rabatt zu gewähren, haben sie einen Nebenverdienst.

Ein Warenhaus in Köln, demgegenüber sich die Hausschneiderinnen zum Kauf ihrer Bedarfsartikel verpflichtet haben, führt eine Liste ihrer Namen zum Zweck der Empfehlung an die Kundschaft. Es ist da also eine Art Stellenvermittlung vorhanden.

Der früheren Sitte, Lehrlinge mit auf die Stör zu nehmen, der Schrecken aller Kundinnen, haben die neuen Bestimmungen ein Ende gemacht, weil dem grössten Teil der Hausschneiderinnen die Voraussetzungen für die Anleitungsbefugnis fehlt.

Die Mehrzahl der Schneiderinnen ist ledig; sie führen aber meistens, auch wenn sie nicht mit Angehörigen zusammen leben, was häufig der Fall ist, eine eigene Häuslichkeit.

| | | | |
|---|---|---|---|
| In Köln waren unter | 553 | Schneiderinnen | 375 ledig |
| in Koblenz „ | 104 | „ | 70 „ |
| in Kreuznach „ | 26 | „ | 18 „ |

Heiraten die Inhaberinnen vom Betrieben, so setzen sie ihre Tätigkeit meistens in vollem Umfange fort. Bei der Verheiratung mit einem Herrenschneider, was sehr häufig vorkommt, werden die Geschäfte in gewisser Weise kombiniert, indem die Herstellung englischer Kleider stark betrieben wird. Die Frau lässt in ihrem Atelier die Röcke, der Mann in dem seinigen die Jacken herstellen. Dadurch wird die in vielen Städten in der Herrenschneiderei langdauernde stille Zeit gemindert. Der Eingliederung des Schneiderinnengewerbes in die Handwerkskammer standen die tüchtigen Vertreterinnen des Gewerbes sympatisch gegenüber. Sie hatten die Einsicht, dass eine Qualitätsarbeit wie die Maßschneiderei mit minderwertig ausgebildeten Arbeitskräften keinen Aufschwung nehmen könne. Bei der vorhandenen Lehrlingszüchterei erhielten sie aber nur solche Arbeiterinnen, die sie stets von neuem anlernen mussten. Sie hofften daher Besserung von der Anwendung der Gesetze auf ihr Gewerbe. Anders die grosse Mehrzahl der minderwertig ausgebildeten Schneiderinnen. Sie erwarteten keine Vorteile, sondern nur Belästigungen von den Neuerungen und manche mit Recht eine vollständige Umwälzung ihrer Betriebe. Die auch von besseren Elementen befürchteten Nachteile, dass infolge der längeren Lehrzeit das Angebot an Lehrmädchen nachlassen werde, ist nicht eingetreten. Die Anmeldungen aus den Proletarierfamilien haben freilich abgenommen,



dafür ist aber der Zudrang aus mittleren und sogar besseren Kreisen gewachsen. Der Grund dafür liegt wohl in der Annahme, dass bei der jetzigen besseren Ausbildung, bei der Fürsorge und Förderung, die das Gewerbe von massgebender Seite erfährt, die Entwicklungsmöglichkeiten des Schneiderinnengewerbes grösser geworden sind und dasselbe eine aussichtsreiche Zukunft hat. Unterstützt wird dieses durch die sich immer mehr verbreitende Gewohnheit, jedes Mädchen heute einen Beruf ergreifen zu lassen. Heute sind fast alle Schneiderinnen mit der Eingliederung einverstanden. Nach Aussage des Beauftragten und Revisionsbeamten in Koblenz sind wohl 95 % in seinem Handwerkskammerbezirk zufrieden damit. Das Urteil einer Schneiderin lautet sogar ganz entusiastisch. Sie schreibt: „Die Wirkungen der Eingliederung sind sehr gute, das Standesbewusstsein hebt sich, es zeigt sich mehr Berufsfreudigkeit, mehr Einigkeitsbestrebungen unter den Konkurrentinnen, mehr Ansehen bei der Menge, mehr Zudrang zum Beruf sogar aus besseren Ständen, ernstere Auffassung der Lehrtätigkeit und noch Lerneifer in vorgerückten Jahren.“ Viele stehen freilich den Neuordnungen auch gleichgültig gegenüber, darunter solche, die aus eigener Kraft Tüchtiges erreicht haben und keiner Hilfe bedürfen; ihnen fehlt es an Solidaritätsgefühl und Verständnis für allgemeine Ziele.

*e) Der Geschäftsgang.*

Die Damenmaßschneiderei zeigt keinen gleichmässigen Produktionsgang. Dieser wird verursacht

durch natürliche Umstände wie Wechsel der Jahreszeiten sodann durch Erscheinungen unseres Kulturlebens, wie Gesellschaftsleben, Reisezeit und die Mode. Der Einfluss der letzteren hat sich in den letzten Jahren durch den immer rascheren Ablauf der einzelnen Modewellen verschärft. Die Bestellungen für die neue Jahreszeit werden erst gemacht beim Eintreffen der neuesten Modelle und Stoffe, was erst kurz vor Beginn des Frühjahrs und Herbstes stattfindet, sie müssen dann alle in kurzer Zeit erledigt werden, und so häuft sich die Arbeit in wenigen Monaten ins ungemessene, während die andere Zeit Flauheit und sogar Stillstand der Aufträge zeigt. Die Kundinnen tragen aber nicht allein die Schuld an diesem Mißstand. Selbst wenn sie „Konsumentenmoral“ besitzen und ihre Bestellungen früher machen wollen, raten oft die Schneiderinnen, namentlich die ersten, bis zum Eintreffen der Neuheiten zu warten, weil sie ihres Renommées wegen etwas Hochmodernes liefern wollen. Ueber das Vorhandensein einer stillen Zeit wurden sehr verschiedene Angaben gemacht. Während eine grosse Anzahl sogar über zwei stille Zeiten klagt, behaupten andere, sie kennten nur eine stillere Zeit, sie brauchten den Betrieb nicht zu schliessen, es geschehe nur, um eine Erholungszeit zu haben. Jedenfalls ist zweimal eine Hochsaison für die Maßschneiderei vorhanden, von der die stärkere in die Monate März bis Juni, die schwächere in die Monate Oktober und November fällt. Juni bis Oktober, ferner Dezember bis Februar zeigen ein Nachlassen; doch



gibt es hier Abweichungen wie z. B. in Kreuznach, wo durch die Badesaison bis Ende August Hochsaison ist. In Koblenz sind die mittleren Betriebe im Februar mit Anfertigung von Karnevalskostümen in Anspruch genommen, die grossen dagegen garnicht, diese wiederum sind im November und Januar mit Herstellung von Ballkleidern beschäftigt. In der stillen oder stilleren Zeit — Juli bis September — die 6—8 Wochen dauert, in welcher die mittleren und grossen Betriebe ihre Ateliers schliessen, werden die Arbeiterinnen entlassen. Viele kommen mit Beginn der Arbeitszeit zurück. Sie übernehmen in der Ferienzeit vielfach Hausschneiderei für Verwandte und Bekannte und erhöhen dadurch ihre Einnahmen; manche benutzen die Zeit zur Erholung.

Die Klage über die stille Zeit findet man kaum bei den grossen Schneiderinnen, am häufigsten bei den mittleren Betriebsinhaberinnen, wie auch bei ihnen die Klage über die Abwanderung ihrer Kundschaft in die Konfektionsgeschäfte typisch ist. Im Schneiderinnengewerbe ist, wie in der Bekleidungsindustrie überhaupt, seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts der Grossbetrieb neben den handwerklichen Betrieb getreten. Es ist unleugbar, dass sich die Konsumentinnen mehr und mehr der Konfektion zuwenden, denn sie bietet die Vorteile der Billigkeit, der grösseren Auswahl und Bequemlichkeit. Ganz wird sie aber das Handwerk nicht verdrängen, weil in den wohlhabenden Kreisen die Neigung für eine dem individuellen Geschmack angepasste Kleidung, der die Konfektion nicht Rechnung tragen kann, zunimmt.

Es scheint fast, als ob die Herstellung der nach Maß angefertigten Kleider zum grossen Teil in die Maßwerkstätten der Konfektionshäuser überginge und die Mittel- und Kleinbetriebe sich verminderten. Die Kundinnen der letzteren nämlich, die dem Mittelstande und den kleinbürgerlichen Kreisen angehören, legen nicht den Wert auf nach Maß angefertigte Kleider wie die vornehme Dame und bevorzugen immer mehr die Konfektion. Auch bei einer derartigen Entwicklung ist eine ordnungsmässige Ausbildung notwendig, denn die bessere Konfektion erfordert gelernte Arbeiterinnen.

Die Differenz in den Preisen bei den Gross- und Kleinschneiderinnen ist sehr gross. Der Grund dafür liegt in den grösseren Generalunkosten der großen Maßgeschäfte, besonders aber in der feineren und sorgfältigeren Arbeit, dem grösseren Risiko durch das eigene, wenn auch kleine Stofflager und dem Anspruch auf grösseren Profit. Dieser wird erzielt durch einen Zuschlag auf das von der Schneiderin gelieferte Material und die Berechnung für Façon. Hierbei ist die Art der Kundschaft, d. h. ihre pekuniäre Lage ausschlaggebend. Somit sind die Produktionskosten und die finanzielle Lage der Kundinnen die bei der Preisgestaltung im Schneiderinnengewerbe maßgebenden Faktoren. Die niedrigsten und höchsten Preise für Façon, wie sie in den drei Städten üblich sind, natürlich mit Abweichungen nach oben und unten seien hier wiedergegeben.



| | Morgenrock | Einf. Kleid | Einf. Rock | Jackenkl. | Straßenkl. |
|---|---|---|---|---|---|
| Köln | — | 20—35 M. | 10—20 M. | 30—100 M. | 25—50 M. |
| Koblenz | 10—14 M. | 10—15 M. | 8—10 M. | 25—50 M. | 15—30 M. |
| Kreuznach | 8—25 M. | 12—20 M. | 7—12 M. | 25—45 M. | 20—35 M. |

| | Gesellschaftskleid | Einfache Bluse | Seidene Bluse |
|---|---|---|---|
| Köln | 30—100 M. | 10—25 M. | Aufschlag von 15% auf die Produktionskosten |
| Koblenz | 25—35 M. | 6—9 M. | 10—15 M. |
| Kreuznach | 25—50 M. | 8—12 M. | 10—20 M. |

In den ersten Ateliers in Köln übersteigen die Preise wohl immer die hier angegebenen. In einem Betriebe war es vor einigen Jahren Brauch 33 1/3 % der Produktionskosten eines Kleides als Aufschlag für Fasson zu rechnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Stoffe und Zutaten in diesen Ateliers höher berechnet werden. Kleider im Preise von 3—500 Mark, Gesellschaftskleider bis 1000 Mark sind keine Seltenheit. In den 70er Jahren waren in einzelnen Betrieben die Preise auch schon sehr hoch. Für Fasson eines Brautkleides mit Zutaten — die Stoffe wurden damals auch den Grossschneiderinnen von den Kundinnen geliefert — wurden 24 Thaler berechnet. In Köln hat die Zwangsinnung der Damenschneider und Schneiderinnen, um der Lohndrückerei entgegen zu arbeiten, die hier sehr gross sein soll, Mindestpreise für Fasson festgesetzt, d. h. es dürfen in den Zeitungen keine Anerbietungen unter diesem Preis gemacht werden, wohl aber bei mündlicher Vereinbarung. Diese Bestimmung steht freilich im Widerspruch zu § 100q R.G.O.[1]). Es macht sich in jüngster

1) § 100q R.G.O.: Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren und Leistungen oder in per Annahme von Kunden nicht beschränken.

Zeit eine starke Bewegung in Handwerkerkreisen zu Gunsten der Aufhebung dieses Paragraphen bemerkbar.

*f) Die Arbeitskräfte.*

α) Eintritt, Lehrzeit, Kündigungsfrist.

Die Lehrmädchen und Gehilfinnen aller 3 Städte sind in der grossen Mehrzahl ortsangehörig oder kommen aus der nächsten Umgebung, wohin sie abends zurückkehren können. So waren in Kreuznach 1910 unter 52 nur 2, 1911 unter 75 nur 6, 1912 unter 122 nur 10 Mädchen aus den Nachbarorten. Aehnlich ist es in Köln und Koblenz. Die Mädchen treten meistens gleich nach der Schulentlassung in die Lehre ein, einige bleiben kurze Zeit zu Hause, besuchen wohl Nähkurse oder versuchen es zuerst mit einem andern Beruf. Ueber die Fertigkeiten der gleich nach der Schulentlassung in die Lehre tretenten Mädchen lauten die Urteile in Köln und Kreuznach sehr ungünstig; viele sollen kaum die Nadel führen können, trotz des Handarbeitsunterrichts in der Schule, in Koblenz war man zufriedener in dieser Beziehung.

Das Angebot von Lehrmädchen ist in allen 3 Städten gross, während früher für die Stellenwahl Kürze der Lehrzeit ausschlaggebend war, ist es heute angesichts der bevorstehenden Gesellenprüfung die Tüchtigkeit der Lehrmeisterinnen. Im Handwerkskammerbezirk Koblenz dauert die Lehrzeit 3 Jahre, in Köln vom 1. Januar 1914 ebensolange. Hier dürfen die Lehrmädchen jetzt nur im 1. Jahre zu Geschäftsausgängen benutzt werden, während



es in den beiden anderen Städten während der ganzen Lehrzeit gestattet ist. Eine solche Unterbrechung, wenn kein Missbrauch damit getrieben wird, ist bei der sitzenden Lebensweise der Mädchen nur gut zu heissen. Im Laufe des Morgens und Nachmittags wird eine kurze Pause für Frühstück und Kaffeetrinken gewährt.

Auf Verspätungen ist in einzelnen Betrieben eine Strafe von 10 Pfg und mehr gesetzt.

Die Lehrmädchen erhalten ihre Stellen durch Vorstellung, die Gehilfinnen neben Vermittelung durch persönliche Beziehung meistens durch Zeitungsanzeige, daneben durch Arbeitsnachweis und Stellenvermittlung der Innungen und gemeinnütziger Frauenvereine. Die Lehrmeisterinnen suchen die tüchtigen Lehrmädchen als Gehilfinnen zu behalten, was bei einem guten gegenseitigen Verhältnis gelingt; es gibt einige die schon 10—15 Jahre in demselben Betriebe sind. Die Klage über die Schwierigkeit, gute Gehilfinnen zu bekommen, ist allgemein; die Schneiderinnen sehen auch in dieser Beziehung in den Konfektionsgeschäften ihre Konkurrenten, welche die von ihnen ausgebildeten Lehrmädchen an sich ziehen. Mit den Gehilfinnen wird gewöhnlich eine 14tägige Kündigungsfrist vereinbart, manche Betriebe in Köln sehen von jeder Kündigungsfrist ab und machen dieses durch Anschlag in ihren Arbeitsräumen bekannt.

β) Der Lohn.

Die Lohnform ist der Tagelohn. Nur vereinzelt erhält die erste Arbeiterin in Konfektionshäusern Monats-

gehalt, weil sie dann als Angestellte nicht dem § 137 R.G.O. unterworfen ist und Ueberarbeit leisten kann. Die Lehrmädchen, welche früher Lehrgeld zahlten, erhalten jetzt im 4. Halbjahr Lohn, von 0,40—0,50 Mark an, der je nach ihren Leistungen bis auf 0,75—1,00 Mark bis zu ihrer Gehilfinnenzeit steigt. Von dem anfänglich von einigen Schneiderinnen eingeführten Gebrauch, in den Lehrverträgen Beginn und Höhe der Entlohnung festzusetzen, ist man zurückgekommen, da die Leistungen dem Lohn nicht entsprachen. Die Lehrmädchen sowohl wie die Gehilfinnen erhalten im Laufe des Jahres bes. zu Weihnachten ein Geschenk in der Form eines Kleiderstoffes, dessen Verarbeitung sie in der Werkstatt vornehmen dürfen. Die Ueberarbeitsstunden werden in Koblenz doppelt. in den beiden anderen Orten nicht so hoch bezahlt.

Löhne der Gehilfinnen im Schneiderinnengewerbe:

| Alter | Köln | Koblenz Kreuznach |
|---|---|---|
| 17 Jahre | 1,00-1,50 Mark | 0,80-1,00 Mark |
| 18-20 „ | 1,50-2,00 „ | 1,00-2,00 „ |
| 21-24 „ | 2,50-4,50 „ | 2,00-3,50 „ |
| 25-30 „ | 3,50-4,50 „ | 3,50-4,50 „ |

Bei der Entlohnung ist die Leistung ausschlaggebend. Geschickte, fleissige Gehilfinnen im Alter von 20 Jahren verdienen oft mehr als 30Jährige, die weniger brauchbar sind. Es kommen auch Löhne von 5 – 7 Mark vor. Die Schneidergesellen sind dank der Tarifverträge der Gewerkschaften weit besser gestellt als ihre Kolleginnen. Sie erhalten einen Tagelohn von 4—7.50 Mark und



haben nur eine 9stündige Arbeitszeit, während die der gewerblichen Arbeiterinnen, da hier noch keine Organisationen eingreifen, die gesetzliche 10stündige ist.

Ich ziehe zum Vergleich die Löhne anderer von Frauen derselben sozialen Schicht besetzter Berufe heran. Nach Kisker[1]) erhalten die Kontoristinnen durchschnittlich mit 18 Jahren ein Monatsgehalt von 30, 35, 45 Mark, das wäre ein Tagelohn (25 Tage gerechnet) 1,20 bis 1,80 Mark. Mit 18—20 Jahren verdienen 20,6% 70 Mark monatlich = 2,80 pro Tag.
Mit 20—25 Jahren 32,5% 30—70 Mk. = 1,20—2,80 pro Tag.
Mit 20—25 Jahren 56% 80—100 Mk. = 3,20—4 Mk. pro Tag.
Mit 20—25 Jahren 12% 100—160 Mk. = 4—6,40 pro Tag.

Im Post- und Telegraphendienst ist der Anfangsverdienst 2,75 und steigt in jedem Jahr um 10—15 Pfg. bis 3,80 im 8. Dienstjahr[2]).

Zur besseren Uebersicht sei hier eine Zusammenstellung der Löhne gegeben mit der für die bezeichneten Berufe nötigen Ausbildungszeit.

| Schneiderin | Kontoristin | Postbeamtin | Maschinenschreiberin |
|---|---|---|---|
| Ausbildungszeit | | | |
| 2—3 Jahre | 3 Mon.—2 Jahre | 2—6 Mon. | 4—6 Mon. |
| Lohn im Alter von 18—20 Jahren | | | |
| 1—2 M. | 1,20—2,80 M. | 2,75—3,05 M. | 1—2,50 M. |
| Lohn im Alter von 21—24 Jahren | | | |
| 2—4,50 M. | 1,20—6,40 M. | 3,20—3,65 M. | 2,10—4,16 M. |

1) Kisker, die Frauenarbeit in den grossen Kontoren 1911. S. 93ff.

2) Wagener, die Frau im Dienst des Reichs-, Post- und Telegraphendienst S, 81ff.

Es zeigt sich, dass die unselbständige Schneiderin, besonders wenn man die Ausbildungszeit berücksichtigt, gegenüber den anderen Berufen ziemlich ungünstig gestellt ist. Die Möglichkeit, sich ihre Garderobe selbst anzufertigen, erspart ihr aber manche für andere Berufstätige notwendige Ausgaben, ausserdem verschafft sie sich durch gelegentliche Schneiderarbeit für Bekannte in der stillen Zeit oder nach Arbeitsschluss einen Nebenverdienst. Dadurch wird ein gewisser Ausgleich geschaffen.

γ) Abwanderung, Stellenwechsel, Gesundheitsverhältnisse.

Ueber Abwanderung aus dem Beruf, Stellenwechsel innerhalb desselben und Gesundheitsverhältnisse der in der Schneiderei beschäftigten Mädchen kann ich nur über Kreuznach dank dem Entgegenkommen der dortigen Ortskrankenkasse statistische Angaben machen. In den beiden anderen Städten musste ich mich mit der Auskunft der in dieser Beziehung kompetenten Persönlichkeiten begnügen. Diese lauten dahin, dass die Abwanderung aus dem Beruf früher stärker gewesen sei als jetzt nach Einführung der obligatorischen Vertragsschliessung. Häufig sind es Gesundheitsrücksichten, welche die Lehrmädchen zum Berufswechsel veranlassen. In einer Fortbildungsschule einer mittelgrossen Stadt stellte man fest, dass dieses bei ungefähr 20 % der Fall war. Der Stellenwechsel wird besonders in Köln als sehr häufig bezeichnet, wobei die Entlassung des Personals während der stillen Zeit mitspricht. In Kreuznach habe



ich folgende Angaben aus den Jahren 1909/11 erhalten. Es waren bei der Ortskrankenkasse versichert:

1909: 42, davon blieben im Beruf 25 = 59,51 %
1910: 52, „ „ „ „ 39 = 75 %
1911: 75, „ „ „ „ 56 = 74,7 %

In demselben Betriebe blieben:

1909 von 25 Mädchen 16 = 64 %
1910 „ 39 „ 24 = 61,83 %
1911 „ 56 „ 37 = 66 %

Bei den in demselben Betriebe Gebliebenen war der Stellenwechsel sehr häufig, einige wurden 3 bis 5 mal bei der Krankenkasse gemeldet. Der Grund dafür liegt wohl darin, dass viele Gehilfinnen und Lehrmädchen während der Badesaison die Ateliers verlassen und die besser besoldeten Dienst- und Kindermädchenstellen bei Badegästen annehmen; später kehren sie in ihr Gewerbe zurück.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse der Schneiderinnen in Köln ist aus den Geschäftsberichten der vereinigten Ortskrankenkassen der Handwerker Kölns folgendes zu entnehmen. Auf 100 Näherinnen (die Gewerbe Weissnäherei und Schneiderei sind zusammengefasst) kamen:

1909: 52,38 Erkrankungsfälle
1910: 51,90 „
1911: 54,16 „

Auf die Schneider kamen:

1909: 42,84 Erkrankungsfälle
1910: 40,52 „
1911: 49,51 „

Auf 100 kaufmännische Angestellte kamen:

1909: 34,51 Erkrankungsfälle
1910: 41,43 „
1911: 48,84 „

Die am haufigsten vorkommenden Krankheiten bei den Schneiderinnen sind Blutarmut, danach Erkrankungen der Atmungs- und Verdauungsorgane.

In Kreuznach waren im Jahre 1912 die gemeldeten 122 Versicherten 196 mal erkrankt, und zwar war in 40 Fällen Arbeitsunfähigkeit zu verzeichnen. Krankengeld wurde für 808 Tage bezogen. Es waren 32,8% arbeitsunfähig erkrankt, es kamen auf eine Versicherte 20 Krankheitstage, während die Durchschnittserkrankheitsdauer der versicherten Frau 23,42 Tage betrug. Ein Vergleich mit den Gesundheitsverhältnissen in andern Frauenberufen zeigt, dass in dieser Beziehung Kreuznach ziemlich günstig dasteht. Ich benutze Angaben von M. Baum[1]) und Wagener[2]). Es kamen 1904 im Erkrankungsfalle Krankheitstage auf eine Versicherte der Dienstboten: 32,3, der Handlungsgehilfinnen 23,6, der Fabrikarbeiterinnen 21,3, 1910 der angestellten Beamtinnen 38,2, der Postgehilfinnen 15,2 Krankheitstage.

δ) Lebensführung.

Die Lehrmädchen und Gehilfinnen leben fast alle im Elternhause. In jüngeren Jahren geben sie ihren

1) Baum, 3 Klassen Lohnarbeiterinnen, Karlsruhe 1906. S. 214 ff.

2) Wagener a. a. O. S. 81 und 89 ff.



ganzen Lohn den Eltern, später einen Teil desselben für Kost und Logis; einige besser situierte Familien legen den Verdienst für die Tochter in der Sparkasse an.

Ueber die Lebensführung der Mädchen wurde mir in Köln berichtet, sie seien grossen Versuchungen ausgesetzt und die Vergnügungssucht und Freiheitsliebe seien zu gross. Dasselbe Urteil findet man in den Berichten der Regierungs- und Gewerberäte. In Köln wie wohl in allen Großstädten wissen die Meisterinnen selten etwas über das Leben der Mädchen ausserhalb des Ateliers. Führt ein solches einen unsittlichen Lebenswandel und wird dieses der Meisterin bekannt, so erfolgt bei vielen Entlassung, manche nehmen keinen Anstoss daran. Aenlich ist es bei den grösseren Betrieben in Koblenz. In den kleineren dort und in fast allen Ateliers in Kreuznach herrscht nicht die Ansicht, dass der Meisterin gute Führung und Arbeit der Mädchen während der Geschäftszeit genügen soll. Aber auch die Mädchen selbst dulden keine unsoliden Elemente unter sich und ärgern solche schnell heraus. In manchen Ateliers dort herrscht ein geradezu patriarchalisches Verhältnis. Die Meisterin kennt die häuslichen Verhältnisse, nimmt Anteil an den Freuden und Leiden der Mädchen und sucht ihnen in der Not durch Rat und Tat beizustehen. Auch für Vergnügungen wird hin und wieder gesorgt durch Ausflüge in Kreuznachs schöne Umgebung.

Die Lehrmädchen und Gehilfinnen beteiligten sich zuerst wenig an den Gesellen- und Meisterprüfungen.

Zu den ersteren meldeten sich nur $^1/_3$ der Lehrmädchen. Die Anzahl der Gehilfinnen war noch niedriger, was neben Unkenntnis hauptsächlich auf Widerstand der Lehrmeisterin zu schieben war, die fürchtete, dass sich die Mädchen bei besserer Ausbildung früher selbständig machen würden. Allmählich mehren sich die Prüflinge.

Wenn die Gehilfinnen heiraten, suchen sie oft durch gelegentliche Kundenarbeit etwas zu verdienen. Leider arbeiten sie oft zu sehr niedrigem Preise und wirken dadurch als Lohndrückerinnen.

Die Frage der Hausgebrauchslehrmädchen scheint sich allmählich dahin zu regeln, dass einzelne Schneiderinnen ausschliesslich die Ausbildung derselben übernehmen; sie beschränken sich dann auf wenig Kundenarbeit. In Kreuznach und Koblenz finden wir diese Einrichtung. Die Schneiderin nimmt ungefähr 6 Mädchen gleichzeitig, die je 20—30 Mk. monatlich zahlt. Eine Ausbildung von Hausgebrauchslehrmädchen in gewöhnlichen Betrieben wird als störend und wenig erfolgreich angesehen.

*g) Gesetzliche Schwierigkeiten für die Massschneiderei.*

Zwei gesetzliche Bestimmungen haben im Schneidergewerbe in unseren Städten wie überall die grösste Unzufriedenheit hervorgerufen, es sind dieses die §§ 137 und 138a R.G.O. die den frühen Samstagsschluss betreffen und die Ueberarbeit in Betrieben von mindestens 10 Arbeiterinnen. Mit der ersten Bestimmung hat man sich heute ziemlich abgefunden. Es gibt sogar Schneiderinnen, die sich darüber freuen, weil sie jetzt auch einmal einen freien Nachmittag haben. Es sind das meistens Inhaberinnen von kleinen Betrieben, die bei Arbeitsanhäufung auch an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen, den arbeitsreichsten Tagen, nach Eintragung in die Ueberarbeitungstabelle die gesetzlich zulässige Arbeitszeit überschreiten dürfen. Anders bei grösseren Betrieben, die dafür erst die Genehmigung der Verwaltungsbehörde einholen müssen. Diese sind dadurch in der Tat in einer üblen Lage. Kommen unerwartet grosse, schnell zu erledigende Aufträge wie bei Trauerfällen, so können diese besonders in der Hochsaison, mit den vorhandenen Arbeitskräften nicht bewältigt werden. Ferner werden Arbeiterinnen oft plötzlich krank, Fehler in den Arbeiten, die längerer Verbesserung bedürfen, kommen vor, die Materialbeschaffung macht Schwierigkeiten. In diesen Fällen befinden sich die Arbeitgeber in der schwierigsten Lage. Die Aufträge müssen abgelehnt, Versprechungen von Lieferungen können nicht eingelöst werden, denn die gesetzliche Erlaubnis zur Ueberarbeit tritt meistens erst nach 3 Tagen ein und kommt fast für alle Fälle zu spät. Man sieht deshalb meistens davon ab, da sie zwecklos ist. Die Folgen dieser Bestimmungen sind bekannt: häufige Uebertretungen und die Auflösung grosser Betriebe in kleine. In den Schneiderateliers könnte diese Bestimmung dazu führen, keine Lehrmädchen mehr anzustellen, sondern für mehrere derselben eine Gehilfin zu nehmen, um dadurch die Zahl der Arbeiterinnen zu verringern. Das

hiesse aber dem Nachwuchs die Ausbildung in erstklassigen Werkstätten versperren. Die Gehilfinnen die ihre freie Zeit oft zur Anfertigung von Kundenarbeit verwenden, könnten sich in der Werkstatt in den Ueberstunden denselben Nebenerwerb schaffen. Die Forderung der Arbeitgeber geht nun dahin, dass die Ortspolizei in dringenden Fällen die Erlaubnis zur Ueberarbeit gebe oder den Inhaberinnen von Werkstätten mit mehr als 9 Arbeiterinnen die gleichen Vorrechte zu gewähren, wie denen der kleineren.

---

## Kapitel II.

### Das Schneiderinnengewerbe in der Stadt Köln.

*a) Geschichtliches.*

Schon früh bewegte in der alten Römerstadt Köln — colonia Agrippinensis — Handel und Gewerbe die Pulse des städtischen Lebens. „Der Sinn der Ubier, der Bewohner des heutigen Gebietes von Köln, war nicht auf Krieg und Kampf gerichtet, sondern auf den Genuss friedlicher Ruhe und ungestörten Betriebes von Ackerbau, Handel und Gewerbe. Das Handwerk entwickelte sich früh zu hoher Blüte, beeinflusst von der Kunst, für die in allen Ständen viel Sinn vorhanden war“[1]. Auch das Schneidergewerbe wurde davon berührt.

Im 14. Jahrhundert legte man in der Kleidertracht besonderes Gewicht auf Kostbarkeit der Stoffe, gute Farben und absonderlichen Schnitt. Aus Italien und dem Orient wurden fremde Kleiderstoffe als Handelsartikel an den Rhein gebracht und hierdurch eröffnete sich für den Erfindungsgeist und die Industrie einer grossen Zahl von Gewerbsleuten ein ergiebiges und lohnendes Feld. Die noch erhaltenen Kleidungsstücke

1) Ennen zur Geschichte der Stadt Köln.

geben Zeugnis von der grossen Sorgfalt und dem feinen Geschmack, womit diese Dinge gearbeitet wurden. Später erliess man, um den überhandnehmenden Luxus zu steuern, Luxusgesetze und Kleiderordnungen [1]).

*b) Das Schneidergewerbe bis zum Inkrafttreten der Handwerkergesetze.*

Die erste Nachricht von dem Bestehen einer Organisation der Schneider datiert aus dem Jahre 1318. Die Quellen für die Geschichte der Kölner Schneiderzunft sind nicht so reichhaltig wie die Ueberlieferungen der andern Zünfte [2]). Das Schneiderhandwerk zählt zu den Gewerben in Köln, die eine starke Beteiligung der Frauen aufwiesen. Ueberhaupt war das weibliche Geschlecht stark im Handwerk vertreten [3]).

Im 15. Jahrhundert finden schärfere Bestimmungen als bisher für die Aufnahme in der Zunft Eingang. Auch die Frauen unterliegen der Beschränkung. Eine Ratsordnung von 1445 bestimmt, dass die Schneiderinnen, die 2 Jahre Lehrzeit haben, nur alte Unterkleider und zwar durchweg, neue aber nur aus Barchent und aus wollenem Zeug herstellen dürfen. In anderen Zünften ist man länger tolerant gegen die Frauen gewesen, so wählten die Goldschläger und Goldspinner jährlich einen

1) Ennen, zur Geschichte der Stadt Köln.

2) H. v. Lösch, die Kölner Zunfturkunde, Bonn 1907.

3) Dr. Tuckermann, die Geschichte der alten Kölner Schneiderzunft, Festschrift zum 60jähr. Jubelfest der Schneiderinnung Köln 1850—1910.



Meister und eine Meisterin. Bei den Gewandmachern, Fleischern, Fischhändlern, Beutelmachern und Wappenstickern sassen Männer und Frauen mit gleichen Rechten im Amte, und es gab hier neben den Amtsbrüdern auch Werkfrauen und neben den Knechten und Lehrlingen auch Mägde und Lehrjungfrauen. Die Lehrzeit wurde auf 2 Jahre festgesetzt.

Für den weiblichen Lehrling mussten 3 Pfund Wachs, für den männlichen 5 Pfund entrichtet werden. Die Anzahl der Schneidermeister, welche 1596 400 betrug, war 1790 auf 310 bis 312 heruntergegangen, mit jährlichem Zuwachs von 17—20 Meistern. Zur Erledigung der für Köln notwendigen Schneiderarbeiten sollten 200 genügen. Es wurde deshalb der jährliche Zuwachs auf 4 Meister beschränkt.

1798 während der französischen Herrschaft wurden die Zünfte aufgelöst. Nach dem Anfall an Preussen 1815 galt die hier 1810 eingeführte Gewerbefreiheit auch in Köln. Die Zeit der Reaktion in den 40er Jahren, welche die Innungen und den Prüfungszwang wieder aufleben liessen, regte im Schneidergewerbe zur Bildung einer Organisation an, die sich 1850 unter dem Namen Kleidermacher-Schneiderinnung Köln konstituierte. Meisterwitwen konnten aufgenommen werden, waren aber nicht stimmberechtigt. Die Innung sah es als ihre wichtigste Aufgabe an, dem Rückgang des Schneidergewerbes entgegenzuarbeiten. Da sie die Ursache dafür in den immer zahlreicher werdenden Kleidermagazinen erblickte, so richtete sie dagegen ihren Kampf. In Eingaben an

die erste und zweite Kammer in Berlin suchte sie den Beweis zu führen, dass seit dem Aufkommen der Magazine 1839 der Niedergang begonnen habe. Die Zahl der steuerpflichtigen Schneider sei in 12 Jahren von 60 auf 47 gesunken, während die der steuerfreien, die zu Lohnarbeitern der Magaziniers geworden, um 200 gestiegen seien. Ausserdem bezogen 230 Armenunterstützung, was 1839 zu den Seltenheiten gehörte. Die weiteren Aufgaben der Innung erstreckten sich auf Errichtung von Krankenkassen und Befürwortung des Besuchs der Fortbildungsschule. Die Zeit der Kriege in den 60er Jahren wirkte nachteilig auf das Gewerbe und hatte einen stagnierenden Einfluss auf das Vereinsleben, der mit der Einführung der Gewerbefreiheit zur Auflösung der Innung führte.

Mit der gesetzlichen Erlaubnis zur Errichtung fakultativer Innungen 1886 wurde die Innung neu ins Leben gerufen und 1899 in eine Zwangsinnung umgewandelt, welche 1903 die Damenschneider und Schneiderinnen als Mitglieder hineinzog. 1905 wurde auf Antrag der Innungen die Dauer der Lehrzeit für Lehrmädchen durch den Regierungspräsidenten festgesetzt und von den Handwerkskammern genehmigt. Sie sollte höchstens 3 Jahre, mindestens 1 Jahr betragen. 1909 erfolgte der Austritt der Damenschneider und -Schneiderinnen, zu dem Zweck eine eigene Zwangsinnung zu gründen, weil sie ihre Interessen in der bestehenden Innung nicht genügend berücksichtigt glaubten. Es wurde sogar — ein einzigartiger Fall — eine Frau mit Stimmberechtigung in den Vorstand gewählt. Auch als Beauftragte wurden Frauen zugezogen und stehen auch jetzt noch in dem Amt.



*c) Die neueste Entwicklung im Schneiderinnengewerbe.*

Interessierte Kreise klagen, dass bisher kein grosser Fortschritt in der Handwerkerinnensache zu verzeichnen sei und die Bestimmungen nicht konsequent durchgeführt würden. Die Schwierigkeiten, mit denen die Handwerkskammern und Innungen anderswo bei der Eingliederung nur Anfangs zu kämpfen hatten z. B. Durchsetzung der Vertragsschliessung, Anmeldung der Lehrlinge und Einhaltung der zulässigen Zahl von Lehrlingen bestehen hier noch immer. Die Innung sieht die Ursache dafür in der geringen Unterstützung seitens der obern Behörden und hofft auf eine Besserung, wenn die für 1914 in Aussicht genommene Gründung einer städtischen Pflichtfortbildungsschule für Mädchen vollzogen ist[1]). Es zeigt sich in Köln wie in allen Grosstädten, dass die Durchführung der Bestimmungen hier wegen der grossen Anzahl von Betrieben auf grössere Schwierigkeiten stösst als in Mittel- und Kleinstädten, besonders wenn die Kontrolle wie in Köln noch ehrenamtlich geschieht. Es scheint fraglich, ob die Wirkung der Gesetze hier den gewünschten Erfolg haben wird.

Bisher ist für die theoretische Ausbildung der Lehrmädchen, für ihre Vorbereitung zur Gesellenprüfung nichts geschehen, obwohl jährlich viele Gesellenprüfungen

1) Für diese sind 8 Unterrichtsstunden wöchentlich vorgesehen, die auf einen Tag gelegt werden sollen.

abgehalten werden, bis Ostern 1913 hatten 510 Lehrmädchen die Prüfung bestanden. Die darin gestellten Ansprüche dürften nicht hoch sein, wenn die Kenntnisse nur auf autodidaktischem Wege erworben werden. In der praktischen Prüfung wird keine unter Aufsicht hergestellte Arbeitsprobe verlangt, sondern nur die Ablieferung eines Gesellenstücks.

Zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung ist mehr geschehen. Sobald sich eine genügende Anzahl Teilnehmer (männliche und weibliche) gefunden, wird ein Kursus veranstaltet. Während man in den Kursen anderer Städte die Stundenzahl von 100—112 für nötig hält, begnügt man sich in Köln mit 50. Die Prüfungskommission, die Schneider, sowie Schneiderinnen zu prüfen hat, gehören Männer und Frauen an. Ist nun auch für die theoretische Vorbildung von Seiten der Handwerkskammer etwas geschehen, so mangelt es doch an jeglicher praktischer Ausbildung in einem Zuschneidekursus. Diese Lücke auszufüllen hat sich der 1912 gebildete Fachverein der Schneiderinnen zur Aufgabe gestellt. Auf Anregung des Vereins „für neue Frauenkleidung Köln“ hat sich dieser Fachverein gebildet, von der Ansicht ausgehend, dass ein solcher die Interessen der Frauen wirksamer verfolgen werde als die Innung. Der Fachverein hat mit Unterstützung der Gewerbeförderungsanstalt in Köln seine Aufgabe energisch in Angriff genommen und Zuschneidekurse, Lehrkurse zur Anfertigung englischer Kleider, ferner einen Kalkulationskursus und eine Ausstellung von in



Köln hergestellten Kleidern, die einer Kritik unterzogen wurden, veranstaltet.

Wie zu allen Zeiten, so gibt auch heute noch Handel und Gewerbe der Stadt das Gepräge. Ein Blick auf die Statistik beweist dieses. Nach der letzten Berufszählung im Jahre 1907 gab es Berufstätige:

in der Landwirtschaft . . . . . . . . . 31,070
in der Industrie . . . . . . . . . . 96,099
in Handel und Verkehr . . . . . . . . 53,000
in häuslichen Diensten . . . . . . . . 5,004
in öffentlichen Diensten und freien Berufen 16,191[1]).

Die berufstätigen Frauen Kölns verteilten sich in den Jahren 1895 und 1907 wie folgt:

| | 1895 | 1907 |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl | 309 248 | 436 524 |
| Landwirtschaft | 624 | 720 |
| Industrie | 13 639 | 17 943 |
| Handel und Gewerbe | 6 443 | 12 319 |
| Häusliche Dienste | 2 224 | 3 282 |
| Freie Berufsarten | 2 208 | 3 808 |
| | 25 136 | 38 072 |

Scheidergewerbe.

| | 1895 | 1907 |
|---|---|---|
| Anzahl der in der Schneiderei beschäftigten Frauen . . . | 2 557 | 3 364 |
| Anzahl der in der Schneiderei tätigen Personen überhaupt . | 4 850 | 6 597 |

1) Statistik grosser Städte des deutschen Reichs 1907 Band 808.

| | 1895 | 1907 |
|---|---|---|
| Auf 100 derselben weibliche . . | 52,72 | 51 |
| Selbständige Frauen in der Schneiderei . . . . . . . . | 951 | 959 |
| Selbständige überhaupt . . . . | 2055 | 2407 |
| Auf 100 derselben weibliche . . | 46,28 | 39,84 |
| Weibliche Angestellte . . . . . | 5 | 255 |
| Angestellte überhaupt . . . . . | 9 | 633 |
| Auf 100 derselben weibliche . . | 55 | 40,3 |
| Weibliche Arbeiter . . . . . . | 1557 | 2150 |
| Arbeiter überhaupt . . . . . . | 2786 | 3557 |
| Auf 100 derselben weibliche . . | 55,89 | 60,44 |
| Es kommen auf 100 Einwohner Schneiderinnen: . . . . . . . | 0,86 | 0,77 |
| Es kommen auf 100 berufstätige Frauen Schneiderinnen: . . . | 10,17 | 8,8 |

Ueber die Mehrzahl der in Köln im Jahre 1912 vorhandenen Betriebe gibt das Verzeichnis der Kölner Damenschneider und Damenschneiderinneninnung Aufschluss. Doch erhält man daraus kein vollständiges Bild über die Anzahl und die Verteilung aller in der Schneiderei Beschäftigten. Von den Konfektionsgeschäften sind nämlich nur die, welche Maßschneiderei betreiben, innungspflichtig, nicht solche, die nur Abänderungswerkstätten haben. Die Anzahl der in diesen beschäftigten Arbeiterinnen liess sich auch bei der Gewerbeinspektion nicht ermitteln, weil hier behauptet wurde, es sei nicht gestattet, Angaben darüber zu machen.



Ferner war in dem Innungsverzeichnis die Anzahl der männlichen und weiblichen Arbeiter nicht getrennt angegeben, es ist deshalb nicht möglich, genaue Zahlen über die in den einzelnen Betrieben beschäftigten weiblichen Personen zu bringen. Die Verhältnisse liegen so, dass die Damenschneider vorwiegend männliche Arbeiter, die Schneiderinnen fast nur weibliche beschäftigen. Eine Ausnahme machen die grossen Ateliers, in denen neben garnierten Kleidern auch englische gearbeitet werden, zu welchem Zweck Zuschneider und Gesellen gehalten werden müssen. In den Maßwerkstätten der Konfektion überwiegen die Arbeiterinnen.

Die Hausschneiderinnen sind in Köln im Gegensatz zu Koblenz und Kreuznach innungspflichtig; sie waren in dem Verzeichnis nicht von den Einzelbetrieben gesondert.

Anzahl und Grösse der in Köln vorhandenen Betriebe 1912:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einzelbetriebe | | | 108 |
| Betriebe mit | 1—2 | Hilfskräften | 305 |
| „ „ | 3—5 | „ | 142 |
| „ „ | 6—9 | „ | 41 |
| „ „ | 10—30 | „ | 18 |
| „ „ | 30—80 | „ | 3 |
| | | | 617 |

Von diesen Betriebsinhabern waren 65 männlich. In Köln haben wir die heute seltene Erscheinung, dass in die Damenschneiderei die Männer wieder mehr eindringen. Der Grund dafür wird vielfach darin gesucht,

dass Herrenschneider in der geschäftsstillen Zeit Aufträge für Damenkonfektionsgeschäfte übernehmen und dadurch zur Anfertigung englischer Kleider kommen und zuletzt ganz zur Damenschneiderei übergehen.

Betriebe mit 1—2 Hilfskräften:

| Betriebe | Gesellen | Lehrlinge |
|---|---|---|
| 88 | — | 1 |
| 67 | — | 2 |
| 45 | 1 | — |
| 55 | 1 | — |
| 50 | 2 | 1 |
| 305 | 200 | 277 |

Auf einen Betrieb kommen mithin: 0,90 Lehrlinge
0,65 Gesellen.

Betriebe mit 3—5 Hilfskräften:

| Betriebe | Gesellen | Lehrlinge |
|---|---|---|
| 28 | 2 | 1 |
| 8 | — | 3 |
| 19 | 1 | 2 |
| 10 | 1 | 3 |
| 13 | 3 | 1 |
| 23 | 2 | 2 |
| 6 | 4 | — |
| 7 | 2 | 3 |
| 15 | 3 | 2 |
| 7 | 4 | 1 |
| 6 | 5 | — |
| 142 | 311 | 237 |

Auf einen Betrieb: 1,64 Lehrlinge, 2,19 Gesellen.



Betriebe mit 6—9 Hilfskräften:

| Betriebe | Gesellen | Lehrlinge |
|---|---|---|
| 3 | 5 | 1 |
| 6 | 4 | 2 |
| 4 | 6 | — |
| 5 | 5 | 2 |
| 1 | 6 | 1 |
| 3 | 5 | 3 |
| 2 | 7 | 1 |
| 5 | 7 | — |
| 3 | 8 | — |
| 2 | 6 | 3 |
| 1 | 5 | 4 |
| 1 | 7 | 2 |
| 1 | 8 | 1 |
| 4 | 9 | — |
| 41 | 250 | 50 |

Auf einen Betrieb: 1,21 Lehrlinge, 6,24 Gesellen.

In den Betrieben mit über 9 Arbeitern befanden sich nur 7 Lehrlinge und im Ganzen 495 Gesellen. In den 509 Betrieben, die mit Hilfskräften arbeiteten, wurden im Ganzen beschäftigt: Gehilfen 1263, Lehrlinge 571, mithin kommen auf einen Betrieb 2,28 Gesellen, 1,12 Lehrlinge. Die 6 innungspflichtigen Konfektionsgeschäfte hatten 17—150 Hilfskräfte im Ganzen 425, so dass die Gesamtzahl der Gesellen beträgt 1688.

Von den Betriebsleiterinnen haben die Meisterinnenprüfung gemacht: 29 und zwar 10 mit dem Prädikat „mit Auszeichnung“, 19 mit dem Prädikat „gut“. Um

Anleitungsbefugnis haben nachgesucht 1909: 79, 1910: 115, 1911: 172, 1912: 345. Die starke Zunahme der um Anleitungsbefugnis Nachsuchenden im letzten Jahre beruht auf dem Umstande, dass mit dem 1. Oktober 1913 die Uebergangsbestimmungen ablaufen. Unter ihnen befinden sich auch Klosterschwestern. Die Innung tadelt es, dass diesen die nachgesuchte Anleitungsbefugnis gewährt worden ist, weil dadurch dem Gewerbe Arbeitskräfte entzogen werden.

Ueber die Lage des Schneiderinnengewerbes in Köln habe ich weit von einander abweichende Antworten erhalten. Während einige Schneiderinnen mit Aufträgen sehr zufrieden waren und behaupteten, nicht genügend Arbeiterinnen zur Bewältigung der Arbeit bekommen zu können, klagten andere, vor allem die der Mittelbetriebe, über den Rückgang des Geschäfts.

Ueber die Konfektionsgeschäfte ist in den Jahresberichten der preussischen Regierungs- und Gewerberäte 1910 und 1911 folgendes Bemerkenswerte: „Die Zahl der Betriebe befindet sich in der Aufwärtsbewegung, die Zahl der Arbeiterinnen ist gestiegen, doch wird Klage über ein zu geringes Angebot geführt, während bei kaufmännischem Personal trotz vielfach geringeren Verdienstes ein Ueberangebot herrscht. Ueber die zunehmende Vergnügungssucht der Mädchen wird geklagt. Die schwache Besetzung der Arbeitsstelle am Montag ist eine ständige Erscheinung. Nach der Einführung der Ueberarbeitungstabelle zeigte sich die Neigung, die Betriebe zu verkleinern, wobei eine starke Ausnützung



der Arbeiterinnen stattfand. Es macht sich das Streben bemerkbar, die übliche 2stündige Pause am Samstag abzukürzen und die englische Arbeitszeit einzuführen. Auf Grund des § 139 III R.G.O. beschränken 14 Geschäfte die Mittagspause am Samstag auf eine halbe Stunde und schliessen schon vor 5 Uhr. Obgleich die daran geknüpften Bedindungen, dass Aufenthaltsräume für die Pausen vorhanden sein müssen, in der Konfektion fehlen, so findet man doch kein Bedenken, die Erlaubnis zu geben, weil die Geschäfte in guter Gegend liegen und hygienisch einwandfrei sind. Bei den hohen Mietpreisen würden neue Räume unverhältnismässig hohe Kosten machen.“

Die Kleiderkonfektionsgeschäfte in Köln können z. T. als erstklassig bezeichnet werden. Sie beziehen ihre Ware, sofern es sich um Kleider handelt, aus Paris. Nur ein Geschäft lässt in Köln selbst billige Konfektion herstellen. In den ersten Geschäften ist der Verkauf der nach Maß gefertigten Kleider so bedeutend wie der der konfektionierten Ware. Es wird viel nach auswärts geliefert, in das ganze Rheinland, Frankfurt a. M., nach Westfalen und Holland. Eine der ersten Konfektionshäuser hat außer der Abänderungswerkstatt vier Ateliers für Maßschneiderei mit je 25—50 Arbeitskräften, zwei für englische und zwei für garnierte Kleider, von denen die ersteren Zuschneider, die letzteren einer Direktrice unterstellt sind, die bei der Leitung noch Hilfskräfte zur Seite haben. Diese Geschäfte nehmen keine Lehrmädchen, überhaupt keine Mädchen unter

16 Jahren. Sie erhalten von Anfang an je nach Geschicklichkeit und Tüchtigkeit 0,80 bis 1 Mark, gute Zuarbeiterinnen, die schon mehrere Jahre im Geschäft tätig waren, 1,70 bis 2 Mark, eine erhielt z. B. nach fünf Jahren 2,70, die erste Arbeiterin 3,50—4,50. Arbeiterinnen, die viele Jahre im Geschäft sind, beziehen Monatsgehalt und zwar 130, 150—180 Mark, Hilfsdirektricen erhalten 200, die Direktricen 250—500, die Zuschneider dagegen 400—600 Mark. Die Ateliersleiterinnen haben wie die Arbeiterinnen eine 10stündige Arbeitszeit, doch dehnt sie sich häufig darüber hinaus aus. Sie haben jährlich einen vierwöchigen Urlaub, die Arbeiterinnen abwechselnd 14 Tage Ferien während der stilleren Zeit.

### *d) Heimarbeit.*

Nach den Berichten der Königlich preussischen Regierungs- und Gewerberäte 1912 sind im Regierungs-Bezirk Köln[1]) 2 265 dem Bekleidungsgewerbe angehörende Hausarbeiterinnen. Wie berichtet, kommen hier hauptsächlich die Wäsche- und Arbeitskleiderkonfektion, die Herrenschneiderei und die Schuhwarenfabrik in Betracht, in geringerem Umfange sind Hausarbeiterinnen für Korsettfabriken tätig. Da das Zwischenmeistersystem wenigstens in den Städten des Bezirks erfreulicher Weise nur wenig verbreitet ist, halten sich die Löhne im allgemeinen auf der Höhe der Fabriklöhne. Häufig werden sogar

1) Dieser umfasst Stadt und Landkreis Köln, Kreis Bergheim, Stadt und Landkreis Mühlheim am Rhein.



an Hausarbeiter noch besonders Zuschläge für Heizung, Beleuchtung und Miete gezahlt. Abgesehen von den Auswärtswohnenden wird die Arbeit durchweg in der Fabrik von den Hausarbeitern abgeholt und abgeliefert."

Der Gewerkverein christlicher Heimarbeiterinnen, dem 150 Mitglieder angehören, sagt aus, dass der Tagesverdienst sich höchstens auf 2 Mark beläuft.

Ueber die Organisation ist zu sagen, dass 50 selbständige Schneiderinnen dem vor kurzem gegründeten Fachverein beigetreten sind. Von den Gehilfinnen gehören 40 dem Handwerkerinnenverein des katholischen Frauenbundes an. Die Hauptaufgabe dieses Vereins besteht in der Jugendpflege.

---

# Kapitel III.

## Das Schneiderinnengewerbe in der Stadt Koblenz.

### *a) Geschichtliches.*

Koblenz, zur Römerzeit als eine Zoll- und Poststation gegründet, blieb bis ins 11. Jahrhundert eine unbedeutende Stadt. In das 10. Jahrhundert darf man wohl den Beginn eines städtischen Handwerks setzen. Die älteste Erwähnung einer Koblenzer Handwerkerzunft finden wir, nach dem es dem Erzstift Trier 1018 geschenkt war. Das Schneiderhandwerk wird auch hier wie in Köln im Vergleich zu den andern Handwerken erst spät genannt, und zwar im Jahre 1562, als es zwei Vertreter in den Stadtrat sendet[1]). Die erste Urkunde stammt aus dem Jahre 1565. Es ist ein in Worms aufgerichteter Schneiderbundsbrief einer Bundsvereinigung von 15 Städten, zu denen u. a. Koblenz, Kreuznach, Heidelberg, Oppenheim, Worms etc. gehören[2]). Im Jahre 1610 ist dieser Brief erneuert und von den

1) Nach ungedruckten Quellen des Herrn Dr. Michel Koblenz.

2) Der Schneider Zunftordnungen Koblenz (königl. Staatsarchiv Koblenz).



Städtmeistern und Bürgermeistern bestätigt. Erst im Jahre 1616 haben die Schneider von Koblenz eine eigene Zunftordnung aufgestellt und bestätigen lassen. Dass diese die erste ist, geht aus den Eingangsworten hervor; es heisst dort: „dass die Schneider bisher keine gewisse, rechte und approbierte Ordnung gehabt, sondern sich mit etlichen hin und wieder aus alten Rollen und bei frembden Stätten und Flecken genommenen punkten und articäll behülfen.“ Eine neue Zunftordnung folgt 1738, die 1771 und 1785 eine Bestätigung erfährt. Ausser diesen Urkunden finden sich noch vom Magistrat approbierte Ordnungen der Schneiderknechte und gedingten Jungen aus den Jahren 1617 und 1705. Diese Urkunden beweisen wie das Leben des einzelnen Handwerkers bis ins kleinste von den Innungen geregelt war, wie es in religiöser, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung der Aufsicht der Zunft unterstellt war. Es kommt in ihnen das Grundgesetz aller Zunftgesetzgebung, die Ausschliessung der Konkurrenz, die Monopolisierung des Absatzes, die Verhütung einer Mehrproduktion einzelner Mitglieder zum Ausdruck. Die darauf gerichteten Bestimmungen beziehen sich auf das Verbot der Arbeitslieferung in der Stadt Koblenz seitens ausländischer Meister, nicht zur Zunft Gehöriger und Frauen. Ausnahmen bilden die Hofjunker, die das Schneiderhandwerk gelernt und nur für ihre Herrschaft arbeiten. In der Zunftordnung von 1738 wird sogar „allen und jeden Bürgern und ihnen Untergebenen auch nicht gefreyten Persohnen in der Stadt Koblentz bei

ohnnachlässiger straff 3 goldgulden verbetten, dass bey Keinem in der Stadt Koblentz sich aufhaltenden Pfuschern, Stümplern, Soldaten oder Nähderinnen noch weniger ausser der Stadt Koblentz Schneiderarbeith fertigen und heranbringen lassen sollen." Ferner ist es den Knechten und Lehrknaben verboten für andere heimlich zu arbeiten, sonst sollen sie von keinem Meister mehr angenommen werden. Sonntagsarbeit ist nicht erlaubt, ferner ist die Beschäftigung von mehr als der vorschriftsmässigen Anzahl von Knechten nur bei besonderen Anlässen gestattet, z. B. bei eiliger Anfertigung von Kleidern für Hofgesinde, wenn „für Obristen, Rittmeister, Reisende, Cavalliers, Kriegsoffiziere, für Trawer in Eyl zu liefern ist." 1738 wird erlaubt, dass der Meister viermal im Jahre 14 Tage lang mehr als die vorgeschriebene Anzahl Lehrgesellen halten darf. Als Versuche zur Einschränkung der Konkurrenz sind auch die sich auf den Verkauf fertiger Kleider beziehenden Bestimmungen anzusehen. Die Bundsvereinigung von 1616 sagt: „dass es verboten ist, frembde, ausländische Kleider zu feilen Kauf zuzulassen, dagegen dürfen Einheimische, dieweil in Anderen Reichsstätten gestattet ist, auf feil und Kauf zu arbeiten, so soll es auch in den Bundesstätten zugelassen sein, doch mit dem Anhang, dass der oder diejenigen zuvörderst, die das gebrauchen wollen, ganz und gar der Kundenarbeit sich enthalten oder doch nicht zu machen Macht haben als Strümpf, Hossen und etwa wullen Tücher oder Zwillich Handschuh." Die beiden Zunftordnungen von 1616 und 1738 zeigen im wesentlichen dieselben



Bestimmungen. Auf eine Veränderung, auf eine Spezialisierung innerhalb des Gewerbes, der Trennung von Mannsschneidern und Frauenschneidern deuten die Vorschriften über das Meisterstück hin. Im Jahre 1616 musste das Meisterstück in Kleidungsstücken für Männer und Frauen bestehen. 1738 dagegen heisst es, dass „ein jeder neu ankommende Mannsschneider soll nach ausgestandenem Examen, in einer Woche allein und ohne Hülf einen Mantel in einem Schnitt arbeiten, sodann einen Mannsrock, Camisoll und Hossen aus einem Stück Tuch, soviel dazu erforderlich schneiden, wohl recht und fertig machen. Ein Frawenschneider aber eine abgestepte und wohlgeferdigte schnür-Brust, welche vorn gantz und hinten aber zu schnüren ist, sodann ein wohlschliessendes Frawenkleid nach der Mode, ein Manto oder schliessenden Nachts Rock und einen Frawenrock ebenfalls in einer Woche."

Die Frauen sind mit Ausnahme der Meisterswitwen von der Zunft ausgeschlossen. Darüber heisst es: „Es soll auch kein Meister einige Weibssbilder das Handwerk lehrnen ausgeschieden sein ehrlich weib und dochter". Aus der Zeit nach 1785 sind keine Urkunden über das Schneidergewerbe mehr vorhanden. Die bald beginnende französische Herrschaft hat wohl durch die von ihr eingeführte Gewerbefreiheit mit den Zünften aufgeräumt. Mitte des vorigen Jahrhunderts ist die Innung wieder aufgelebt. Im königlichen Staatsarchiv befindet sich aus dem Jahre 1846 ein Gesuch von 30 Schneidern um Erlaubnis zur Errichtung einer Innung.

Die heute bestehende Zwangsinnung ist 1888 gegründet. Es ist wohl anzunehmen, dass sich der Uerbergang der Damenschneiderei in die Frauenhand in Koblenz so vollzogen hat wie in der bereits früher geschilderten Weise in den übrigen Teilen Deutschlands. Die noch vorhandenen alten Adressbücher von 1859 an weisen die Namen einer Anzahl Näherinnen — darunter eine Hauseigentümerin — auf. In einer Tabelle der Handwerker und Gewerbetreibenden aus dem Jahre 1861 sind angegeben unter der Rubrik „Bereitung fertiger Kleidungsstücke, Schneider und Corsettmacher": Für eigene Rechnung Arbeitende, männliche: 232, weibliche 24, Gehilfen männliche: 209, weibliche 47. Von 1879 findet man in den Adressbüchern neben der Bezeichnung Näherinnen auch die der Kleidermacherinnen; von jetzt an mehren sich diese und die Anzahl der Damenschneider nimmt ab, 1897 sind nur noch wenige vorhanden.

*b) Neueste Entwicklung im Schneiderinnengewerbe.*

Im Jahre 1904 wurde vom Vorsitzenden der Schneiderinnung der Versuch gemacht, die Schneiderinnen der Handwerkskammer zu unterstellen, doch scheiterte derselbe an dem geringen Entgegenkommen der städtischen Behörden. 2 Jahre später forderte die Handwerkskammer die Zahlung von Beiträgen seitens der Schneiderinnen, 1908 erfolgte die Eingliederung der Schneiderinnen in die Zwangsinnung; der von ihnen dagegen erhobene Widerspruch war erfolglos. Im



Jahre 1910 wurden die für das männliche Handwerk erlassenen Bestimmungen auch auf das weibliche ausgedehnt und zwar zunächst nur auf die Schneiderinnen und Putzmacherinnen.

Die Handwerkskammer Koblenz zählt zu denen, die am rührigsten die Regelung der Handwerkerinnenfrage betrieben haben. Nicht nur, dass sie energisch ihre Bestimmungen durchsetzte und dadurch bald geordnete Verhältnisse schuf, sie hat auch Ausbildungsmöglichkeiten, für die Gesellen- und Meisterprüfungen in vorbildlicher Weise ins Leben gerufen, sowohl in Koblenz selbst wie in den zu ihrem Bezirk gehörenden Orten. Nach Inkrafttreten des neuen Fortbildungsschulgesetzes hat die Koblenzer Zwangsinnung im Winter 1912/13, nachdem sie schon vorher jährlich Vorbereitungskurse abgehalten, eine Fachklasse mit obligatorischem Besuch für die im letzten Lehrjahre stehenden Mädchen eingerichtet, die später von der Stadt übernommen wurden und Ostern 1914 voraussichtlich für alle Lehrmädchen ausgebaut wird. Die Lehrkräfte sind Volkschullehrerinnen, die in besonderen Kursen für den Unterricht vorbereitet wurden. Für den später einzuführenden praktischen Unterricht im Zeichnen, Zuschneiden wird ein Damenschneider zugezogen werden. Der Unterricht umfasst dieselben Fächer wie die früher angegebenen Kurse nur mit vermehrter Stundenzahl.

Ein Beweis des Interesses der Handwerkskammer für seine weiblichen Mitglieder ist das Vorhandensein einer besonderen Abteilung von Schriften in der Bibliothek

für Schneiderinnen. Ein im Bau befindliches Handwerkererholungsheim in Traben-Trarbach wird auch Handwerkerinnen aufnehmen.

Als Faktoren, welche die heutige wirtschaftliche Entwicklung von Koblenz beeinflussen, sind zu nennen die geographische Lage, die Eigenschaft als Sitz der Regierung und Garnison. Die Lage der Stadt an Mosel und Rhein, an grossen Verkehrsstrassen und in landschaftlich bevorzugter Gegend bringt einen grossen Zustrom von Fremden. Ausserdem hat Koblenz ein grosses Hinterland, die kleinen Orten am Rhein bis hinauf nach Bingen, der Hundsrück und der Westerwald bringen viele Käufer nach Koblenz. Dadurch wird Handel und Gewerbe sehr gefördert, es würde in noch höherem Masse der Fall sein, wenn nicht die Städte Köln, Düsseldorf und Wiesbaden in der Nähe lägen, die zur Bedarfsdeckung der Bewohner dieser Gegend in hohem Masse beitragen und auch Koblenzer anziehen.

Die das gesamte wirtschaftliche Leben beeinflussenden Faktoren sind auch für das Schneiderinnengewerbe von Bedeutung. Durch den starken Fremdenverkehr wird es zwar nicht sonderlich belebt, da der Aufenthalt der Fremden vorübergehender Art ist. Die benachbarten kleinen Städte bringen aber viele Aufträge. Die grosse Anzahl von Beamten und Militärpersonen besonders der höchsten Stellungen wirkt insofern, als das durch sie veranlasste rege Gesellschaftsleben die Ansprüche sowohl an die Quantität wie auch Qualität von Gesellschaftskleidern Einfluss übt. Die geringe Anzahl



von Gesellschaften in dem von Kriegsfurcht erfüllten Winter 1912/13 brachte der Maßschneiderei einen grossen Ausfall.

Betrachten wir die berufliche Frauentätigkeit insbesondere das Schneiderinnengewerbe an Hand der Berufszählungen von 1895 und 1907.

| | 1895 | 1907[1] |
|---|---|---|
| Einwohnerzahl | 37 919 | 53 737 |
| Anzahl der berufstätigen Frauen | 3 032 | 4 857 |
| A. Landwirtschaft | 116 | 251 |
| B. Industrie | 1 387 | 1 896 |
| C. Handel und Gewerbe | 957 | 1 591 |
| D. Häusliche Dienste | 361 | 461 |
| E. Oeffentliche Dienste und freie Berufe | 211 | 658 |

Schneidergewerbe

| | 1861 | 1895[2] | 1907 |
|---|---|---|---|
| Anzahl der in der Schneiderei beschäftigten Frauen | 71 | 157 | 405 |
| Anzahl der in der Schneiderei überhaupt beschäft. Personen | 441 | 559 | 846 |
| Auf 100 derselben Frauen | 16,09 | 28,08 | 47,78 |
| Selbständige Schneiderinnen | 24 | 87 | 101 |
| Selbständige überhaupt | 232 | 275 | 328 |
| Frauen auf 100 derselben | 10,35 | 31,6 | 30,79 |
| weibliche Angestellte | — | — | 66 |

1) Nach Angaben des königl. preuss. statistischen Amtes in Berlin.

2) Für 1895 habe ich Konfektion und Schneiderei zusammengefasst.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Angestellte überhaupt . . . | — | — | 119 |
| Auf 100 derselben Frauen . . | — | — | 55,46 |
| Weibliche Arbeiter . . . . | 47 | 70 | 238 |
| Arbeiter überhaupt . . . . | 209 | 280 | 369 |
| Mithin auf 100 derselben Frauen | 22,50 | 25 | 64,44 |
| Auf 100 Einwohner kamen Schneiderinnen . . . . . | — | 0,41 | 0,75 |
| Auf 100 berufstätige Frauen kamen Schneiderinnen . . | — | 5,17 | 8,33 |

Nach den Aufzeichnungen der Handwerkskammer Koblenz vom Jahre 1911 war die Anzahl und Grösse der Betriebe folgende:

| | |
|---|---|
| Einzelbetriebe | 29 |
| Betriebe mit 1—2 Hilfskräften | 34 |
| „ „ 3—5 „ | 29 |
| „ „ 6—9 „ | 10 |
| „ „ 10—15 „ | 2 |
| | 104 |

Ausserdem gibt es in Koblenz 2 Damenschneider. Die Schneiderinnenbetriebe beschäftigten zusammen 146 Gehilfinnen und 121 Lehrmädchen, die sich wie folgt verteilen:

Betriebe mit 1—2 Hilfskräften:

| Betriebe | Gehilfinnen | Lehrmädchen |
|---|---|---|
| 4 | — | 1 |
| 7 | — | 2 |
| 18 | 1 | — |
| 5 | 1 | 1 |
| 34 | 23 | 23 |

Auf einen Betrieb: 0,68 Gehilfinnen, 0,68 Lehrmädchen.



Betriebe mit 3—5 Hilfskräften:

| Betriebe | Gehilfinnen | Lehrmädchen |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 1 |
| 6 | 1 | 2 |
| 3 | — | 3 |
| 6 | 1 | 3 |
| 3 | 2 | 3 |
| 2 | 3 | 2 |
| 1 | 2 | 2 |
| 1 | 3 | 2 |
| 1 | 1 | 4 |
| 2 | 3 | — |
| 1 | 5 | — |
| 2 | 4 | 1 |
| 29 | 51 | 63 |

Auf 1 Betrieb 1,75 Gehilfinnen, 2,17 Lehrmädchen.

Betriebe mit 6—9 Hilfskräften:

| Betriebe | Gehilfinnen | Lehrmädchen |
|---|---|---|
| 2 | 5 | 1 |
| 2 | 4 | 2 |
| 1 | 4 | 5 |
| 1 | 5 | 3 |
| 1 | 6 | — |
| 1 | 3 | 3 |
| 1 | 6 | 3 |
| 1 | 3 | 4 |
| 10 | 45 | 24 |

Auf 1 Betrieb 4,50 Gehilfinnen, 2,40 Lehrmädchen.

Betriebe mit 9—15 Hilfskräften.

| Betriebe | Gehilfinnen | Lehrmädchen |
|---|---|---|
| 1 | 15 | 1 |
| 1 | 12 | — |
| 2 | 27 | 1 |

Auf 1 Betrieb 13,5 Gehilfinnen, 0,5 Lehrmädchen.
„ „ „ überhaupt 1,94 Gehilfinnen,
1,41 Lehrmädchen.

Es zeigt sich, dass in 4 Betrieben die zulässige Anzahl von Lehrmädchen überschritten ist. Dieses ist daraus zu erklären, dass die Bestimmungen der Handwerkskammer erst in dem dieser Zählung vorhergehenden Jahre eingeführt wurden und es wie erwähnt, gestattet war, die einmal eingestellten Lehrmädchen auszulehren.

Von den Schneiderinnen in Koblenz haben bis 1913 4 die Meisterprüfung gemacht, 3 Betriebsleiterinnen und 1 Direktrice. 118 haben um Anleitungsbefugnis nachgesucht.

In den 12 Konfektionsgeschäften, die teils Maß- und Abänderungswerkstätten, teils nur letztere haben, sind je 10—40 Arbeiterinnen beschäftigt. Die Konfektion wird fertig aus Berlin und Wien bezogen. Die nach Maß bestellten Kleider werden vielfach nach Berlin zur Anfertigung geschickt. Die Anzahl der Hausschneiderinnen war nicht zu ermitteln weder bei der Innung, da sie hier nicht innungspflichtig sind, noch bei der Gewerbeinspektion noch bei der Ortskrankenkasse. Heimarbeiterinen gibt es in Koblenz nicht. Nach diesen



Ermittlungen darf man die in der Maßschneiderei in Koblenz heute beschäftigten Personen auf 500 bis 550 schätzen.

Die Scheiderinnen haben sich hier noch nicht zu einer Fachorganisation zusammengeschlossen. Man empfindet das Bedürfnis darnach hier wohl weniger als anderswo, weil die Handwerkskammer und Zwangsinnung besonders rührig für die Fortbildung der Gehilfinnen und Lehrmädchen eintreten, womit zunächst die wichtigsten Aufgaben für das Gewerbe in Angriff genommen sind. Es fehlt wohl auch an einer für die Gründung und Leitung einer Organisation geeigneten Persönlichkeit.

## Kapitel IV.

### Das Schneiderinnengewerbe in der Stadt Kreuznach.

*a) Geschichtliches.*

Wenden wir uns nun der Betrachtung der Verhältnisse des Schneiderinnengewerbes in der Kleinstadt Kreuznach zu. Sie hat 23000 Einwohner und gehört zum Regierungs- und Handwerkskammer-Bezirk Koblenz. Auch hier stehen wir wie in den beiden andern Städten auf altem Kulturboden, denn Kreuznach entstand schon zur Römerzeit. Im 11. Jahrhundert wird es Markt und befestigte Stadt mit Zunftverfassung. Die Landwirtschaft, vor allem der Weinbau, daneben etwas Industrie, wie Gerbereien und Tabakverarbeitung verschafften den Bewohnern in erster Linie den Lebensunterhalt[1]). Mit der Begründung des Bades in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts erschien ein neuer Faktor in der Entwicklung der Stadt. Sie nahm bis in die 70er und 80er Jahre einen grossen Aufschwung, dann trat, wahrscheinlich durch das Aufkommen einer grossen Anzahl von Solbädern im übrigen Deutschland, ein Rückschlag

1) Capallo, Kreuznach als Badeort, Kreuznach 1910.



ein, der das wirtschaftliche Leben beeinträchtigte. Erst in der neuesten Zeit ist durch die Entdeckung des Radiums in den Kreuznacher Quellen der Zustrom von Fremden quantitativ und in Bezug auf Wohlhabenheit auch qualitativ besser geworden.

Von hervorragender Bedeutung, man kann vielleicht sagen direkt bestimmend, ist der Badestadtcharakter Kreuznachs auf die Entwicklung des Schneiderinnengewerbes gewesen. In der Zeit des grössten Aufschwungs wurde Kreuznach von reichen Ausländern besonders Russen besucht, die durch ihre eleganten, nach Pariser Mode angefertigten Toiletten das Auge der Schneiderinnen bildeten und ihren Geschmack und ihre Arbeit beeinflussten. Die gelegentlichen Bestellungen, die von den erwähnten, hohe Ansprüche stellenden Fremden gemacht wurden, spornten zu guter Ausführung an. So ist es zu erklären, dass das Schneiderinnengewerbe in dem kleinen Ort schon früh in Blüte stand und heute höhere Ansprüche befriedigt als manche grössere Stadt. Wie ein bejahrtes Mitglied der dort bestehenden gemischten Innung mir erzählte, ist schon vor 60 Jahren die Anfertigung der Frauengarderobe fast ganz in Frauenhänden gewesen. Die Schneiderinnen sind nicht nur in die Häuser der Kundschaft gegangen, sondern haben schon eigene Betriebe gehabt. Damenschneider sind sogar als Zwitterdinge angesehen worden. Heute gibt es nur 1 Damenschneider. Manche Herrenschneider stellen neuerdings englische Kleider her; viele von ihnen lassen sich die Muster dafür von den Schneiderinnen anfertigen.

Aus der Zeit der Zünfte haben wir für das Schneidergewerbe ein Dokument in dem im vorigen Kapitel erwähnten Bundesbrief von 18 Städten. Ein weiteres finden wir in einer Schneiderzunftordnung vom Jahre 1738, das sich im Stadthause zu Kreuznach befindet. Die Bestimmungen sind im allgemeinen dieselben wie die der Koblenzer Zunftordnung. Die Frauen werden überhaupt nicht erwähnt, es ist danach wohl anzunehmen, dass eine Abweichung von der in dem erwähnten Bundesbrief geforderten Einschränkung der Frauenarbeit nicht bestanden hat.

Kreuznach ist eine von den wenigen Städten, in denen die Eingliederung des Gewerbes in die Handwerkskammer auf Anregung aus Fachkreisen heraus erfolgt ist und zwar durch die Initiative einer tatkräftigen, für die Hebung und Ertüchtigung ihres Standes interessierten Schneiderin. Der erste Antrag auf Einziehung bei der städtischen Behörde im Jahre 1909 war vergeblich, ein späterer an die Handwerkskammer Koblenz gerichteter im Jahre 1910 war von grösserem Erfolg begleitet; die Eingliederung wurde daraufhin vollzogen. Die Zugehörigkeit zu der Handwerkskammer Koblenz bürgt für ein zielbewusstes Vorwärtsgehen, ebenso, und vielleicht noch mehr, der in den Kreuznacher Vertreterinnen des Gewerbes herrschende Geist und ihr ernstes Streben. In Kreuznach ist man von dem günstigen Erfolg der neuen gesetzlichen Bestimmungen auf das Schneiderinnengewerbe besonders überzeugt. Man glaubt schon heute die guten Wirkungen der Lehrlingsbestimmungen



zu bemerken. Durch das Bevorstehen der Gesellenprüfung — denn wenn diese auch nur fakultativ ist, so wird es doch immer mehr üblich, sie zu machen — ist der Eifer und der Fleiss gewachsen. Dazu trägt natürlich auch die gewissenhaftere Anleitung der Meisterinnen bei, die sich der Gefahr aussetzen, bei ungenügenden Leistungen ihres Lehrlings in der Gesellenprüfung die Kosten für eine weitere Ausbildung bei einer anderen Lehrmeisterin zu tragen.

*b) Neueste Entwicklung im Schneiderinnengewerbe.*

Auch in Kreuznach machte es sich die Handwerkskammer zur Aufgabe, Vorbereitungskurse für die Gesellen- und Meisterprüfung ins Leben zu rufen. Von ihnen hat bis jetzt je einer stattgefunden. Als Ergänzung zu der theoretischen Vorbereitung hat die 1912 gegründete Fachorganisation einen Zuschneidekursus eingerichtet. Diese Organisation, welche den Namen „Fach- und Berufsvereinigung erwerbstätiger Frauen“ führt, will alle berufstätigen Frauen aufnehmen, doch hat sie die Handwerkerinnen besonders ins Auge gefasst. Sie zählt 38 Mitglieder, von denen die Mehrzahl dem Schneiderinnengewerbe angehören. Diese sind, da auch einige der in Kreuznach bestehenden Ortsgruppe des Verbandes katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen angehören, somit fast alle organisiert.

Der Einführung einer Fortbildungsschule für gewerbliche Arbeiterinnen ist man in Kreuznach nicht abgeneigt, es wird eine solche in absehbarer Zeit den Knabenfortbildungsschulen angegliedert werden.

Wenn auch das Badeleben Kreuznachs, wie erwähnt, nicht mehr auf der früheren Höhe steht, so wirkt es doch noch befruchtend auf das wirtschaftliche Leben der Stadt. Auch die Maßschneiderei und Konfektion zieht Vorteil daraus. Man hat beobachtet, dass plötzliche Witterungswechsel während der Badesaison besonders günstig wirken, weil diese eine veränderte Kleidung notwendig machen, die das Publikum nicht vorgesehen hat. Viele Badegäste werden dadurch Dauerkunden. Von grösserem Einfluss ist freilich der Umstand, dass Kreuznach unter seinen Einwohnern eine wohlhabende Oberschicht besitzt, die von den Grossgrundbesitzern gebildet wird. Der Ausfall der Weinernte ist besonders ausschlaggebend.

Die Lage der Selbständigen in dem Kreuznacher Schneiderinnengewerbe ist eine verhältnismässig günstige. Unter den Verheirateten lassen manche ihre Söhne studieren. An Aufträgen fehlt es nicht, und hier wurde besonders versichert, eine eigentlich stille Zeit gebe es nicht.

Es war nicht möglich, Statistiken über die Frauenberufstätigkeit in Kreuznach zu erhalten, denn die Ergebnisse der Berufszählungen waren dort nicht mehr vorhanden. Auf eine Anfrage an das königlich preussische statistische Amt in Berlin erhielt ich die Antwort, dass berufsstatistische Angaben nur für solche Gemeinden gemacht würden, die mindestens 10000 Einwohner haben oder einen Stadtkreis bilden; beides trifft für Kreuznach nicht zu. Die Anzahl der Schneiderinnen-



betriebe habe ich mit Hilfe einer Schneiderin und eines städtischen Beamten ermittelt. Darnach wies Kreuznach in den Jahren 1912 folgende Werkstätten auf:

| | |
|---|---|
| Einzelbetriebe | 4 |
| Betriebe mit 1—2 Hilfskräften | 6 |
| „ „ 3—5 „ | 10 |
| „ „ 6—9 „ | 5 |
| „ „ 10—15 „ | 2 |
| | 27 |

Der Inhaber nur eines Betriebes ist ein Damenschneider.

Betriebe mit 1—2 Hilfskräften:

| Betriebe | Gehilfinnen | Lehrmädchen |
|---|---|---|
| 2 | 1 | — |
| 1 | — | 2 |
| 3 | 1 | 1 |
| 6 | 5 | 5 |

Auf 1 Betrieb: 0,83 Gehilfen, 0,83 Lehrmädchen.

Betriebe mit 3—5 Hilfskräften:

| Betriebe | Gehilfinnen | Lehrmädchen |
|---|---|---|
| 1 | 3 | — |
| 1 | 1 | 2 |
| 1 | 2 | 1 |
| 2 | 2 | 2 |
| 1 | 3 | 1 |
| 2 | 2 | 3 |
| 1 | 3 | 2 |
| 1 | 4 | 1 |
| 10 | 24 | 17 |

Auf 1 Betrieb 2,40 Gehilfen, 1,70 Lehrmädchen.

Betriebe mit 6—9 Hilfskräften:

| Betriebe | Gehilfinnen | Lehrmädchen |
|---|---|---|
| 2 | 3 | 3 |
| 1 | 4 | 2 |
| 2 | 4 | 3 |
| 5 | 18 | 14 |

Auf 1 Betrieb 3,60 Gehilfen 2,80 Lehrmädchen.

Betriebe mit 10—12 Hilfskräften:

| Betriebe | Gehilfinnen | Lehrmädchen |
|---|---|---|
| 1 | 8 | 2 |
| 1 | 8 | 4 |
| 2 | 16 | 6 |

Auf 1 Betrieb 8 Gehilfinnen, 3 Lehrmädchen.

In den 23 mit Hilfskräften arbeitenden Betrieben waren beschäftigt 63 Gehilfinnen, 42 Lehrmädchen, mithin kommen auf einen Betrieb 2,73 Gehilfinnen, 1,82 Lehrmädchen.

Von den 5 Konfektionsgeschäften in Kreuznach sind 2 Spezial - Damenkonfektionsgeschäfte, während die übrigen noch andere Artikel führen. Die zum Teil aus Badegästen bestehende Kundschaft erfordert gute und moderne Ware. Alle Konfektionsgeschäfte haben Abänderungs- aber keine Masswerkstätten; sie haben 4—25 Arbeiterinnen. In den beiden grossen Geschäften gibt es besondere Abteilungen für Aenderung von Röcken, Jacken und Blusen. In einem derselben hat die Inhaberin, eine frühere Großschneiderin, selbst die Werkstatt unter sich, und wird in der Leitung unterstützt von einer Direktrice. Es werden nur wenig



Lehrmädchen gehalten, die wie die der Maßschneiderei im 4. Halbjahr entlohnt werden. Die Direktrice erhält einen Monatsgehalt von 200 Mk. Der Höchstlohn der ersten Arbeiterin ist 3,60 Mk. Die Konfektion bezieht ihre Waren fertig, hauptsächlich aus Berlin und zwar Wiener Ware.

Heimarbeiterinnen gibt es nicht. Hin und wieder werden von den Konfektionsgeschäften Aufträge an selbständige Schneiderinnen erteilt.

Man kann die Anzahl der in Kreuznach beschäftigten Schneiderinnen im Jahre 1912 auf ca. 190—200 schätzen.

Fassen wir die statistischen Ergebnisse der 3 Städte bezüglich der Grösse der Betriebe und der Anzahl des Personals zusammen. Die Betriebe bis zu 5 Hilfskräften sind in allen 3 Städten am stärksten vertreten, es folgen die Einzelbetriebe, dann die mit 6—9 Personen. Es kamen unter den mit Hilfskräften arbeitenden Betrieben auf einen derselben:

| | Cöln | Koblenz | Kreuznach |
|---|---|---|---|
| Gehilfinnen | 2,28 | 1,95 | 2,74 |
| Lehrmädchen | 1,12 | 1,41 | 1,83 |
| Auf einen Kleinbetrieb: | | | |
| Gehilfinnen | 0,90 | 0,68 | 0,83 |
| Lehrmädchen | 0,65 | 0,68 | 0,83 |
| Auf einen Betrieb mit 3—5 Personen: | | | |
| Gehilfinnen | 2,19 | 1,75 | 2,40 |
| Lehrmädchen | 1,64 | 2,17 | 1,70 |

Auf einen Betrieb mit 6—9 Personen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gehilfinnen | 6,24 | 4,50 | 3,50 |
| Lehrmädchen | 1,21 | 2,40 | 2,80 |

Auf einen Betrieb mit über 10 und mehr Personen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Gehilfinnen | 23,57 | 13,5 | 8 |
| Lehrmädchen | 0,33 | 0,50 | 3 |

---

# Schluss.

## Rückblick und Ausblick.

Werfen wir zum Schluss einen Rückblick auf die schon erfolgten und einen Ausblick auf die noch zu erwartenden Wirkungen der Handwerkergesetze auf das Schneiderinnengewerbe und zwar hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Gewerbe in wirtschaftlicher, sozialer und ethischer Beziehung und ferner für die Volkswirtschaft. Als erste Folge ist zu konstatieren, dass die Gesetze zuerst die Blicke auf das Schneiderinnengewerbe gelenkt und die darin herrschenden Zustände und Verhältnisse aufgedeckt haben.

Wir haben gesehen, dass die Betriebe der Grossschneiderinnen in gewisser Hinsicht unberührt geblieben sind, da sie im grossen und ganzen den vom Gesetz verlangten Zustand aufwiesen. Die Lehrlingszahl war beschränkt, und wenn auch keine schriftliche Vertragsschliessung bestand, so verlangte man doch eine Verpflichtung auf zwei Lehrjahre. Die Ausbildung dieser Schneiderinnen selbst ist, soweit die fachliche in Frage kommt, eine auch höheren Anforderungen genügende. Und wenn man diese Betriebe ins Auge fasst, die sich

trotz des Mangels gesetzlichen Eingreifens und staatlicher Förderung zu einer beachtenswerten Höhe emporgearbeitet haben, könnte man den Standpunkt des laisser faire diesem Gewerbe gegenüber einnehmen. Dem muss entgegengehalten werden, wie mühsam und unter welchen Opfern oft die Schneiderinnen diese Höhe erklommen haben und wieviele zum gleichen Ziel Berufene durch die in dem Mangel an Ausbildungsmöglichkeiten bestehenden Hindernisse auf halbem Wege stehen geblieben sind. Was aber auch die Tüchtigsten nicht zum vollen wirtschaftlichen Erfolg hat kommen lassen, waren die schlecht ausgebildeten Arbeitskräfte, was hier, wo der Produktionsfaktor Arbeit die grösste Rolle spielt, von schwerwiegender Bedeutung ist. Haben hier die neuen Maßnahmen der Kürze der Zeit wegen noch keinen Wandel schaffen können, so werden sie es aber tun nach Emporbringen eines tüchtigen Nachwuchses, der sich bildet auf Grund einer ausreichenden Lehrzeit, der Ergänzung des Werkstättenunterrichtes durch die Fortbildungsschulen und der Ausbildung in Fachschulen. Das Vorhandensein gut ausgebildeter Arbeitskräfte wird die Rentabilität der Betriebe heben durch Steigerung der Qualität und Quantität der Produkte. Freilich wird der volle Erfolg erst eintreten, wenn der nach heutigen Bestimmungen ausgebildete Nachwuchs selbst die Lehrmeisterschaft angetreten hat.

Die mittleren und kleineren Betriebe sind am stärksten durch die Gesetze beeinflusst worden, weil hier das zum Teil nur aus Lehrmädchen bestehende



Arbeitspersonal eine grosse Einschränkung erfuhr und die, wenn die Voraussetzung für die Anleitungsbefugnis fehlte, zum Einzelbetrieb gezwungen wurden.

Aber nicht nur äusserlich, auch nach innen lassen sich Veränderungen konstatieren, insofern als die Meisterin in Anbetracht der bevorstehenden Gesellenprüfung sich einer sorgfältigeren Ausbildung des Lehrmädchens befleissigt.

Eine Folge sozialer Art der durch die Handwerkergesetze eingeführten besseren Ausbildung darf man in dem Eintritt von Mädchen aus sozial gehobenen Schichten in den Beruf erblicken. Bei einer Zunahme dieser Erscheinung kann eine gewisse Neuorientierung des Standes erwartet werden.

Wir haben gesehen, dass es ausserhalb der Fachkreise Stehende waren, die auf Grund der Handwerkergesetze den Anstoss zur Reform des Schneiderinnengewerbes gaben. Wäre es dabei geblieben, so hätte man keine Veranlassung, grosse Hoffnungen auf eine Emporentwicklung dieses Gewerbes zu setzen. Denn zum Aufstieg bedarf es nicht nur des Erlasses von Gesetzen, des Beschütztwerdens, des Antriebs von aussen, sondern die aus eigener Jnitiative hervorgehende Selbsthilfe, des Vorhandenseins geeigneter Persönlichkeiten im Stande selbst zur Durchführung von Reformen. Und solcher Persönlichkeiten gibt es eine ganze Anzahl unter den Schneiderinnen. Sie fangen an, ihre Sache jetzt selbst in die Hand zu nehmen. Die Geister sind auch unter den Frauen dieses Standes erwacht, und

hier zeigt sich die ideelle Bedeutung der Gesetze, zeigen sich Wirkungen von ethischem und kulturellem Wert. Die Einzelnen, deren Blick sich nicht über den engen Kreis der eigenen Interessen erhob, treten jetzt aus ihrer isolierten Stellung heraus und überschauen ihren Beruf von einem höheren Standpunkt. Sie sehen die gemeinsame Not, und treten zusammen, um sie in gemeinsamer Arbeit zu beseitigen. Diese Arbeit für ein grosses Ganze, für die Allgemeinheit löst bisher gebundene sittliche und geistige Kräfte aus und führt zu einem Wachstum des inneren Menschen.

Die Volkswirtschaft zieht stets Gewinn aus einer technisch und sozial sich hebenden Klasse. Nach aussen hin wird der Gewinn in die Erscheinung treten dadurch, dass ein grosser Teil des bisher ins Ausland gewanderten Geldes für die feinsten Toiletten im Inlande bleibt. Ganz werden sich freilich die deutschen Frauen von der törichten Bevorzugung des Auslandes nicht frei machen, wie man es ja heute bei andern in Deutschland in ebenso guter Qualität wie im Ausland hergestellten Waren sieht. Ein weiterer Gewinn wird sich darin zeigen, dass die Konfektion dank gut ausgebildeter Arbeitskräfte sich nicht mehr auf Herstellung von Massenware beschränken braucht, sondern zur Herstellung von Qualitätsware übergehen kann. Das Schneiderinnengewerbe hat somit eine volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen. Es ist, wie seine jüngste Entwicklung ergibt, durchaus lebensfähig und nicht wie manches andere Handwerk dem Untergang geweiht. Solange die Selbsthilfe



noch gering ist, scheint eine Staatshilfe, in Form der Handwerkergesetze, in angemessenen Grenzen gehalten, berechtigt und geeignet, die innere Gesundung und Aufwärtsbewegung des Gewerbes zu fördern!

---

## Literatur.

Adressbücher der Stadt Koblenz.
Baum, 3 Klassen Lohnarbeiterinnen, Karlsruhe 1906.
Bücher, die Frauenfrage im Mittelalter.
Capallo, Kreuznach als Badeort, Kreuznach 1910.
Dominicus, Koblenz unter dem letzten Kurfürsten, Koblenz 1869.
v. Ennen, zur Geschichte der Stadt Köln.
Gesellenprüfungsordnung für das Schneiderhandwerk in Koblenz.
Hell, jugendliche Schneiderinnen in München.
Handwörterbuch der Staatswissenschaft.
Handwörterbuch der Frauenbewegung Bd. III und IV.
Jahresberichte der preuss. Regierungs- und Gewerberäte.
Jahresberichte der bad. Gewerbeinspektoren.
Jahresberichte der Handwerkskammern Köln und Koblenz.
Jahresberichte der Gewerbeschulen von Karlsruhe und Freiburg i. B.
Jahresberichte der Schweizer Fachschulen.
Koepper, die Frau im Handwerk, Gautzsch bei Leipzig.
— Vorwärts im Handwerk und Gewerbe, Gautzsch bei Leipzig 1912.
Kisker, die Frauenarbeit in den grossen Kontoren, Tübingen 1911.
Lischnewska, Mädchengewerbeschulen für die Damenschneiderei, Berlin 1913.
v. Loesch, die Kölner Zunfturkunden, Bonn 1907,
Maurer, Geschichte der Fronhöfe Bd. I.
Meisterprüfungsordnung für das Schneiderhandwerk in Koblenz.



L. O. Peters, das Recht der Frau auf Erwerb.
Statistiken des Deutschen Reichs, Bände 107, 108, 111, 202, 217, 218.
Reichsgewerbeordnung.
Rechenschaftsbericht des Wiener Frauen-Erwerbsverein, Wien 1905.
Statistisches Jahrbuch der Stadt Köln 1913.
Verhandlungen des 1. deutschen Schneiderkongresses zu Frankfurt a. M. 1848.
Verhandlungen und Beschlüsse des Handwerker- und Gewerbekongresses zu Trier 1849.
Schriften des Verbandes für handwerksmässige und fachgewerbliche Ausbildung der Frau. 1910—1913.
Tuckermann, die Geschichte der alten Kölner Schneider-Zunft. Köln 1911.
Untersuchungen über die Lage des deutschen Kleingewerbes in Baden.
Wagener, die Frau im Reichs-Post- und Telegraphendienst.
Wilbrandt, die Frauenfrage ein Problem des Kapitalismus. Leipzig 1906.
Zunftordnungen der Städte Koblenz und Kreuznach.

Zeitschriften:

Archiv für Frauenarbeit, Heft 1, 1913.
Deutsches Handwerksblatt.
Die Frau, Berlin 1910 und 1913.
Die deutsche Schneiderinnenzeitung, Berlin 1913.
Die Praktische Schneiderin, Stuttgart 1912.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 85.
Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 23.

## Inhaltsverzeichnis.

## Lebenslauf.

Ich bin geboren am 10. Dezember 1863 in Hagen i.W. als Tochter des Fabrikanten und Kommerzienrats Carl Elbers und seiner Frau Antonie geb. Osthaus. Ich bin evangelisch. Vom 6.—9. Jahre besuchte ich die Volksschule und darauf bis zum 16. Jahre die städtische höhere Mädchenschule. Bis zum 23. Jahre blieb ich im Elternhause und widmete mich dann drei Jahre dem Gesangsstudium in Frankfurt a. M. und Berlin, musste dieses aber aus Gesundheitsrücksichten aufgeben. Im Jahre 1894/95 besuchte ich das Seminar für Haushaltungslehrerinnen in Kassel und führte nach bestandenem Examen mit Zustimmung der Stadt- und Schulbehörden den hauswirtschaftlichen Unterricht an Volksschulen in meiner Vaterstadt ein. Als dieser grössere Ausdehnung annahm, wurde mir die Inspektion über den hauswirtschaftlichen Unterricht an sämtlichen Volksschulen übertragen. Diesen Posten verwaltete ich im Ehrenamt bis Ende 1909. Mehrere Jahre gehörte ich der Prüfungskommission für hauswirtschaftliche Lehrerinnen an. Ferner wurde mir die Einrichtung und Leitung einer städtischen Fortbildungsschule mit fakultativem Besuch für Frauen und Mädchen übertragen.

Auf sozialem Gebiete habe ich mich in den Jahren 1900—1909 dadurch betätigt, dass ich mit Hülfe eines Frauenvereins Wohlfahrtseinrichtungen, wie Hauspflege, Rechtsschutz u. a. m. ins Leben gerufen und zum Teil geleitet habe.

Im Jahre 1907 begann ich mit der Vorbereitung für das Abiturium und bestand dieses im Februar 1910 am Realgymnasium in Siegen. Darauf widmete ich mich dem Studium der Staatswissenschaften an den Universitäten Bonn, Freiburg und Heidelberg.

END OF
TITLE